universität wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Die türkische Frauenbewegung und das Strafgesetzbuch von 2004. Für eine Umwelt frei von Gewalt gegen Frauen“

verfasst von / submitted by

Mag.ª Valerie Purth, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Arts (MA)

Wien, 2018 / Vienna 2018

Studienkennzahl lt. Studienblatt / degree programme code as it appears on the student record sheet:	A 066 808
Studienrichtung lt. Studienblatt / degree programme as it appears on the student record sheet:	Masterstudium Gender Studies
Betreut von / Supervisor:	Univ.-Prof.in Mag.ª Dr.in Elisabeth Holzleithner

Gefördert von der Universität Wien

Danksagung

Zunächst möchte ich mich bei Elisabeth Holzleithner, der Betreuerin meiner Arbeit, bedanken, die mich bei der Entstehung dieser Arbeit von Anfang an, insbesondere auch im herausfordernden Prozess der Themenfindung, zuverlässig und wohlwollend begleitet hat.

Des weiteren danke ich der Universität Wien, die mich im Rahmen eines kurzfristigen Auslandsstipendiums finanziell dabei unterstützt hat, drei Monate zu Recherchezwecken in Istanbul zu verbringen. Mein besonderer Dank gilt in diesem Zusammenhang dem Menschenrechtforschungszentrum an der Bilgi Universität in Istanbul, das mich als Gastforscherin mit offenen Armen empfangen hat und deren Mitarbeiterinnen - Gökçeçiçek Ayata, Sevinç Eryılmaz, Burcu Yeşiladalı sowie Seda Peker – mir während meines Forschungsaufenthalts mit Rat und Tat zur Seite gestanden sind.

Ohne die Aktivistinnen der türkischen Frauenbewegung wäre diese Arbeit nicht in dieser Form zustande gekommen. Bedanken möchte ich mich daher bei allen Frauen, die sich die Zeit genommen haben, mir von ihren Erfahrungen, von ihren Herausforderungen und ihren Wünschen zu erzählen, sowie bei allen Aktivistinen der türkischen Frauenbewegung, deren Arbeit an einer geschlechtergerechteren Gesellschaft ich wissenschaftlich zu würdigen versuche. Sie alle aufzuzählen, würde den Rahmen dieser Danksagung sprengen. Besonders hervorheben möchte ich dennoch eine Frau und Menschenrechtsaktivistin, İdil Seda Ak, die mir nicht nur in vielen Gesprächen inhaltlich weitergeholfen hat, sondern mich mit ihrem täglichen Einsatz für eine gerechtere Welt und ihrer positiven Ausstrahlung immer wieder beeindruckt und inspiriert.

Zu guter Letzt gilt mein Dank auch meinem Liebsten für seinen emotionalen und tatkräftigen Rückhalt, dessen ich mir immer sicher sein kann.

Inhaltsverzeichnis

Danksagung ... 1
Inhaltsverzeichnis ... 3
Einleitung ... 4
1. Gewalt gegen Frauen und das Recht ... 7
1.1. Das Geschlechterverhältnis als Gewaltverhältnis ... 7
1.2. Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsverletzung ... 18
1.3. Rück- und Ausblick: Feministische Interventionen im Recht ... 25
2. Die Arbeit der Frauenbewegung für eine Umwelt frei von Gewalt gegen Frauen ... 28
2.1. Status Quo in der Türkei ... 28
2.1.1. Gewalt an mehrfach gefährdeten Frauen ... 35
2.2. Die Frauenbewegung als national und transnational agierende zivilgesellschaftliche Akteurin ... 37
2.3. Entwicklung von Gewalt gegen Frauen als zentrales Thema ... 47
3. 2004: Ein neues Strafgesetzbuch ... 50
3.1. Entstehungskontext ... 51
3.1.1. Europäische Einflüsse ... 53
3.1.2. Feministische Interventionen ... 56
3.2. Die rechtlichen Abänderungen in Bezug auf Gewalt gegen Frauen und Mädchen ... 62
3.2.1. Individuelle Rechte und Freiheiten als zu schützendes Rechtsgut ... 62
3.2.2. Straftaten gegen das Leben ... 64
3.2.3. Straftaten gegen die sexuelle Integrität ... 66
3.2.4. Rechte von Mädchen ... 73
3.2.5. Jungfräulichkeitstests und Exkurs: Jungfräulichkeit im alten Strafrecht ... 75
3.2.6. Häusliche Gewalt bzw. Gewalt im sozialen Nahraum ... 76
3.2.7. Exkurs: Ehebruch ... 77
3.2.8. Menschenhandel ... 79
3.3. Resumé und Entwicklungen seit 2004 ... 80
3.3.1. Resumé ... 80
3.3.2. Entwicklungen seit 2004 und mangelnde Implementation ... 82
Fazit ... 86
Literaturverzeichnis ... 89
Abstract ... 98

Einleitung

Die Frauenbewegung in der Türkei ist vielfältig, laut und sichtbar, auch – oder gerade? – in europäischen Medien. Zuletzt erlangte sie etwa durch den „schwarzen Protest" („*siyah protesto*") im November 2016 internationale Aufmerksamkeit, als die türkische Regierung eine Regierungsvorlage einbrachte, die die Wiedereinführung eines Strafaufschiebungs- bzw. Strafaufhebungsgrundes für sexuelle Übergriffe an Minderjährigen einführen sollte: Bei nachträglicher Heirat des strafrechtlichen Opfers sollte die Strafe aufgeschoben bzw. letzendlich auch aufgehoben werden dürfen. Aktivist_innen, die in der Regierungsvorlage eine Missachtung der sexuellen Integrität von Jugendlichen bzw. Kindern sahen und eine Legitimierung von Zwangsverheiratungen und Kinderehen fürchteten, organisierten rasch landesweite Proteste mit dem Ergebnis, dass die Regierungsvorlage vorerst zurückgezogen wurde.

Eine Vielzahl an Organisationen der Frauenbewegung – von etablierten Vereinen wie der „Lila-Dach-Frauenhausstiftung" (*Mor Çatı Kadın Sığınağı Vakfı*) oder „*Women for Women's Human Rights – New Ways*" („*Kadın İnsan Hakları Yeni Cözümle Derneği*") bis hin zu jüngeren, queer-feministischen LGBTQ-Vereinen wie „*KAOS*" oder „*Lambda*" – arbeitet kontinuierlich am gemeinsamen Ziel einer geschlechtergerechten Gesellschaft. Dieses Ziel beinhaltet auch die Vision einer Umwelt, die frei ist von geschlechtsspezifischer Gewalt. Gewalt gegen Frauen wurde seit den 1980er-Jahren, die in der Forschung als auch in der Frauenbewegung selbst als Beginn der unabhängigen feministischen Bewegung in der Türkei gelten, als zentrales Thema der Frauenbewegung entwickelt. Zunächst stand ich einer Beschäftigung mit dem Thema „Gewalt an Frauen" zunächst skeptisch gegenüber, da mit dem Schreiben über Gewaltverhältnisse immer auch die Gefahr einer Reproduktion derselben einhergeht. Bei Recherchen sowohl von Österreich aus als auch vor Ort sowie bei Gesprächen mit feministischen Aktivistinnen und Akademikerinnen kam ich jedoch immer wieder auf dieses Thema zurück: Es ist eines der brennendsten Themen, von dessen nachhaltiger Bearbeitung sich die Frauenbewegung gerechtere Geschlechterverhältnisse verspricht.

Als also klar war, dass ich mich in meiner Masterarbeit mit der Frauenbewegung in der Türkei und ihrem Engagement für eine Umwelt frei von geschlechtsspezifischer Gewalt auseinandersetzen würde, musste noch ein konkreter Anknüpfungspunkt gefunden und ein Rahmen für eine produktive Auseinandersetzung abgesteckt werden. Schließlich beschäftigen sich bereits zahlreiche wissenschaftliche Publikationen, insb. aus dem Bereich der Politikwissenschaften, mit der Frauenbewegung in der Türkei und auch über „Gewalt gegen

Frauen“ in der Türkei finden sich unzählige Arbeiten. Letzteren fehlt jedoch oft die für die Berbeitung dieses Themas essentielle Sensibilität sowohl für patriarchale Geschlechterverhältnisse als auch, wenn es sich um „westliche“ Autor_innen handelt, für die (eigenen) orientalistischen Reflexe und kulturalistischen Zuschreibungen. Oft begnügen sich diese Arbeiten mit einer zwar ausführlichen, aber rein deskriptiven Darstellung des Status Quo. Dies wollte ich tunlichst vermeiden, ging und geht es mir doch darum, das emanzipatorische Potential der türkischen Frauenbewegung herauszuarbeiten.

Bald hatte ich mit der Reform des Strafgesetzbuchs im Jahr 2004 einen Verbindungspunkt der Forschungsgegenstände „feministische Bewegung“ und „Gewalt gegen Frauen“ und somit einen Anknüpfungspunkt für meine Forschung gefunden: Das neue Strafgesetzbuch von 2004 gilt als Meilenstein auf dem Weg zur Gleichberechtigung in der Türkei und nimmt in der Erzählung der Frauenbewegung über sich selbst eine wesentliche Rolle ein, da diese an dessen Ermöglichung und Gestaltung intensiv beteiligt war; man könnte sogar so weit gehen, zu behaupten, dass, gemeinsam mit der Reform des Zivilgesetzbuchs wenige Jahre vorher, die erfolgreiche Beteiligung an der Reform des Strafgesetzbuchs ein wesentlicher Faktor für das Selbstbewusstsein der heutigen türkischen Frauenbewegung ist.

Das Strafrecht ist im Diskurs um Geschlechtergerechtigkeit und um Gewalt im Geschlechterverhältnis zentral: Ob etwa Vergewaltigung in der Ehe auch als solche benannt wird, ist von großer Bedeutung. Die Definitionshoheit über strafrechtliche Tatbestände lässt schließlich Schlüsse ziehen auf die Hoheit im rechtlichen und gesamtgesellschaftlichen Diskurs. Wenn diese Diskurse verändert werden sollen, ist die Mitwirkung an der Entwicklung strafrechtlicher Tatbestände durch Interventionen im Rechtsdiskurs von großer Bedeutung. Tatsächlich wird die Bedeutung der Reform des Strafgesetzbuchs für die Frauenbewegung und, umgekehrt, die Bedeutung der Frauenbewegung für die Reform des Strafgesetzbuchs in der wissenschaftlichen, und insb. in der politikwissenschaftlichen, Literatur auch so thematisiert: Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang etwa auf die Werke von Politikwissenschafterinnen wie Yeşim Arat, Şirin Tekeli oder İnci Özkan Kerestecioğlu, die sich mit der feministischen Bewegung als zivilgesellschaftliche Akteurin im politischen Gefüge der Türkei auseinandersetzen. Auch die Rolle von Interventionen der Frauenbewegung im Rechtsdiskurs wird gewürdigt. Jedoch, und das hat in mir, als aus den Rechtswissenschaften kommend, die Neugier geweckt, wird zwar die Reform des Strafgesetzbuchs als Erfolg der feministischen Frauenbewegung verzeichnet, aber die konkreten gesetzlichen Änderungen werden zumindest

in deutsch- oder englischsprachigen Publikationen meist mit einem Halbsatz abgetan oder lediglich verkürzt dargestellt.

Diese Arbeit versucht nun, mit ihrem Anknüpfungspunkt und ihrem disziplinären Rahmen, der sowohl auf sozial- und politikwissenschaftliche als auch auf Erkenntnisse und Perspektiven der feministischen Rechtswissenschaften zurückgreift, in genau diese Kerbe zu schlagen: Eingelassen in einen patriarchats- und orientalismuskritischen Horizont möchte ich nach einer entsprechenden Kontextualisierung von Gewalt gegen Frauen als (menschen-)rechtlich relevantes Thema anhand der rechtspolitischen Entstehung des Strafgesetzbuchs von 2004 und schließlich anhand der konkreten gesetzlichen Änderungen zeigen, inwiefern die Reform von 2004 als beispielhaft für die Bedeutung des Engagements der türkischen Frauenbewegung für eine Umwelt frei von Gewalt gegen Frauen gelten kann.

In einem ersten Kapitel setze ich mich mit dem Komplex „Gewalt gegen Frauen und das Recht“ auseinander. Ziel ist, zunächst die begrifflichen Grundlagen dieser Arbeit zu klären und dabei insbesondere das Geschlechterverhältnis als Gewaltverhältnis zu zeichnen. Sodann gehe ich auf die Rolle des (internationalen) Rechts in der (Re-)Produktion von Gewaltverhältnissen ein und zeige, wie insb. auf das Framing von Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsverletzung diese (Re-)Produktion der Gewaltverhältnisse durchbrochen werden konnten bzw. könnten. Schließlich werfe ich vor dem Hintergrund der Fragestellung der gesamten Arbeit die Fragen auf, inwiefern das Recht Frauenbewegungen als Instrument für emanzipatorische Bestrebungen dienen kann, und wenn ja, wie, und welche Form von Gewalt gegen Frauen vom Strafrecht greifbar ist.

In einem zweiten Kapitel steht die Frauenbewegung in der Türkei im Mittelpunkt. Zunächst greife ich auf empirisch erhobene Daten zurück, um die Prävalenz der Gewalt gegen Frauen empirisch abzusichern und somit die Relevanz des Themas zu verdeutlichen. Ein Unterkapitel widmet sich mehrfach marginalisierten Frauen: Transfrauen, geflüchteten/migrantischen Frauen und Frauen mit Behinderung(en). Dann zeichne ich ein Bild der türkischen Frauenbewegung als national und transnational agierende Akteurin in der Zivilgesellschaft. In einem dritten Unterkapitel arbeite ich heraus, wie die türkische Frauenbewegung Gewalt gegen Frauen als zentrales Thema entwickelte.

Ein letztes Kapitel beschäftigt sich schließlich mit dem türkischen Strafgesetzbuch von 2004. Zunächst skizziere ich den Entstehungskontext und gehe dabei sowohl auf die als „europäischen Einflüsse“ bezeichneten EU-Beitrittsgespräche als wesentlicher Faktor für die Reform des TStGB ein, als auch auf die feministischen Interventionen der Frauenbewegung, die den

Gesetzgebungsprozess von Anfang an mitgestaltete. Sodann untersuche ich Punkt für Punkt untersuche jene Bestimmungen insb. aus dem Bereich der Sexualstraftaten, die aus frauenrechtlicher Perspektive relevant erscheinen. Ebenfalls stellt dieses Kapitel die Frage nach einer möglichen strafrechtlichen Grundlage zur Verfolgung von frauenspezifischer Gewalt im häuslichen Nahbereich. Exkurse zu den moralisch aufgeladenen Themen Ehebruch und Jungfräulichkeit finden ebenfalls in diesem letzten Kapitel ihren Platz.

1. Gewalt gegen Frauen und das Recht

Ziel dieses ersten Abschnitts ist, begriffliche Grundlagen für diese Arbeit zu schaffen. Nach einer kurzen Reflexion über feministisch motivierte Forschung widme ich mich feministischen Konzeptionen des Geschlechterverhältnisses als Gewaltverhältnis, stelle die Begriffe „Gewalt gegen Frauen“, „häusliche Gewalt“ und „Gewalt im Geschlechterverhältnis“ nebeneinander und vergleiche sie in Bezug auf ihre Aussagekraft und auf ihre Vor- und Nachteile für eine feministische Analyse. In einem nächsten Schritt möchte ich zeigen, wie Gewalt gegen Frauen auf internationaler Ebene von Frauenbewegungen als Menschenrechtsverletzung gerahmt und von internationalen Akteur_innen wie den Vereinten Nationen und dem Europarat als solche anerkannt und kodifiziert wurde. Die für das Thema der Gewalt gegen Frauen und Mädchen wichtigsten menschenrechtlichen Übereinkommen werden dabei kurz vorgestellt.

1.1. Das Geschlechterverhältnis als Gewaltverhältnis

Die Thematisierung und gleichzeitige Delegitimierung von männlicher, gegen Frauen gerichteter Gewalt spielt in der feministischen Forschung eine wesentliche Rolle: Es galt und gilt, Geschlechterverhältnisse als Machtverhältnisse sichtbar zu machen. Freilich zeigen sich hier Überschneidungen zwischen dem Forschungsinteresse der feministischen Forschung und den Anliegen der Frauenbewegungen: Diese wollten und wollen die Strukturalität von Männergewalt gegen Frauen durch das Sprechen über Männergewalt an Frauen und die Skandalisierung ihrer gesellschaftlichen Bagatellisierung und Verdrängung in den privaten und als „staatsfrei“ konzipierten Raum aufzeigen und letztlich überwinden (Meuser 2002, 54; Gerhard 2011, 115). Im deutschsprachigen Raum wurde in den 1970er-Jahren diese Nähe zwischen Forschung und Frauenbewegung nicht nur wahrgenommen, sondern etwa von Maria Mies auch gefordert: Sie entwarf am Beispiel der Gewalt gegen Frauen ihre „Methodischen Postulate zur Frauenforschung“ (Mies 1978), die u.a. die Veränderung des Status Quo als Ausgangspunkt wissenschaftlicher Erkenntnis vorsehen, statt kontemplativer

Zuschauer_innenforschung Beteiligung an emanzipatorischen Aktionen verlangen und bewusste Parteilichkeit und Teilidentifikation statt Wertfreiheit postulieren. Die eigene Betroffenheit „als Frau“ (Mies 1978, 41) wird bewusst in den Forschungsprozess miteinbezogen und eine kritische Distanz zu politischen Aktionen ausgeschlossen.

In den 1980er-Jahren wurden die Herausforderungen, die sich durch die Nähe von feministischer Forschung und feministischem Aktivismus ergeben können, von Sozialwissenschafter_innen kritisch reflektiert und die methodologischen Prämissen feministischer Forschung diskutiert (Thürmer-Rohr 1987; Becker-Schmidt und Bilden 1991). Die in den 1970er-Jahren geforderten und gelebten Prinzipien der „Parteilichkeit“ und „Betroffenheit“ wurden als politische Kategorien identifiziert und als forschungsleitend ausgeschlossen, da feministische Forschung keine politischen Ziele verfolgen könne. Zwar sollten die Perspektiven der erforschten Frauen Ausgangspunkt der Interpretation bleiben, die Forschung entfalte ihr kritisches Potenzial jedoch erst über den „objektivierenden“ Blick der Wissenschaft. In den 1990er-Jahren dann traten (de-)konstruktivistische Perspektiven auf die Bühne: Aus der Frauenforschung entwickelte sich zunehmend eine Geschlechterforschung, in der die Geschlechter als soziale Konstruktionen wahrgenommen und analysiert werden (West und Zimmerman 1987; Butler 1991); der Fokus einer Forschung solle daher nicht mehr auf den Differenzen gerichtet sein, sondern auf die Art ihrer Herstellung, zu groß sei die Gefahr der „bloßen Verdoppelung der 'natürlichen' Zweigeschlechtlichkeit“ (Gildemeister und Wetterer 1992, 214) selbst durch kritisch intendierte feministische Analysen. Während einerseits der Fokus stark auf der Analyse von Interaktionsprozessen liegt, in denen Geschlecht immer wieder neu hergestellt wird, wird andererseits vor allem im Kontext von Forschungen zu sozialer Ungleichheit – in diese Reihe reiht sich auch diese Arbeit ein – Geschlecht als Strukturkategorie begriffen (Lembke und Foljanty 2006, 22).

Der Begriff des „Geschlechterverhältnisses“ dient der näheren Beschreibung gesellschaftlicher Strukturen, in welche die Kategorie „Geschlecht“ eingebettet ist: Unter „Geschlechterverhältnis“ ist gemäß der Sozialwissenschafterin Gudrun Axeli-Knapp „die Gesamtheit solcher institutionalisierter Regelungen in einem sozialen Gefüge, durch welche die beiden Genus-Gruppen gesellschaftlich zueinander ins Verhältnis gesetzt sind" zu verstehen. Axeli-Knapp begreift das Geschlechterverhältnis als „Funktions-, Positions- und Verhältnisbegriff, der andere Kategorien sozialer Strukturierung wie Klasse/Schicht und Ethnizität durchquert und diese dabei auf spezifische Weise profiliert, wie er selbst durch sie markiert ist.“ (Axeli-Knapp 1996, 145) Somit betont sie die Verflochtenheit sowie die

wechselwirkende Verstärkung der Kategorie „Geschlecht“ mit anderen die Gesellschaft strukturierenden Kategorien, wobei sie beispielhaft „Klasse/Schicht“ und „Ethnizität“ nennt - ebenso könnten sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität (cis/trans) oder (Nicht-)Behinderung herangezogen werden – und formuliert somit den Grundgedanken der Intersektionalität[1] von Subjektpositionen bzw. Identitäten. Feministische Analysen v.a. des „privaten“ Geschlechterverhältnisses in Partner_innenschaft, Ehe und Familie haben herausgearbeitet, dass es sich bei diesem um ein Gewaltverhältnis handelt:

> „Nachdem das private Geschlechterverhältnis einer Betrachtung in politischen Kategorien zugänglich gemacht worden war, konnte die Bedeutung, die der Gewalt in diesem Verhältnis zukommt, ebenfalls auf der Folie des Politischen analysiert werden: als Ausdruck männlicher Suprematie.“ (Aulenacher, Meuser und Riegraf 2010, 106)

Feministische Analysen identifizieren Gewalt gegen Frauen aus sozialwissenschaftlicher Perspektive als gesellschaftlich verankerte, allgemeine Struktur (Brückner 1983, 24) bzw. als Strukturmerkmal des Geschlechterverhältnisses (Wardell, Gillespie, Leffler 1983) oder als integraler Bestandteil, wenn nicht gar als Basis des Systems der „Zwangsheterosexualität“ (Rich 1989). In eine ähnliche Kerbe schlägt die feministische Anwältin, Rechtstheoretikerin und Rechtswissenschafterin Catharine MacKinnon, wenn sie in der Verbindung von Gewalt und Heterosexualität die Grundlage für die patriarchale Ordnung einer Gesellschaft erkennt. Für die 1970er-Jahre vermutete der Soziologe Otthein Rammstedt, dass aufgrund der „weitgehenden Immunisierung der Täter vor einem strafrechtlichen Zugriff […] zwischen der privat gebrauchten physischen Gewalt und der öffentlichen Männerherrschaft ein Zusammenhang besteht.“ (Rammstedt 1974: 144f zitiert nach Smaus 1997, 508)

Der Gewaltbegriff, auf den sich feministische Ansätze, wenn auch verschieden in Terminologie und Umfang, beziehen, ist stets ein weiter: Während ein enger Gewaltbegriff lediglich physische Gewalt in Form von körperlichen Verletzungen umfasst, so unterscheidet ein weiter Gewaltbegriff direkte, personale Gewalt, die physischer oder psychischer Natur sein kann, und indirekte, strukturelle Gewalt, die als diskursiv und symbolisch begriffen wird (Imbusch 2002, 39f.). Diese Differenzierung in personale und strukturelle Gewalt geht zurück auf den Konfliktforscher und Mathematiker Johan Galtung. Körperliche, direkt auf die Verletzung der Integrität einer anderen Person gerichtete Gewalt – im Kontext dieser Arbeit etwa in einem

[1] Die Ursprünge der intersektionalen Analyse liegen in der Analyse der gegenseitigen Verstärkung der Machtsysteme Rassismus und Sexismus, und zwar in Bezug auf Schwarze Frauen in den USA. Der Begriff „Intersektionalität“ (*intersectionality*) bzw. „intersektionale Analyse“ (*intersectional analysis*) geht auf die Schwarze US-amerikanische Juristin Kimberlé Crenshaw zurück (Crenshaw 1989, Crenshaw 1991).

Beziehungsverhältnis oder innerhalb der Familie – wird nach Galtung als „personale Gewalt“ bezeichnet. Dieser gegenüber stellt er den Begriff der „strukturellen Gewalt“, bei dem es keine konkrete, physische Gewalt ausübende Person gibt, sondern der vielmehr die Verteilung von Macht und Ressourcen und die damit verbundenen Möglichkeiten oder Verhinderungen und Freiheitseinschränkungen (Galtung 1975; Lembke 2006, 253) in den Blick nimmt. Feminist_innen haben vielfach an Galtungs Modell von personaler und struktureller Gewalt angeknüpft, ihn um ein geschlechtersensibles Verständnis erweitert und so als Analyseinstrument für Gewalt als soziale Handlungsform nachgeschärft (Sauer 2002, 89).

Den Dualismus von personaler und struktureller Gewalt ergänzte der Konfliktforscher 1990 um den Begriff der „kulturellen Gewalt“ (Galtung 1990), worunter er „jene Aspekte der Kultur, der symbolischen Sphäre unserer Welt – man denke an Religion und Ideologie, an Sprache und Kunst, an empirische und formale Wissenschaften (Logik, Mathematik) – die dazu benutzt werden können, direkte oder strukturelle Gewalt zu rechtfertigen oder zu legitimieren“ versteht (Galtung 1998, 341). Nun bringt der Begriff der „kulturellen Gewalt“ Herausforderungen mit sich, insb. beim (Rechts-)Diskurs über Maßnahmen gegen „kulturelle Gewalt“ bei als „fremd“ markierten „Kulturen“. Als bekannte, häufig diskutierte und auch für den türkischen Kontext zumindest teilweise als relevant erachtete Themen seien Zwangsheirat, Genitalverstümmelung und Ehrenmorde, nicht zuletzt aber auch muslimische Verschleierungspraxen genannt. In diesen Zusammenhängen wird regelmäßig auch von „traditionsbedingter Gewalt“ gesprochen. „Die Fokussierung auf die Gewaltsamkeit der ‚Anderen‘“, so führt die Rechtswissenschafterin Ulrike Lembke aus, „verschleiert gewaltsame Strukturen der ‚eigenen‘ Kultur und kann Überlegenheitsgefühle hervorrufen, die ihrerseits zu gewalttätigen Aktionen führen können.“. Lembke beschreibt in diesem Zitat „Othering“-Prozesse im Verhältnis von Mehrheitsgesellschaften und Minderheiten im deutschsprachigen Kontext. Der Begriff des „Othering“ wurde inhaltlich wesentlich von postkolonialen Theoretiker_innen wie Edward Said (Said 1978) und Gayatri C. Spivak (vgl. insb. Spivak 1985) geprägt. Mit Othering lassen sich Prozesse fassen und beschreiben, in denen die Identität des „Selbst“ – diese kann auch die kollektiv konstruierte Identität einer sozialen Gruppe sein – durch die Abgrenzung und Abwertung als „anders“ markierter Identitäten erhoben und, genau genommen, erst hervorgebracht wird. Im deutschsprachigen Kontext ist Othering[2] häufig in der Distanzierung von undifferenziert wahrgenommenen muslimischen Minderheiten und „deren“ Praxen zu erkennen. In der Türkei finden ebenfalls Othering-Prozesse statt, wobei sich diese nicht zuletzt

[2] Mangels eines mir passend erscheinenden deutschen Äquivalents verwende ich die englische Bezeichnung.

aufgrund der Heterogenität der türkischen Gesellschaft in Bezug auf Ethnien, Religionen und politische Einstellungen äußerst komplex darstellen (Celik, Bilali und Iqbal 2017, 218-219).

Die US-amerikanische Soziologin Carol Hagemann-White knüpft an die gesellschaftliche, wenn man so will „kulturelle", Verankerung von Gewalt an, und es zeigt sich, wie weit ein feministischer Gewaltbegriff sein kann, wenn sie Gewalt gegen Frauen als „Symbol für die Gesamtheit von Benachteiligungen, Kränkungen und Entwertungen von Frauen in einer die Geschlechter ungleich behandelnden Gesellschaft" (Hagemann-White 1997, 501) versteht. Körperliche Gewalt ist nur ein, wenn auch ein besonders drastischer, Ausdruck dieses Gewaltbegriffs. Wesentlich an ihrer Analyse ist der Fokus auf die gesellschaftliche Ebene, in die jeder einzelne Gewaltakt eingebettet und vor deren Hintergrund er zu untersuchen ist. Aus einer feministischen Perspektive hat Männergewalt gegen Frauen – auch „heterosoziale Gewalt" genannt - eine geschlechterordnungssichernde Funktion: Sowohl die direkte körperliche Ausübung als auch allein die ständig im Raum stehende Möglichkeit, als Frau von Gewalt betroffen zu sein bzw. als Mann auf körperliche Gewalt als soziale Handlungsform zurückzugreifen, erhält die patriarchale Geschlechterordnung aufrecht bzw. stellt sie immer wieder neu her. Die allgegenwärtige „Angst, vornehmlich vor sexueller Gewalt, [dient] als ein Instrument sozialer Kontrolle" (Soine 2002, 151).

Im Vergleich zu Männern und Buben sind die individuellen Handlungs- und Entfaltungsmöglichkeiten von Frauen und Mädchen nachhaltig eingeschränkt. In Bezug auf physische Gewalt sind Frauen und Mädchen in einer patriarchalen Gesellschaft gezwungen, ihre Lebenswelt so zu gestalten, dass sie diese Übergriffe vermeiden können, was mit einer Einschränkung z.B. der Bewegungsfreiheit einhergeht. Für Männer hingegen, so Gerlinda Smaus, ist physische Gewalt eine Ressource, derer sie sich im „Bedarfsfall" bedienen können (Smaus 1997, 508): Sie beschreibt männliches Gewalthandeln gegen Frauen als *ultima ratio* männlicher Dominanz, um ihren Herrschaftsanspruch gegenüber Frauen durchzusetzen (Smaus 1994). Smaus' feministische Analyse benennt diese männliche Ressource, die physische Gewalt von Männern gegenüber Frauen, als „Grundlage einer illegitimen Herrschaft" (Smaus 1997, 508). Nicht alle Männer und Buben setzen (regelmäßig) gewaltvolle Handlungen gegen Frauen, verletzen und überschreiten Grenzen – jedoch alleine die Zugehörigkeit zum männlichen Geschlecht verleiht ihnen Verletzungsmächtigkeit, worunter die „gesellschaftliche Erlaubnis" zum Rückgriff auf Gewalt zu verstehen ist. Dieser steht die von Mädchen und Frauen schon früh „eingeübte" Verletzungsoffenheit, d.h. die jederzeit realisierbare Möglichkeit, von körperlicher Gewalt betroffen zu sein, gegenüber (Flaake 2002, 168). Die

Soziologin und Geschlechterforscherin Karin Flaake betont in diesem Kontext die geschlechtsspezifisch ungleich verteilten Chancen, die Selbstbestimmung über den eigenen Körper und die eigene körperliche Unversehrtheit aufrecht zu erhalten; diese Ungleichverteilung der Chancen ist in die Strukturen eines gewaltvollen Geschlechterverhältnisses eingelassen (Flaake 2002, 162).

Wenn aber nun Gewalt gegen Frauen in einer patriarchalen Geschlechterordnung „normal", weil in einem ständigen Prozess der Reproduktion „normalisiert", ist, so handelt es sich bei gewalttätigen Männern auch um „normale" Männer. Ihr Handeln ist vor der Schablone der patriarchalen Geschlechterordnung nicht nur nicht deviant, sondern folgt vielmehr der der Geschlechterordnung inhärenten Logik (Meuser 2002, 56). Feminist_innen rekurrieren auf Michel Foucaults Diskurstheorie, wenn sie etwa feststellen, dass „die moderne heterosexistische Gesellschaft zur Errichtung und Verteidigung ihrer Ordnung unmittelbar auf den Einsatz von Zwang, Diskriminierung und Gewalt angewiesen ist." (Soine 2002, 153) Feminist_innen, die aus einer diskurstheoretischen Perspektive beschreiben und analysieren, verorten – und hier wird die Weite eines feministischen Gewaltbegriffs wieder sichtbar - Gewalt nicht nur in der Anwendung direkter körperlicher Gewalt, sondern auch in jenen „Sanktionierungs- und Disziplinierungstechniken", die wegen der „Normalisierungsmacht" und den damit zusammenhängenden Normalitätsvorstellungen sämtliche Lebensbereiche durchdringen (Soine 2002, 153). Als „Disziplinierungstechnik" in diesem Sinne kann gelten, dass Mädchen und Frauen aufgrund der Gefahr, von Gewalt betroffen zu sein, abends nicht mehr alleine das Haus verlassen oder verlassen möchten, oder bestimmte Gegenden oder Räume meiden.

Es kann aber auch der Diskurs um „Angsträume" selbst eine „Disziplinierungstechnik" sein, um das Verhalten einzelner Mädchen und Frauen zu steuern. Um zwei konkrete Beispiele aus dem türkischen Kontext zu nennen: In den vergangenen Jahren wurde in Reaktion auf Fälle sexueller Gewalt, insb. in Reaktion auf die Vergewaltigung und den Mord einer Frau durch einen Minibusfahrer, der Vorschlag bzw. die Forderungen nach Bussen nur für Frauen und Mädchen laut (Al-Monitor 2013). Zwei Jahre später verkündete das zentrale staatliche Kontrollgremium türkischer Hochschulen (*Yükseköğretim Kurulu*, *YÖK*), in Reaktion auf einen gewaltvollen Übergriff auf eine Studentin am abendlichen Heimweg, eine Änderung der Unterrichtszeiten, sodass weibliche Studierende noch bei Tageslicht nach Hause fahren können (Al-Monitor 2015). In diesen beiden Beispielen werden einerseits die öffentlichen Verkehrsmittel, andererseits die Dunkelheit sowie ganz generell der öffentliche Raum als

„Angsträume“ dargestellt. Sanktionierungs- und Disziplinierungstechniken beeinflussen den_die Einzelne_n und statten ihn_sie je nach Geschlechtszugehörigkeit mit Verletzungsmächtigkeit (Buben und Männer) oder Verletzungsoffenheit (Mädchen und Frauen) aus.

Auch in den feministischen Rechtswissenschaften finden sich ähnliche Ansätze: Die radikalfeministische Rechtswissenschafterin Catharine MacKinnon betont die Verletzungsmächtigkeit von Männern, die sich, wenn sie sich dafür entscheiden, Gewalt gegen Frauen auszuüben, darauf verlassen könnten, dass die gewaltvolle Handlung durch die herrschenden patriarchalen Strukturen legitimiert wird. Traditionelle Geschlechterstereotype sähen den Mann als Aggressor und die Frau als Opfer und trügen durch diese Festschreibung dazu bei, dass ein gewisses Maß an männlicher Gewalt gegen Frauen erklärt, unter Umständen sogar romantisiert, in jedem Fall aber akzeptabel gemacht wird (MacKinnon 1991, 1302, zitiert nach Holzleithner 2008, 12). MacKinnon, deren Analysen des Geschlechterverhältnisses als Gewaltverhältnis sich vorrangig auf den Bereich der Sexualität beziehen (Holzleithner 2008, 12), sieht in der Verfügbarkeit als Opfer, also in der Verletzungsoffenheit von Frauen und Mädchen, das ausschlaggebende Merkmal für den Status von Weiblichkeit. Männlichkeit und Weiblichkeit würden durch die Erotisierung von Dominanz und Unterwerfung erst hergestellt; MacKinnon vertritt ein konstruktivistisches Verständnis von Geschlecht, wenn sie im Frauwerden und Frausein einen „Prozess permanenter Verletzung“ sieht, in dem Frauen immer und immer wieder zu Objekten sexueller Gewalt gemacht werden (MacKinnon 1991, 1302, zitiert nach Holzleithner 2008, 12). Vor dem Hintergrund dieser Analyse ist jeder heterosexuellen Handlung das patriarchale, hierarchische und gewaltvolle Geschlechterverhältnis eingeschrieben – und jede gewaltvolle heterosexuelle Handlung wiederum (re-)produziert Männlichkeit und Weiblichkeit.

Eng mit diesem Verständnis von Heterosexualität verbunden sind die Begriffe der „Zwangsheterosexualität“ (Rich 1980) und des „Heterosexismus“. Aus einer lesbischen bzw. queer-feministischen Perspektive schreibt Adrienne Rich 1980: Sie problematisiert den Zwang für Frauen, heterosexuell zu leben, und beschreibt anhand einer Diskussion feministischer Literatur das heterosexistische System als einen wirkmächtigen Mechanismus der männlichen Dominanz über Frauen und die breit verstandene „*lesbian existence*“ als einen „*act of resistance*“ gegen diesen heterosexistischen Zwang (Rich 1980, 649).[3] Unter dem

[3] In ihrer Analyse deckt Rich zwar auf, dass Heterosexualität nicht „natürlich“ ist; sie entnaturalisiert allerdings nicht die Geschlechter Mann und Frau, sondern bleibt im binären Geschlechtermodell verhaftet (Kleiner 2016).

Heterosexismus einer patriarchalen Gesellschaft ist laut dem Psychologen Gregory M. Herek „an ideological system that denies, denigrates, and stigmatizes any nonheterosexual form of behavior, identity, relationship, or community“ zu verstehen (Herek 1990, 316). Die Bezeichnung „Heterosexismus“ und sein Adjektiv „heterosexistisch“ sind eine notwendige Ergänzung zu „Homophobie“ bzw. „homophob“. Während letztere Begrifflichkeiten auf einer individuellen Ebene verharren und die homophobe Handlungen setzende Person u.U. pathologisieren, beschreibt Heterosexismus die strukturelle Ebene, die den Hintergrund bildet, vor dem einzelne Gewaltakte gegen oder Ungleichbehandlungen von nicht-heterosexuelle(n) Menschen als systematisch zu begreifen sind. Heterosexismus, so Herek, „*operates principally by rendering homosexuality invisible and, when this fails, by trivializing, repressing, or stigmatizing it*.“ (Herek 1990, 316) Im englischsprachigen Raum findet sich seit den 1970er-Jahren das Schlagwort der „*rape culture“*, um das heterosexistische, gewaltförmige Geschlechterverhältnis zu beschreiben (Smith 2004, 17). Während sich im deutschsprachigen Raum die direkte Übersetzung „Vergewaltigungskultur“ bislang nicht etabliert hat, findet im türkischsprachigen Raum der Begriff „*tecavüz kültürü“* zumindest in feministischen Kontexten durchaus Verwendung (vgl. etwa Cinsel Şiddetle Mücadele Derneği 2016).

Bei einem geteilten Grundverständnis von gegen Frauen gerichteter Männergewalt als geschlechterordnungssicherndes Strukturmerkmal einer patriarchalen Ordnung des Geschlechterverhältnisses (Smaus 1997, 505 und 508), finden sich in der feministischen Literatur jedoch verschiedene Begrifflichkeiten, um solchartige Gewalt zu beschreiben.

Der Begriff der „Gewalt gegen Frauen“ verortet die Ursachen dieser spezifischen Gewaltform klar im patriarchalen Geschlechterverhältnis: Es handelt sich um Gewalt, die *gegen Frauen* gerichtet ist und zwar aufgrund deren Geschlechtszugehörigkeit. Es war die Frauenbewegung, die im deutschsprachigen Raum in den 1970er Jahren den Begriff der „Gewalt gegen Frauen“ einführte (Dackweiler und Schäfer 2002, 15). Im türkischen Kontext lässt sich eine ähnliche Beobachtung machen: Seit den 1980er Jahren wird die wörtliche türkische Entsprechung, „*kadina yönelik şiddet*“*,* von der türkischen Frauenbewegung verwendet (vgl. etwa Kadın Dayanışma Vakfı; Kadının İnsan Hakları 2016, 23; Mor Çatı Kadın Sığınağı Vakfı 2016, 6). Auch in dieser Arbeit wird der Begriff der Gewalt gegen Frauen verwendet. Gewalt an Mädchen und an Transfrauen ist m.E. vom Wortlaut dieses Begriffs ohne Frage umfasst, ohne dass es einer weiteren Erklärung bedarf.

Aus dem Begriff nur indirekt herauszulesen ist jedoch, dass es sich bei Frauen in Bezug auf andere gesellschaftsstrukturierende Kategorien wie Herkunft, Religion, Klassenzugehörigkeit

oder das (Nicht-)Vorliegen von Behinderungen um eine heterogene Gruppe handelt. Diese teilt aber das Strukturmerkmal „weiblich“ und somit die Erfahrung misogyner, gegen sie aufgrund ihrer zumindest wahrgenommenen Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe „Frauen“ gerichteter Gewalt. Die Erfahrungen von Frauen sind aufgrund ihrer unterschiedlichen Privilegien und Marginalisierungen nicht ident, als „Frauen“[4] sind ihre Erfahrungen dennoch vergleichbar. Ich habe mich in dieser Arbeit entschieden, den Begriff der „Gewalt gegen Frauen“ zu verwenden, um sprachlich klar zum Ausdruck zu bringen, dass ich mich im Rahmen meiner Forschungsfrage mit physischer Gewalt gegen Frauen als eine spezifische Form von Gewalt im Geschlechterverhältnis beschäftige. Eine Beschäftigung mit verschiedensten Formen phyischer oder struktureller Gewalt im Geschlechterverhältnis in der Türkei wäre insb. mit einem genauen Blick auf Männlichkeiten mit Sicherheit sehr lohnenswert, findet aber im Rahmen dieser Arbeit keinen Platz.

Ein Begriff, der im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen häufig verwendet wird, ist der Begriff der *domestic violence*“ bzw. „häuslichen Gewalt“. Im deutschsprachigen Raum hat er sich seit spätestens Ende der 1990er-Jahre weitgehend als Arbeitsbegriff durchgesetzt (Dackweiler und Schäfer 2002, 15). Auf internationaler Ebene wird „*domestic violence*“ als spezifische Form vom breiteren Begriff der Gewalt gegen Frauen bzw. „*violence against women*“ (*VAW*) verwendet (Europarat 2008; UN Women 2013). Die türkische Entsprechung lautet „*aile içi şiddet*“ und ist wörtlich mit „Gewalt innerhalb der Familie“ zu übersetzen. Somit betont der türkische Begriff mehr noch als der deutsche das intime, familiäre Moment der Gewalthandlung und den Beziehungskontext, in der sie stattfindet. Aus dem Begriff könnte herausgelesen werden, dass es sich um eine „häusliche“, also private Angelegenheit bzw. im türkischen Kontext um eine „Familienangelegenheit“ handelt, in die der Staat nicht einzugreifen hat. Diese Interpretationsoffenheit ist problematisch: Wenn ein staatlicher Eingriff in „häusliche“ oder „familiäre“ Verhältnisse unerwünscht ist, entzieht sich dieser Bereich einer Verrechtlichung. Die Frauenbewegung in der Türkei verwendet diesen Begriff daher auch mit Vorsicht; die „Lila Dach”-Frauenhaus-Stiftung („*Mor Çatı Kadın Sığınağı Vakfı*“) verwendet den Begriff der „Gewalt innerhalb der Familie” etwa vorrangig in Zusammenhang mit deren Auswirkungen auf Kinder (Mor Çatı Kadın Sığınağı Vakfı 2017).

[4] Um die soziale Konstruktion und die gleichzeitige Vielschichtigkeit der sozialen Position „Frau“ zu betonen, verwenden manche Autor_innen den hintangestellten „*“ („Gender-Stern“ oder „Gender-Sternchen“), um diese zu kennzeichnen (etwa: „Frauen*“) (Hornscheidt 2012). Ich habe mich gegen diese Art der Kennzeichnung entschieden, da ich den Gedanken zwar nachvollziehen kann, jedoch bei konsequenter Anwendung viel mehr Wörter als nur „Frauen“ oder „Männer“ mit Sternchen versehen werden müsste.

Ein Begriff, der ebenfalls auf die Intimität, die Nähe und somit auf die besondere Verletzlichkeit der von Gewalt betroffenen Person abstellt, ist der Begriff der „*intimate partner violence*“, auf Deutsch: „Gewalt in einer Paarbeziehung“ oder „PartnerInnengewalt“ (World Health Organization 2012). Dieser anerkennt die Häufigkeit von Gewalthandlungen in der Nahebeziehung einer Partner_innenschaft, und umfasst aufgrund seiner geschlechtsneutralen Formulierung sowohl Gewalt in der ehelichen Gemeinschaft als auch in nicht-institutionalisierten und nicht-heterosexuellen Zweierbeziehungen.

Im Rahmen der feministischen sozialwissenschaftlichen Forschung zu Gewalt wurde in den 1990er-Jahren der Begriff der „Gewalt im Geschlechterverhältnis“ geprägt, der ebenso wie „Gewalt gegen Frauen“ auf die Benennung der Ursachen der Gewalt abzielt, aber sowohl eine Reproduktion des binären Geschlechtermodells[5] als auch die Festschreibung des männlichen Täters und weiblichen Opfers vermeidet. Letzteres ist aus einer geschlechtersensiblen Perspektive besonders bemerkenswert, da mit dem stereotypisierenden Sprechen über Frauen als Opfer und Männer als Täter die Gefahr einer Fortschreibung der Gewaltverhältnisse einhergeht. Mit „Gewalt im Geschlechterverhältnis“ bezeichnet wird nach Hagemann-White „jede Verletzung der körperlichen oder seelischen Integrität einer Person, welche mit der Geschlechtlichkeit des Opfers und des Täters zusammenhängt und unter Ausnutzung eines Machtverhältnisses durch die strukturell stärkere Person zugefügt wird.“ (Hagemann-White et al. 1997, 29)

Hilfreich für ein Verständnis des Geschlechterverhältnisses ist an dieser Definition einerseits der Fokus auf die Geschlechtlichkeit des_der Täters_in: Während „Gewalt gegen Frauen“ primär auf die Geschlechtlichkeit des weiblichen Opfers fokussiert und darin die (misogyne) Ursache der Gewalt verortet, lässt der Begriff der „Gewalt im Geschlechterverhältnis“ Raum für die Analyse der Geschlechtlichkeit des Täters_der Täterin – insb. auch für die Analyse von Männlichkeiten und Männlichkeitsvorstellungen - sowie des vergeschlechtlichten Kontexts, in dem die Gewalthandlung stattfindet. Indem er an sämtliche Gewalthandlungen körperlicher und seelischer Natur, die mit der Geschlechtlichkeit von entweder Opfer oder Täter zusammenhängen und „durch die strukturell stärkere Person zugefügt“ werden, anknüpft, nimmt der Begriff der „Gewalt im Geschlechterverhältnis“ neben Sexismus auch andere

[5] „[Im binären Geschlechtermodell] bezeichnet [Geschlecht] in der Regel zwei Kategorien von Menschen, Männer und Frauen, die durch angeborene körperliche Merkmale bestimmt sind. Diese Sichtweise bildet die binäre Geschlechterordnung. Sie grenzt die Vielfalt menschlicher Geschlechtspositionen auf zwei normierte Kategorien ein. Sie blendet die Tatsache aus, dass Geschlecht auch in der sozialen Interaktion mitbestimmt wird und auch ein historisch veränderbares, soziales, kulturelles und politisches Verhältnis zwischen Menschen ausdrückt.“ (Wiener Antidiskriminierungsstelle für gleichgeschlechtliche und transgender Lebensweisen).

strukturelle Machtverhältnisse in den Blick. Er umfasst somit auch Gewalt von Männern an Männern, deren Männlichkeit eine marginalisierte und damit strukturell schwächere ist, z.B. homosexuelle oder migrantische Männer, oder Gewalt gegen intersexuelle Personen, die aufgrund ihrer in der Dichotomie männlich/weiblich marginalisierten und unsichtbar gemachten Geschlechtlichkeit strukturell schwächer gestellt sind als Nicht-Intersexuelle. „Geschlechterverhältnisse" sind durch diese Differenzierung verschiedener Männlichkeiten sowohl Ungleichverhältnisse innerhalb einer Geschlechterkategorie als auch zwischen unterschiedlichen Geschlechterkategorien (Meuser 2002, 57).

Der Begriff der Gewalt im Geschlechterverhältnis wird daher auch in der kritischen Männer- bzw. Männlichkeitsforschung verwendet. Diese knüpft ebenso wie die Frauenforschung an Gewalt als zu untersuchendes Phänomen an, benennt jedoch hierarchische Strukturen zwischen Männern bzw. in der Terminologie der Männlichkeitsforscherin Raewyn Connell (Connell 2015 [1999]) die Beziehungen zwischen „hegemonialer Männlichkeit" auf der einen und untergeordneten sowie marginalisierten Männlichkeiten auf der anderen Seite als ein weiteres wesentliches Strukturmerkmal der Geschlechterordnung. Kritische Männlichkeitsforschung anerkennt die „im Patriarchatskonzept angelegte Tendenz, die in das Geschlechterverhältnis eingelassene Asymmetrie im Sinne einer ubiquitären männlichen Dominanz zu deuten und Männlichkeit generell mit Macht zu konnotieren" (Meuser 2002, 57 und 2010 [1998], 76ff), möchte aber gleichzeitig auch Differenzen in männlichen Lebenswirklichkeiten, und damit auch männliche Erfahrungen mit Ohnmacht, erfassen und analysieren. Der Ansatz der Männer- bzw. Männlichkeitsforschung in Bezug auf Gewalt im Geschlechterverhältnis liegt in der Analyse der Geschlechtlichkeit von Männern sowohl als Tätern als auch als Opfern von Gewalt, um so die „Geschlechtslogik männlichen Gewalthandelns" (Meuser 2002) freizulegen. Gewalt gegen Frauen folgt im Modell der hegemonialen Männlichkeit der diesem Modell eingeschriebenen Logik: Männer machen von Gewalt Gebrauch, um ihre im Geschlechterverhältnis gegenüber Frauen mächtigere Position zu sichern (Meuser 2002, 57). Raewyn Connell schreibt zu männlicher Gewalt gegen Frauen:

> „Die Einschüchterung von Frauen kann vom Nachpfeifen auf der Straße, über sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz, Vergewaltigung und Misshandlung zu Hause, bis hin zur Ermordung durch den patriarchalen „Eigentümer" einer Frau (z. B. durch einen verlassenen Ehemann) reichen. Körperliche Angriffe werden in der Regel von Verbalinjurien begleitet (…). Die meisten Männer belästigen oder attackieren Frauen nicht. Aber jene, die es tun, werden ihr Verhalten kaum als deviant betrachten. Ganz im Gegenteil, sie haben meistens das Gefühl,

> vollkommen im Recht zu sein. Sie fühlen sich von einer Ideologie der Suprematie ermächtigt.“ (Connell 2015, 137)

Connell vertritt damit ebenso wie die anderen genannten feministischen Ansätze einen weiten Gewaltbegriff, der auch verbale oder „symbolische“ Belästigungen wie Nachpfeifen umfasst. Zudem teilt sie die feministische Erkenntnis von z.B. Smaus von Gewalt als männlicher „Ressource“, wenn sie das Gefühl der Rechtmäßigkeit und der selbstverständlichen Autorität, welches Männer beim Rückgriff auf gewaltvolles Handeln laut ihrer Analyse empfinden, beschreibt. In anderen Worten ist auch bei Connell Gewalt gegen Frauen im Geschlechterverhältnis normalisiert und Männer und Buben sind verletzungsmächtig.

1.2. Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsverletzung

Die Politikwissenschafterin Sonja Wölte stellt fest, dass die internationale - in manchen Quellen, vorwiegend aus dem Bereich der postkolonialen Studien, als „transnational“ oder „transnational agierend“ (Daniel und Graf 2014; Wichterich 2007) bezeichnete – Frauenbewegung „durch die Verschränkung des Privaten mit dem Internationalen und der fortwährend geforderten Zuständigkeit des Internationalen auch für das vermeintlich ‚Private‘ menschenrechtliche Standards geschaffen sowie die Menschenrechtspolitik verschoben und nachhaltig weiterentwickelt“ hat (Wölte 2002, 241). Tatsächlich kommt Frauenorganisationen eine besondere Relevanz zu, wenn es darum geht, das Recht unter „verschiedenen Frauenperspektiven“ (Zwingel 2002, 185) zu analysieren oder, anders formuliert, das Recht mit einem feministischen Blick zu überprüfen.

Auch die Strafrechtsreform von 2004 ist im Kontext des inter/transnational geführten und von Frauenbewegungen hervorgebrachten und geprägten Diskurses von Frauenrechten als Menschenrechten zu verstehen. Ein Bezugsrahmen, der vom internationalen Recht vorgegeben wird, ist auch insofern von Bedeutung, als er erlaubt, bei einem grundsätzlichen Fokus auf die Situation in der Türkei Gewalt gegen Frauen auch über die türkischen Staatsgrenzen hinaus wahrzunehmen und in einen globalen Kontext zu setzen. Dies erscheint mir bei diesem Thema, dessen Bearbeitung leider oft bewusst oder unbewusst Orientalismen sowie einen Prozess des Othering hervorbringt, besonders wichtig.

Dies gilt auch und ganz besonders für den Bereich der Anerkennung und Kodifikation von Frauenrechten als Menschenrechten: Es waren Frauenbwegungen auf den Frauenrechtskonferenzen der UN in den 1980er und 1990er-Jahren, denen es gelang, Frauenrechte als Menschenrechte zu konzeptionieren (vgl. etwa Chinkin, Wright &

Charlesworth, 2005 [1991]; Mlinar, 1997; Deutsches Institut für Menschenrechte, 2006; United Nations, 2014) und Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsverletzung zu framen. Beim Framing handelt es sich um die „Nutzung und Transformation gesellschaftlicher Bezugs- und Orientierungsrahmen“ (Fuchs 2008, 71), in diesem Fall von Rechten.

Von 1976 bis 1985 fand das UN-Jahrzehnt der Frau statt. Die Konferenzen im Rahmen dieser Dekade sowie die 1975, 1980, 1985 und 1995 (UN Women) stattfindenden Weltfrauenkonferenzen der Vereinten Nationen boten der sich zunehmend internationalisierenden – transnational agierenden – Frauenbewegung einen Rahmen, sich auszutauschen und zu vernetzen (Dackweiler und Schäfer 1999, 217). Von Anfang an traten Unterschiede in Bezug auf das Selbstverständnis als „Frauenbewegung“ sowie auf die Ausgangspunkte und Forderungen der diversen Frauenbewegungen zutage, jedoch konnten, so die Soziologin Christa Wichterich, „Solidarisierung, der Aufbau von Allianzen und Netzwerken“ die Gegensätze in den 1980er-Jahren überwinden (Wichterich 258-259). Diese Solidarisierung bzw. die Herausarbeitung von Gemeinsamkeiten spiegeln sich auch im folgenden Zitat aus einer Studie der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1989 wieder:

> „In all countries and cultures, women have frequently been the victims of abuse by their intimates. They have been battered, sexually abused and psychologically injured by persons with whom they should enjoy the closest trust. This maltreatment has gone largely unpunished, unremarked and has even been tacitly, if not explicitly, condoned.“ (Vereinte Nationen 1989, 11, zit. nach Zwingel 2002, 177)

Die Politikwissenschafterin Gesine Fuchs stellt fest, dass die sich international formierten und durchgeführten Projekte die „Menschenrechtskampagne vom Verdacht des Eurozentrismus und elitärem Feminismus befreit“ haben (Fuchs 2008, 71). Seit 1991 wurden Themen der Frauenbewegung strategisch von diversen Initiativen auf den Tagesordnungen der Vereinten Nationen platziert; Schlussdokumente wurden strategisch vorbereitet und formuliert; Anliegen wurden durch systematische Dokumentation glaubwürdig gemacht (Gerhard, 2000, 9, 18-21; Joachim 2003, 274; beide zit. nach Fuchs, 2008, 71).

1993 erkannten die Vereinten Nationen auf der Weltmenschenrechtskonferenz in Wien Frauenrechte als einen „unveräußerlichen, integralen und unabtrennbaren Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte“ an (Weltmenschenrechtskonferenz 1993, Punkt 18). Gleichzeitig wurde ihr Vorrang vor ihnen entgegenstehenden „kulturellen Traditionen“ erklärt (Weltmenschenrechtskonferenz 1993, Punkt 38). 1995 wurde im Abschlussdokument der vierten Weltfrauenkonferenz in Beijing dieses Bekenntnis zu Frauenrechten als

Menschenrechten bestätigt und explizit hervorgehoben und die Verpflichtung der Staaten, „jede Art von Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhindern und zu beseitigen“ wurde bekräftigt (Vierte Weltfrauenkonferenz 1995, Punkte 9 und 28).

> „Die Integration der Geschlechtergleichstellungsfrage in den Menschenrechtsdiskurs erweiterte die Diskussion über die rechtliche, politische, wirtschaftliche, kulturelle und soziale Ungleichstellung von Frauen [im Vergleich zu Männern] und das Verhältnis von Bürgerinnen und Staat.“ (von Steinsdorff, Silvia und Helin Ruf-Uçar 2012, 7).

Die bis heute wirkmächtigste Konvention von Frauenrechten ist das „Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau“ („*Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women*“, CEDAW), auch bekannt als „Magna Charta der Frauenrechte“ (Neuhold et al 2003, 33). Die CEDAW wurde 1979 von den UN angenommen, trat 1981 in Kraft (Schläppi, Wyttenbach und Ulrich 2015, 8–9) und enthält ein umfassendes Programm zur Gleichstellung von Frauen und Männern (Neuhold et al 2003, 50; Schläppi et al 2015, 8–9). Die Annahme der CEDAW durch die Vereinten Nationen war eine formale Anerkennung von Frauenrechten als Menschenrechten und deren Platz im menschenrechtlichen Bezugssystem der Vereinten Nationen. Die CEDAW brachte zwei Neuerungen in den menschenrechtlichen Diskurs der Vereinten Nationen: Zunächst handelt es sich um ein explizit asymmetrisches, weil geschlechtsspezifisches Instrument zugunsten von Frauen; weiters werden durch die CEDAW die Vertragsstaaten verpflichtet, nicht „nur“ für formale, sondern für materielle Gleichheit der Geschlechter („*substantive gender equality*“) zu sorgen (Šimonović 2014, 593).

Die CEDAW setzt Standards für die Gleichstellung von Männern und Frauen in den Bereichen Politik, Bildung, Wirtschaft, Zivilrecht, Soziales und Familie. Kritiker_innen bemängeln, dass die CEDAW durch ihren Fokus auf die öffentliche Sphäre den Gleichheitsansatz des internationalen Rechts untermauere, dem – wie dem Recht allgemein – keine neutrale, sondern eine zunächst männlich geprägte Sichtweise zugrunde liege (Charlesworth und Chinkin 2000, 231). Diese „männliche Voreingenommenheit“ des Rechts, die kein Spezifikum des Völkerrechts, sondern vielmehr allen Rechtsgebieten inhärent ist, wird als „*male bias*“ bezeichnet (vgl. etwa Baer 2004, 558–560; Maihofer 1995, 159–161). Dieser Kritik ist jedoch entgegenzuhalten, dass der Anwendungsbereich der CEDAW sowohl den privatwirtschaftlichen Arbeitsmarkt als auch die „eigentliche“ Privatsphäre der Familie umfasst und die Konvention so vielmehr eine Weiterentwicklung gültiger Menschenrechtskonzeptionen darstellt. Dieses Verbot einer Diskriminierung durch Privatpersonen ist in Art. 2 (e) normiert und ganz wesentlich für das Verständnis von Gewalt gegen Frauen im familiären Bereich als

Diskriminierung aufgrund des Geschlechts im Rahmen des Anti-Diskriminierungs-Bezugssystems der CEDAW. Seit 1999 wird die CEDAW durch ein Fakultativprotokoll ergänzt, das unter Beachtung des Prinzips der Staatensouveränität, welches Unabhängigkeit und Gleichheit aller Staaten in den internationalen Beziehungen postuliert, Individualbeschwerde- und Untersuchungsverfahren ermöglicht (König 2006, 85).

Die CEDAW bietet kein explizites Verbot von Gewalt gegen Frauen; dafür ist ihr Bezugssystem für die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung von Frauen weit gespannt (Šimonović, 2014, 590). Es ist dieses alle Lebensbereiche umspannende Verständnis von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, die es dem CEDAW-Komitee (der für die Überwachung der Implementierung der Konvention zuständige Expert_innen-Ausschuss) ermöglichte, in seiner Arbeit das von Frauenrechtsbewegungen geprägte Framing von Gewalt als Frauen als Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und als Menschenrechtsverletzung zu übernehmen bzw. weiterzuentwickeln (Ulrich, 2014, 4; Logar, 2014, 356). Seine zwei „*General Recommendations on Violence against Women*“ No. 12 (1989) und No. 19 (1992) stellten fest, dass es sich bei Gewalt gegen Frauen um eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts im Sinne der CEDAW handelt (Neuhold/Pirstner u.a. 2003, 105). Die General Recommendation No. 19 widmet sich ausschließlich dem Thema Gewalt gegen Frauen und stellt fest, dass

> „Gender-based violence is a form of discrimination that seriously inhibits women’s ability to enjoy rights and freedoms on a basis of equality with men.“ (CEDAW-Comittee 1992, Punkt 1) sowie „Gender-based violence, which impairs or nullifies the enjoyment by women of human rights and fundamental freedoms under general international law or under human rights conventions, is discrimination within the meaning of article 1 of the Convention.“ (ebd., Punkt 7).

Das CEDAW-Komitee hat in seiner Arbeit zu Gewalt gegen Frauen den Boden bereitet für weitere menschenrechtliche Übereinkommen.

Das erste menschenrechtliche Übereinkommen, das sich explizit mit dem Thema der Gewalt gegen Frauen befasste, war die „UN-Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen“ („*Declaration on the Elimination of Violence Against Women*“, DEVAW) im Dezember 1993. Zeitgleich wurde eine UN-Sonderberichtserstatterin für Gewalt gegen Frauen bestellt. Die DEVAW benannte Gewalt im häuslichen Bereich klar als Gewalt gegen Frauen und somit als Menschenrechtsverletzung. So lautet ihr Art. 1:

> „For the purposes of this Declaration, the term "violence against women" means any act of gender-based violence that results in, or is likely to result in, physical, sexual or psychological

> harm or suffering to women, including threats of such acts, coercion or arbitrary deprivation of liberty, whether occurring in public or in private life."

In Art. 2 wird in einer nicht erschöpfenden Aufzählung spezifiziert, welche Formen von Gewalt als Gewalt gegen Frauen verstanden werden sollen. Abs. b spezifiziert die Formen von Gewalt im häuslichen Bereich:

> „Physical, sexual and psychological violence occurring in the family, including battering, sexual abuse of female children in the household, dowry-related violence, marital rape, female genital mutilation and other traditional practices harmful to women, non-spousal violence and violence related to exploitation;"

Die DEVAW trug durch diese explizite Benennung von Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsverletzungen im privaten Bereich wesentlich zu einer Erweiterung des Verständnisses von Menschenrechten bei. Sie erklärte die unterzeichnenden Staaten auch für Menschenrechtsverletzungen durch Privatpersonen im privatesten aller Bereiche, dem Zuhause, verantwortlich. Die Regierungen der unterzeichnenden Staaten haben dafür Sorge zu tragen, entsprechende Maßnahmen zu treffen. Die DEVAW vertritt eine universalistische Sicht auf Frauenrechte als Menschenrechte und verbietet jeden Rückgriff der Mitgliedsstaaten auf Gewohnheit, Tradition oder Religion, um die Verpflichtung zum Ziel der nachhaltigen Beseitigung von Gewalt gegen Frauen zu vermeiden (Art. 4). Außerdem würdigt die DEVAW die Arbeit der Frauenbewegung für eine gewaltfreie Umwelt: „*Welcoming the role that women's movements are playing in drawing increasing attention to the nature, severity and magnitude of the problem of violence against women*, (…)" (DEVAW, Präambel). Zu beachten ist freilich, dass es sich bei der DEVAW lediglich um eine Erklärung ohne rechtsverbindlichen Charakter handelt.

2011 wurde schließlich das „Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung und Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt" in Istanbul von den Mitgliedsstaaten des Europarats angenommen. Die nach dem Ort ihrer Unterzeichnung benannte „Istanbul-Konvention" konzipiert Gewalt gegen Frauen als Diskriminierung aufgrund des Geschlechts sowie als Menschenrechtsverletzung. Sie sieht konkrete Verpflichtungen für die Vertragsstaaten in den Bereichen Politik, Prävention, Hilfen für die Betroffenen, Schutz, Strafverfolgung und Sanktionierung von Gewalt vor. Die Verhandlungen zu der Konvention dauerten zwei Jahre, da die Mitglieder der den Konventionstext ausarbeitenden Expert_innengruppe CAHVIO (*Ad hoc Committee on preventing and combating violence against women and domestic violence*) in der Frage, ob die Konvention Gewalt gegen Frauen

und Mädchen in den Blick nehmen und daher geschlechtsspezifisch formuliert sein, oder ob häusliche Gewalt im Mittelpunkt stehen und daher ein geschlechtsneutraler Ansatz gewählt werden sollte, zunächst keine Einigung finden konnten. Rosa Logar, die als österreichische Gewaltschutz-Expertin die österreichische Frauenministerin im CAHVIO vertrat, stellt fest, dass die letzendlich gefundene Einigung zu einem guten Teil der Türkei zu verdanken ist, die sich vehement dafür einsetzte, die geschlechtsspezifischen Gründe für Gewalt gegen Frauen und Mädchen klar und deutlich im Konventionstext festzuhalten (Logar 2014, 251).

Die Einigung stellt sich folgendermaßen dar: Zwar wird in der Istanbul-Konvention, wenn über Gewalt gegen Frauen und Mädchen gesprochen wird, eine geschlechtsspezifische Sprache verwendet, die das Opfer als weiblich markiert; im Fall von häuslicher Gewalt sind die Vertragsstaaten jedoch dazu aufgerufen, die Konvention auf alle Opfer anzuwenden (Art. 2 Abs. 2). Dies soll anerkennen, dass Angehörige aller Geschlechter Opfer häuslicher Gewalt werden können, ohne den geschlechtsspezifischen Ansatz der Konvention insgesamt zu schwächen. Wenn ein konkretes Opfer häuslicher Gewalt nämlich weiblich ist, so ist die Konvention verpflichtend; ist es nicht weiblich, so ist die Konvention nicht verpflichtend. In dieser Konstruktion ist daher ein Kompromiss zu sehen (Logar 2014, 352). Sollte sich ein Vertragsstaat für einen breiteren, d.h. inklusiveren Ansatz bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention entscheiden, so muss dieser Vertragsstaat immer noch ein besonderes Augenmerk auf Frauen als Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt legen (Art. 2 Abs. 2).

Art. 3 der Istanbul-Konvention enthält – und dies erstmals in einer rechtlich verbindlichen internationalen Konvention - Definitionen zu Gewalt gegen Frauen, geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und zu häuslicher Gewalt. Die Prägung durch vorangehende menschenrechtliche Übereinkommen und Erklärungen ist sichtbar: Der Gewaltbegriff entspricht dem Gewaltbegriff der DEVAW. Art. 3 lautet in der authentischen englischen Fassung:

> „Article 3 – Definitions
>
> For the purpose of this Convention:
>
> a “violence against women” is understood as a violation of human rights and a form of discrimination against women and shall mean all acts of gender-based violence that result in, or are likely to result in, physical, sexual, psychological or economic harm or suffering to women, including threats of such acts, coercion or arbitrary deprivation of liberty, whether occurring in public or in private life;

> b "domestic violence" shall mean all acts of physical, sexual, psychological or economic violence that occur within the family or domestic unit or between former or current spouses or partners, whether or not the perpetrator shares or has shared the same residence with the victim;
>
> c "gender" shall mean the socially constructed roles, behaviours, activities and attributes that a given society considers appropriate for women and men;
>
> d "gender-based violence against women" shall mean violence that is directed against a woman because she is a woman or that affects women disproportionately;
>
> e "victim" shall mean any natural person who is subject to the conduct specified in points a and b;
>
> f "women" includes girls under the age of 18."[6]

Hervorzuheben ist, dass der Gewaltbegriff der Istanbul-Konvention auch wirtschaftliche Gewalt bzw. deren Folgen („*economic harm*") umfasst. Die Rechtswissenschafterin Silvia Ulrich betont die Bedeutung dieser Erweiterung des Gewaltbegriffs insb., da wirtschaftliche Gewalt häufig mit anderen Gewaltformen in Verbindung steht. So kann die Instrumentalisierung von wirtschaftlicher Abhängigkeit beispielsweise einen Aspekt von psychischer Gewalt darstellen, während die Emanzipation von wirtschaftlicher Abhängigkeit wiederum oft phyische Gewalt hervorruft (Ulrich 2014, 13). In Konsequenz zu diesem erweiterten Gewaltbegriff haben die Vertragsstaaten gemäß dem Art. 18 Abs. 3 darauf zu achten, dass die gemäß Art. 18 Abs. 1 zu ergreifenden notwendigen rechtlichen und sonstigen Maßnahmen zum Schutz von Gewaltopfern auf die Ermächtigung („*empowerment*") und die wirtschaftliche Unabhängigkeit von weiblichen Gewaltopfern zielen.

Durch ihre Spezialisierung auf Gewalt gegen Frauen ergänzt die Istanbul-Konvention die CEDAW. Die Rechtswissenschafterin und ehemaliges Mitglied des CEDAW-Komittees Dubravka Šimonović spricht von einer „Synergie" der beiden Verträge in Bezug auf Gewalt gegen Frauen (Šimonović 2014, 606). Auf formaler Ebene findet sich in der Istanbul-Konvention Art. 71 des Kapitels XI zu „*Relationship with other international instruments*", der erklärt: „*This Convention shall not affect obligations arising from other international instruments to which Parties to this Convention are Parties or shall become Parties and which contain provisions on matters governed by this Convention.*" Insb. Art. 4 Abs. 2 der Istanbul-

[6] Transfrauen können sich im Übrigen sowohl auf die CEDAW als auch auf die Istanbul-Konvention berufen, um eine Diskriminierung im Vergleich zu einem Mann, nicht aber im Vergleich zu einer Cisfrau*, geltend zu machen (Schläppi, Wyttenbach & Ulrich, 2015, S. 21).

Konvention („*Fundamental rights, equality and non-discrimination*"), der die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, zu

> „take, without delay, the necessary legislative and other measures to prevent it [all forms of discrimination against women] by embodying in their national constitutions or other appropriate legislation the principle of equality between women and men and ensuring the practical realisation of this principle; prohibiting discrimination against women, including through the use of sanctions, where appropriate; abolishing laws and practices which discriminate against women."

muss in Übereinstimmung mit der CEDAW implementiert werden. Dadurch, dass die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen in den breiteren Kontext von Anti-Diskriminierung und materieller Gleichheit gesetzt wird, zeigt sich die Prägung der Istanbul-Konvention durch die CEDAW und wird die Verbindung der beiden Konventionen untermauert (Kartusch und Sporrer 2014, 49).

1.3. Rück- und Ausblick: Feministische Interventionen im Recht

Die Politikwissenschafterin Gesine Fuchs sieht in der Kodifikation von Frauenrechten als Menschenrechten und der Konzeption von Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsverletzung eine „dynamische, partizipative Re-Interpretation von Menschenrechten" (Fuchs 2008, 70). Sie hält fest, dass die internationale Kampagne zur weltweiten Anerkennung der Frauenrechte als Menschenrechte von einer feministischen Kritik am Androzentrismus des positiven Rechts sowie der Menschenrechte getragen war und erfolgreich Unzulänglichkeiten des menschenrechtlichen Regimes für Frauen und Mädchen aufdeckte. Die Universalität der Menschenrechte würde neu definiert: Frauenrechte wurden als Menschenrechte anerkannt und typische Verletzungen von Frauenrechten in das menschenrechtliche Regime integriert. Den wichtigsten Nutzen der im Zuge dieser Kampagne entstandenen menschenrechtlichen Dokumente sieht Fuchs in der „Tatsache, dass sie einen wichtigen Bezugsrahmen für die Legitimierung und das Lobbying für Beachtung, Durchsetzung und Genuss von Rechten darstellen". Dies gilt auch für den türkischen Kontext, wie ich im weiteren Verlauf dieser Arbeit noch erläutern werde.

Politikwissenschafter_innen verweisen bei ihrer Verwendung des Begriffs der geschlechtsspezifischen Gewalt auf die Institutionalisierung des gewaltvollen Geschlechterverhältnisses und auf seine Verbundenheit mit dem Staat bzw. seiner Verankerung in staatlichen Strukturen. So versteht Birgit Sauer Gewalt als „politische Ordnungsstruktur" (Sauer 2002, 88) und „Staatsverhältnisse als geschlechtsspezifische Gewaltverhältnisse"

(Sauer 2002, 81): „Geschlechtergewalt ist ein mithin ein [sic] historisch institutionalisiertes staatliches Gewaltverhältnis“. Institutionelle Gewaltverhältnisse sind für sie „solche Benachteiligungs-, Ausschließungs- und Marginalisierungszusammenhänge, die eine staatlich-rechtliche Absicherung erhalten haben.“ (Sauer 2002, 89)

Sauer differenziert den „Gewaltbegriff“ in Gewalthandlung/Gewalttätigkeit, Gewaltverhältnisse und -strukturen und Gewaltdiskurse. Als Politikwissenschafterin legt sie ihren Fokus auf institutionalisierte Gewaltverhältnisse, um unter Zuhilfenahme dieses Begriffs „soziale, kulturelle und individuelle Gewalt zu kritisieren und zu analysieren“ (Sauer 2002, 88). Für eine Analyse des Strafrechts als Ort, an dem Gewalt gegen Frauen benannt und sanktioniert werden soll, und dadurch womöglich gleichzeitig reproduziert wird (vgl. etwa Dhawan 2007), ist ein Fokus auf institutionalisierte Gewaltverhältnisse hilfreich: Sauer begreift den Staat als „Zentrum des Gewalt- und Ordnungsdiskurses“, er bestimmt „was Gewalt ist und was nicht“ (Sauer 2002, 89), und er tut dies nicht zuletzt mithilfe des Strafrechts als starkes Symbol für einen (vermeintlichen) gesellschaftlichen Konsens bezüglich Recht und Unrecht. Das Strafrecht selbst ist nicht nur Teil des Geschlechterverhältnisses als Gewaltverhältnis, sondern auch maßgeblich an seinem Erhalt und an seiner Fortschreibung beteiligt. Der Prozess der Kriminalisierung und der sozialen Kontrolle ist wesentlicher Bestandteil der permanenten Herstellung von Geschlecht (Lembke 2006, 249). Hier knüpfen die feministischen Rechtswissenschaften an mit folgenden Fragen: Kann das Recht Frauenbewegungen als Instrument für emanzipatorische Bestrebungen dienen, und wenn ja, wie? Welche Form von Gewalt gegen Frauen ist vom Strafrecht greifbar?

Wenn Feminist_innen Gewalt gegen Frauen, die als „Privatangegelenheit“ und daher nicht als Gewalt oder als bestimmte Form von Gewalt gilt, als solche bezeichnen und skandalisieren, wird der gültige, diese Vorgänge gerade nicht umfassende, Gewaltbegriff herausgefordert. Bei der Forderung nach einer entsprechenden juristischen Umsetzung dieser Bemühungen finden sich feministische Jurist_innen in einer Situation, in der sie „in jenem Kontext und mit jenen Werkzeugen arbeiten müssen, mit denen männliche Macht normiert und legitimiert worden ist.“ (Holzleithner 2008, 4) Feministische Jurist_innen haben unterschiedliche Ansätze entwickelt um sich diesen Herausforderungen zu nähern und sie zu überwinden. Sie alle eint das Bemühen um Geschlechtergerechtigkeit (Holzleithner 2008) – jedoch kann das Verständnis von „Geschlechtergerechtigkeit“ in unterschiedlichen Kontexten und historischen, lokalen und kulturellen Konstellationen variieren, was die Komplexität der Problematik verdeutlicht. Rechtliche Maßnahmen, so resümiert die Rechtswissenschafterin Elisabeth Holzleithner, sind

aus einer feministischen Perspektive jedenfalls derart zu gestalten, dass von ihnen ein Wandel im Geschlechterverhältnis – wie immer dies im jeweiligen Kontext gestaltet ist – erwartet werden kann. Anlassgesetzgebung alleine wird diesem Anspruch kaum genügen, vielmehr benötigt es „vertrauensbildende Maßnahmen“ (Holzleithner 2008, 16), um Normen, die Geschlechtergerechtigkeit herbeiführen und effektiv vor geschlechtsspezifischer Gewalt schützen sollen, zum Durchbruch zu verhelfen. Erst, wenn (potentiell) Betroffene Vertrauen in die Rechtsordnung und in deren Durchsetzung haben, können solche Normen greifen (Holzleithner 2008, 16), da sie erst dann in Anspruch genommen werden können, z.B. in Form einer Strafanzeige.

Nun zur zweiten Frage. Da das Strafrecht Handlungen einzelner Personen in den Blick nimmt, lässt sich ein weiter Gewaltbegriff nicht von ihm erfassen. Wenn an Birgit Sauers politikwissenschaftliche Differenzierung des „Gewalt“-Begriffs angeknüpft wird, lässt sich feststellen, dass aus den drei diesen Gewaltbegriff konstituierenden Dimensionen Gewalthandlung/Gewalttätigkeit, Gewaltverhältnisse und -strukturen und Gewaltdiskurse einzig „Gewalthandlungen“ bzw. „Gewalttätigkeiten“ durch das Strafrecht geregelt werden (können). Der juristische und insb. der strafrechtliche Diskurs unterscheidet zwischen rechtmäßiger und unrechtmäßiger Gewalt. Im Rahmen des Strafrechts können Gewalthandlungen als Notwehr oder Nothilfe gerechtfertigt sein. Lembke stellt fest, dass diese Unterscheidung zwischen legitimer und illegitimer Gewalt zur Folge hat, dass der Gewaltbegriff nicht fixiert ist, sondern immer und immer wieder neu verhandelt und festgelegt werden muss (Lembke 2006, 235). Gewalt, die vom (Straf)Recht nicht illegitimisiert wird, muss im Umkehrschluss legitim sein – oder sich in einem unangetasteten Graubereich befinden. Verhandlungen über die Legitimität von Gewalthandlungen werden angeregt, wenn Frauenbewegungen Rechtsreformen fordern (Fuchs 2008, 63). Eine Veränderung bzw. Anpassung des Gewaltbegriffs und die damit einhergehnde Illegitimierung bestimmter Gewalthandlungen kann nur gelingen, wenn ein gesellschaftliches Bewusstsein für diese Herausforderung geweckt und ein gesellschaftlicher Konsens über die Illegimität erreicht wird (Lembke 2006, 235). Im nächsten Kapitel möchte ich zeigen, inwiefern es im Fall der Türkei Aufgabe und Verdienst der Frauenbewegung war und ist, diese Verhandlungen über die Illegitimität männlicher, gegen Frauen gerichteter Gewalt gesamtgesellschaftlich zu führen, um Reformen des Strafrechts zu fordern.

2. Die Arbeit der Frauenbewegung für eine Umwelt frei von Gewalt gegen Frauen

> "Drawing attention to the gap between what existed in laws and what was practiced in real life, the feminist movement questioned and challenged the essence of the Republic's gender equality understanding." (Acar und Altunok 2012, 38)

Dieses Kapitel nimmt die Arbeit der Frauenbewegung für eine Umwelt frei von Gewalt gegen Frauen in den Fokus. Um die Relevanz des Themas in der Türkei auch noch im Zeitraum der Genese dieser Arbeit (2016/17) zu verdeutlichen, findet sich an erster Stelle in diesem Kapitel eine Darstellung des Ist-Zustandes in der Türkei. Ein besonderes Augenmerk möchte ich dabei auf einen Teil jener Frauen richten, die aufgrund ihrer mehrfach marginalisierten Positionierung in der Gesellschaft verstärkt gefährdet sind, von Gewalt betroffen zu sein: Transfrauen, geflüchtete und migrantische Frauen sowie Frauen mit Behinderung(en). Im Anschluss an diesen deskriptiven Teil möchte ich zwei unterschiedliche, jedoch Überschneidungsmengen aufweisende Begriffe zur Bezeichnung frauenpolitischer Akteurinnen klären: den Begriff der autonomen feministischen Frauenbewegung sowie den Begriff der Frauenbewegung. Dies kann nur durch eine Untersuchung ihres spezifischen entstehungsgeschichtlichen Kontexts geschehen. Unter der Annahme, dass die internationale rechtliche Ebene für die Arbeit der feministischen Bewegung für eine Umwelt frei von Gewalt gegen Frauen eine wesentliche Rolle gespielt hat, beleuchte ich anschließend die Phase der Transnationalisierung der feministischen Bewegung ein wenig genauer, indem ich am Beispiel der CEDAW die Wechselwirkungen von transnationalem und nationalem Engagement der feministischen Bewegung herausarbeite. Im letzten Unterkapitel zeige ich, wie die Frauenbewegung als zivilgesellschaftliche Akteurin das Thema „Gewalt gegen Frauen" seit den 1980er Jahren als zentrales Anliegen formulierte und wie sie agierte, um von Anfang an den gesamtgesellschaftlichen und insb. den rechtlichen Diskurs zu verändern.

2.1. Status Quo in der Türkei

> "Nun möchte ich zum Schluss als Wissenschaftlerin und feministische Soziologin Folgendes hinzufügen. Gewalt gegen Frauen ist ein wichtiges Problem der Türkei. Dieses Problem muss zuerst statistisch transparent sein, es fehlen aber solche Erhebungen – die vorhandenen offiziellen Statistiken sind nicht vertrauenswürdig und in sich unschlüssig. Auch qualitative und quantitative

> wissenschaftliche Untersuchungen sind nicht ausreichend und müssen daher mehr gefördert werden." (Ecevit 2012, 56)[7]

In Bezug auf die Aussagekraft vorhandener amtlicher Kriminalstatistiken erklärt der Soziologe und Männlichkeitenforscher Michael Meuser, dass diese problematisch seien: Kriminalstatistiken sagen vor allem etwas über die Selektivität polizeilichen Handelns sowie über die Selektivität der Anzeigenbereitschaft der Bevölkerung aus. Ein genaus Abbild der „Realität Kriminialität" könnten sie jedoch nicht liefern (Meuser 2002, 54). Dennoch kommt diese Arbeit meines Erachtens nicht umhin, zumindest einige wenige empirisch erhobene Daten zu zitieren, um die Relevanz des Forschungsinteresses zu unterstreichen. In den folgenden Ausführungen stütze ich mich auf eine staatlich in Auftrag gegebene, aber unabhängig durchgeführte Studie der Hacettepe-Universität in Ankara aus 2013/14 sowie auf den NGO-Schattenbericht zur CEDAW aus 2016.

In den Jahren 2013/14 führte das Institut für Bevölkerungsstudien der Hacettepe-Universität in Ankara im Auftrag des Ministeriums für Familie und Soziales (*Aile ve Sosyal Politikalar Bakanlığı*) eine breit angelegte Studie zum Thema Gewalt gegen Frauen durch. Die Studie trägt den Namen „*Domestic Violence Against Women in Turkey*", ist die zweite türkeiweite Studie mit dem bis dato größten Stichprobenumfang und umfasst sowohl quantitative als auch qualitative Erhebungen. Die Studie verfolgte den Zweck, die Ausmaße von Gewalt gegen Frauen sichtbar zu machen, der Frage nach dem Effekt der zwischen den beiden Studien erfolgten Gesetzgebung – insbesondere auch des Gesetzes Nr. 6284[8] - nachzugehen und etwaige Entwicklungen zu den Ergebnissen der Studie aus 2008 festzustellen. Im Gegensatz zur Studie aus 2008 wurde 2013/14 gezielt nach Informationen zu Stalking, Verhinderung der Ausübung des Rechts auf Bildung, Verhinderung der Ausübung des Rechts auf Erwerbstätigkeit nach Erreichen des Alters von 15 Jahren durch Personen, die weder Ehemann noch Intimpartner sind, sowie zum Bewusstseinsgrad bezüglich bestimmter Artikel des

[7] Im Anschluss an dieses Zitat regt die Soziologin Yıldız Ecevit im Übrigen eine engere Zusammenarbeit der Masterprogramme in Gender Studies in Deutschland mit den Frauenforschungszentren der Universitäten in der Türkei an (Ecevit 2012, 56).

[8] Am 8. März, dem Internationalen Frauentag, 2012 erließ die türkische Regierung das Gesetz Nr. 6284 „zum Schutz der Familie und zur Prävention von Gewalt gegen Frauen" („*Ailenin Korunması ve Kadına Karşı Şiddetin Önlenmesine Dair Kanun*"), welches bezeichnenderweise „die Familie" als zu schützend anführt, und mit seinem Namen suggeriert, dass Gewalt gegen Frauen eine „Familienangelegenheit" wäre (Kerestecioğlu 2003; Gülbahar 2003).

türkischen Zivil- sowie Strafgesetzbuchs und ausgewählter „*cautionary decisions*“[9] zum Gesetz Nr 6284 gesucht (Hacettepe University 2013a, 1-2). Die Studie vertritt einen weit gefassten Gewaltbegriff und nimmt insb. auch wirtschaftliche Gewalt in den Blick, was aus einer feministischen Perspektive anzuerkennen ist. Ebenfalls aus einer geschlechtersensiblen Perspektive positiv anzumerken ist die Differenzierung der Täter je nach Verhältnis zum Opfer – Intimpartner oder Nicht-Intimpartner - die die Studie strukturiert und somit sehr präsent ist; ebenso hätten die Autor_innen die Studie nach Charakteristika der Opfer, etwa nach sozialer Herkunft oder Alter, strukturieren können. Dies ist in einem Diskurs, der oft das Opfer ins Zentrum stellt und die aktive Rolle der Täter verschleiert, bemerkenswert.

Zunächst zur türkeiweiten Prävalenz von Gewalt gegen Frauen. Die Studie differenziert zwischen zwei Arten von Gewalt gegen Frauen: (1) Intimpartnergewalt (Gewalt durch den Ehemann oder sonstigen Intimpartner) und (2) Gewalt gegen Frauen durch eine Person, die weder Ehemann noch sonstiger Intimpartner ist (Hacettepe 2014a, 7). Es wurde sowohl nach andauernder Gewalt gefragt als auch nach Gewalterfahrungen der letzten 12 Monate. Die Formulierung „*intimate partner*“ lässt das Geschlecht des_der Partner_in zwar offen, es ergibt sich aber aus dem Kontext, dass heterosexuelle Beziehungen gemeint sind. Durch die implizite Annahme der heterosexuellen Beziehung als Normalfall ist der Studie eine heterosexistische Befangenheit eingeschrieben; ebenso verharrt sie im Modell der Zweigeschlechtlichkeit und stellt dieses nicht in Frage. Die Studie differenziert stets zwischen physischer und sexueller Gewalt, thematisiert aber auch, dass diese beiden Gewaltformen oft zugleich bzw. in der gleichen Intimpartner_innenschaft ausgeübt würden.

Insgesamt stellt die Studie fest, dass Gewalt gegen Frauen ein weitverbreitetes Phänomen in der Türkei ist, sowie, dass die meisten gewaltvollen Übergriffe in einem Naheverhältnis stattfinden: Die Täter sind in diesen Fällen zumeist Ehemänner, Verlobte oder sonstige Intimpartner, weiters Väter, Brüder und andere Verwandte (Hacettepe 2014a, 34). Für das Intimpartnerverhältnis wird festgestellt, dass 38 Prozent aller Frauen an irgendeinem Punkt in ihrem Leben sexuelle und/oder physische Intimpartnergewalt erlebt haben. Dies zeigt, so die Autor_innen der Studie, dass sexuelle und physische Intimpartnergewalt zumeist gleichzeitig ausgeübt werden. Zehn Prozent gaben an, dass die Gewalthandlungen auch während einer Schwangerschaft andauerten. Zwölf Prozent aller verheirateten Frauen gaben an, zumindest

[9] Darunter sind von Amts wegen oder auf Antrag von einem Richter oder einer Richterin, Beamt_innen der Vollziehung oder einem_r zivilen Vorgesetzten erlassene Verfügungen in Bezug auf das Opfer oder den_die Täter_in im Anwendungsbereich des Gesetzes Nr. 6248 zu verstehen (Art. 2 Abs. g Gesetz Nr. 6238).

einmal einen gewaltvollen Übergriff vonseiten ihres Ehemanns oder Intimpartners erlebt zu haben. 26 Prozent aller befragten Frauen bzw. Mädchen heirateten noch vor Vollendung des 18. Lebensjahrs. Während die Häfte dieser früh verheirateten Frauen von physischer oder sexueller Gewalt betroffen waren, reduziert sich die Anzahl auf ein Drittel bei Frauen, die erst nach Vollendung des 18. Lebensjahrs heirateten. Bei den Formen von Gewalt, die früh verheiratete Frauen erlebt haben, ist die Prävalenz sexueller Gewalt mit 19 Prozent am auffälligsten.

Das Risiko, von Gewalt betroffen zu sein, hängt auch vom Familienstatus ab: Beinahe drei von vier getrennten/geschiedenen Frauen gaben an, mindestens einmal von physischer und/oder sexueller Gewalt betroffen gewesen zu sein, während dies bei den Frauen, die nie verheiratet, aber doch in intimen heterosexuellen Beziehungen waren/sind, sieben Prozent taten. Auch emotionale Gewalt wird von Intimpartnern ausgeübt, so etwa Bedrohungen, Beschimpfungen, Beleidigungen und Demütigungen. Drei von zehn Frauen gaben an, Opfer von Stalking geworden zu sein. Die Täter von Stalking sind den Opfern zumeist unbekannt; wenn das Stalking-Verhalten jedoch Morddrohungen und Drohungen von Gewaltanwendung umfasst, so sind die Täter zu einem Großteil ehemalige Ehemänner oder Intimpartner (Hacettepe 2014a, 34-35). Wirtschaftliche Gewalt ließ sich, so die Studienautor_innen, schwerer fassen, da die drei als Indikatoren verwendeten Situationen – der Intimpartner hält die Frau davon ab, zu arbeiten oder zwingt sie, ihre Arbeitsstelle zu kündigen (1); der Intimpartner gibt der Frau kein Geld für den Haushalt betreffende Ausgaben (2); der Intimpartner entzieht der Frau ihr Einkommen (3) – z.B. bei nicht-erwerbstätigen, einkommenslosen Frauen nicht als Indikator dienen können (Hacettepe 2014, 56).

In Bezug auf Gewalt gegen Frauen, die von Nicht-Intimpartnern ausgeübt wird, bringt die Studie u.a. folgende Ergebnisse hervor: 22 Prozent der befragten Frauen gaben an, emotionale Gewalt erfahren zu haben, 14 Prozent gaben an, Opfer eines gewaltvollen physischen und drei Prozent, Opfer eines sexuellen Übergriffs geworden zu sein. Neu an der Studie war die Frage nach der Prävalenz wirtschaftlicher Gewalt, die von jemand anderem als dem Ehemann ausgeübt wird: Beinahe ein Drittel aller Frauen gab an, dass sie daran gehindert wurden, einer Ausbildung nachzugehen und ein Zehntel aller Frauen gab an, dass sie nach Vollendung des 15. Lebensjahrs daran gehindert wurden, erwerbstätig zu werden oder gezwungen wurden, ihre Arbeitsstelle zu kündigen (Hacettepe 2014, 35).

Da die Studie als Follow-Up-Studie zu ihrer Vorgängerin aus dem Jahr 2008 konzipiert war, eignet sie sich gut als Quelle für komparative Zahlen. Die Zahlen betreffend lebenslangen,

andauernden Gewalterfahrungen von verheirateten Frauen haben sich nicht signifikant verändert, die Anzahl von Frauen, die emotionale Gewalt erfahren haben, hat sich nicht geändert, und die Anzahl von Frauen, die entweder gewaltvolle physische oder sexuelle Übergriffe erlebt haben, ist leicht zurückgegangen (von 39 auf 36 Prozent bei physischer Gewalt und von 15 auf 12 Prozent bei sexueller Gewalt). Die Anzahl von Frauen, die gleichzeitig von physischen und sexuellen gewaltvollen Übergriffen betroffen waren, beträgt im Jahr 2014 38 Prozent, 2008 waren es 42 (Hacettepe 2014a, 12).

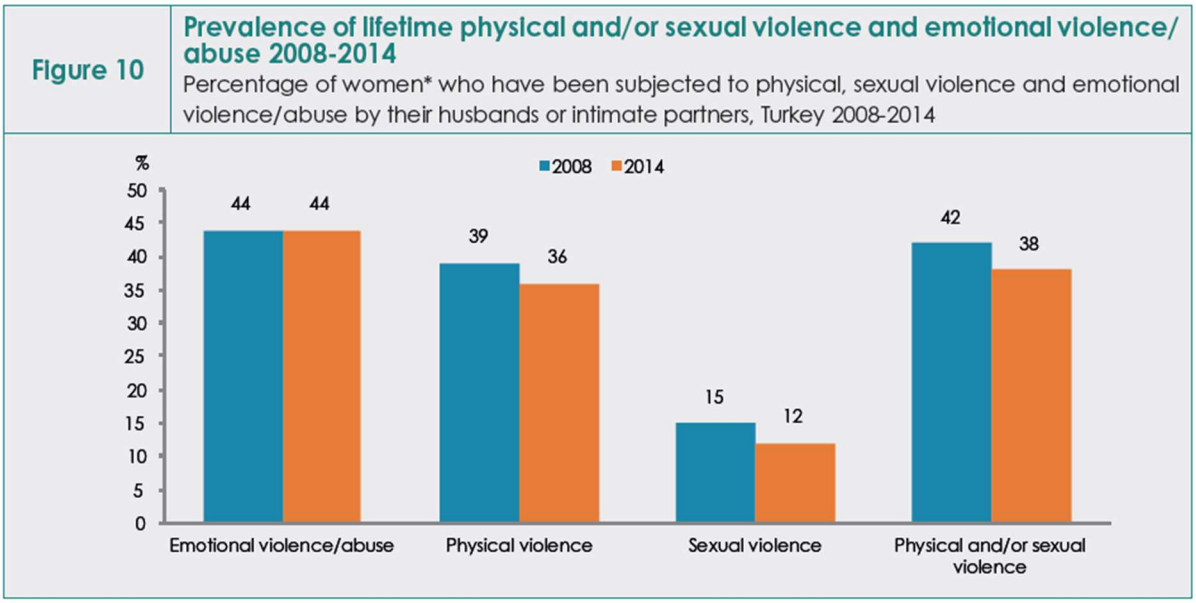

(Grafik siehe Hacettepe 2014a, 12)

Die Anzahl der gewaltvollen Übergriffe gegen Frauen, sowohl physischer als auch sexueller Natur, schwankt zwischen den einzelnen Regionen der Türkei nach wie vor teilweise auffallend, und hat bis auf in der Region Istanbul (gleich) und Ägäis und westliche Marmara-Region (leicht angestiegen) in den Jahren 2008 bis 2014 abgenommen (siehe Grafik). Die Autor_innen stellen als Erklärung für diese tendenzielle Senkung der Zahlen, dass in der Studie aus 2008 eine ältere, laut Aussagen der Autor_innen stärker von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffene Generation von Frauen Teil des Samples waren, während in der Studie von 2014 jüngere Frauen befragt wurden (Hacettepe 2014a, 12).

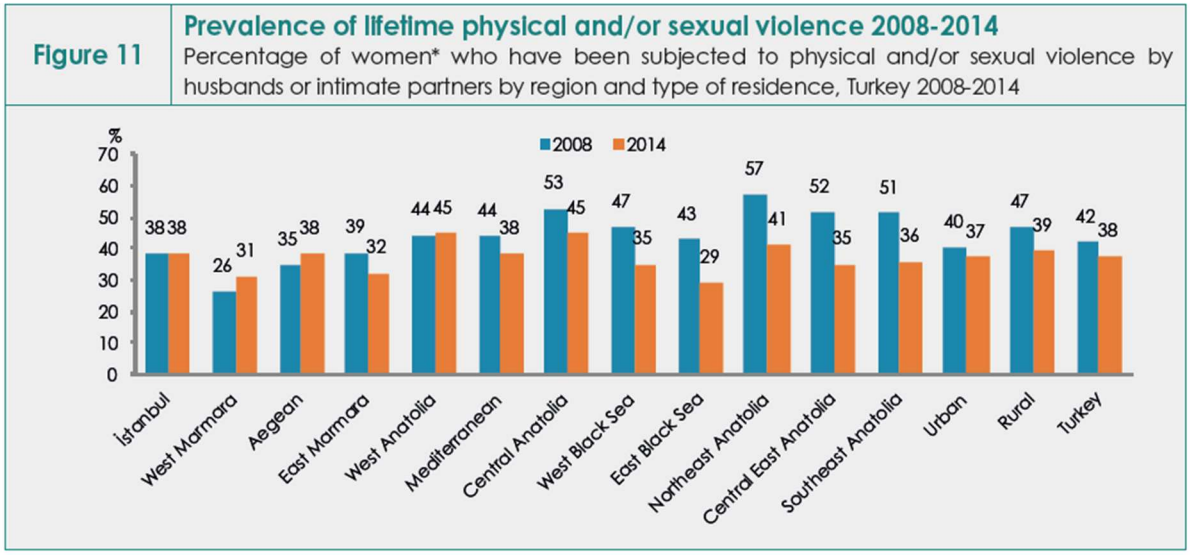

(Grafik siehe Hacettepe 2014a, 12)

Die Studie beinhaltet auch eine Untersuchung der Charakteristika von Gewalttätern. Dabei stellt sie fest, dass das Verhältnis von gewalttätigen zu nicht gewalttätigen Männern in Bezug auf physische Gewalt mit zunehmendem Alter steigt; bei sexueller Gewalt nimmt die Zahl der gewalttätigen Männern in der Altersgruppe 25-34 ab, um dann wieder kontinuierlich zu steigen. Während gemäß den Autor_innen der Studie im gesellschaftlichen Diskurs Arbeitslosigkeit häufig als Ursache für Gewalttätigkeit genannt wird, so ist in ihrer Untersuchung kein signifikanter Unterschied zwischen lohnerwerbstätigen und nicht-lohnerwerbstätigen Männern zu erkennen.

Table 3 Background characteristics of male perpetrators of physical or sexual violence*

Percentage of men who have inflicted physical or sexual violence on their wives or intimate partners by basic socio-demographic characteristics of men*, Turkey 2014

Background characteristics	Physical violence by last husband or intimate partner	Sexual violence by last husband or intimate partner
Age		
15-24	19.7	11.9
25-34	26.6	8.1
35-44	34.1	10.5
45-59	36.8	12.5
60+	42.5	14.7
Education		
No education/primary incomplete	44.9	19.4
Primary school	40.4	13.6
Secondary school	32.3	9.0
High school	27.2	9.1
Undergraduate and graduate	19.7	3.9
Occupational status		
Works in a paid job	32.7	10.3
Does not work in a paid job	38.7	14.3
Turkey	33.7	11.0

*Calculations are based on situations where abusive men are last husbands or last intimate partners.

(Grafik siehe Hacettepe 2014a, 15)

Der CEDAW Schattenbericht zeichnet, was die Zahlen betrifft, ein ähnliches Bild wie die Hacettepe-Studie – die Autorinnen des Schattenberichts zitieren die Studie auch stellenweise als Quelle – jedoch nimmt der Schattenbericht qua seiner Natur einen feministischen, weniger distanzierten und v.a. mit politischen Forderungen verknüpften Blick auf das Thema ein. Im Folgenden möchte ich lediglich zwei Stellen aus dem Schattenbericht zur Ergänzung heranziehen.

Zunächst wird Femizid – die geschlechtsspezifische Tötung von weiblichem Leben – als die dringendste Angelegenheit des letzten Jahrzehnts genannt: Während der siebte CEDAW-Staatenreport der Türkei 842 Femizide in den Jahren 2009-2013 zählt, so liegt laut den Autorinnen des Schattenberichts die Zahl weit höher, nämlich bei 1046 (The Executive Committee for NGO Forum on CEDAW - Turkey 2016, 13). Weiters geht der Schattenbericht auf die in der Hacettepe-Studie genannten 89 Prozent aller befragten Frauen, die sich nach gewaltvollen Übergriffen an keine Institutionen oder Organisationen gewandt haben, ein. Zwar hätte dieser hohe Prozentsatz bestimmt Gründe, die von traditionellen Einstellungen bezüglich des Geschlechterverhältnisses bis hin zu Misstrauen in die staatlichen Schutz- und Präventionsmechansimen reichen würden, jedoch hätte der türkische Staat keinerlei

Anstrengungen unternommen, die Inanspruchnahme von institutioneller und organisatorischer Unterstützung zu fördern. Der Schattenbericht weist auch auf die Ineffizienz der im siebten Staatenreport im Gegenteil positiv erwähnten Sensibilisierungs-Trainigs von Polizist_innen hin und zitiert zu diesem Zweck die Hacettepe-Studie: Diese besagt, dass 81 Prozent der Stellungnahmen von Frauen, die von physischer und/oder sexueller Gewalt betroffen waren, von der Polizei nicht angenommen wurden und 27 Prozent mithilfe der Polizei mit ihren gewalttätigen Ehemännern „versöhnt" wurden. Die Politikwissenschafterin Bihter Somersan erkennt in dieser gängigen Praxis eine Praxis zur Normalisierung von Männergewalt und eine Stärkung struktureller Gewaltverhältisse (Somersan 2011, 127). An dieser Stelle drängt sich ein Hinweis auf die anfänglich zitierte Aussage Meusers auf, der eine Skepsis gegenüber der Aussagekraft offizieller Kriminalstatistiken äußert.

2.1.1. Gewalt an mehrfach gefährdeten Frauen

Geschlecht ist nur eine von vielen sozial konstruierten Kategorien, die in einer Gesellschaft Machtverhältnisse schaffen und durch ständige Reproduktion aufrechterhalten (siehe Kapitel 1.1.). Neben den Geschlechterkategorien gibt es noch andere Achsen, an denen entlang „Macht und Herrschaft ausgeübt und Ungleichheiten hergestellt werden" (Foljanty und Lembke 2012, 22): Genannt seien etwa rassistische Zuschreibungen, sozialer Hintergrund, Behinderung(en), sexuelle Orientierung oder auch Lebensalter. Um die Heterogenität der sozialen Gruppe Frauen anzuerkennen und sichtbar zu machen, versucht dieses Kapitel, zumindest einen kurzen Blick auf die spezifischen Gewalterfahrungen von Frauen in der Türkei, die aufgrund ihrer mehrfachen Marginalisierung in gesellschaftlichen Machtstrukturen besonders gefährdet sind, von Gewalt betroffen zu sein: Transfrauen, geflüchtete/migrantische Frauen und Frauen mit Behinderung(en). Zu beachten ist der Mangel an verlässlichen Daten insb. von offizieller staatlicher Seite; ich stütze mich daher auf Berichte von NGOs. Die Studie der Hacettepe Universität geht auf Frauen aus diesen mehrfach gefährdeten Gruppen nicht ein.

Transfrauen sind in der Türkei im Vergleich zu Cisfrauen einem größeren Risiko ausgesetzt, von physischer und/oder sexueller Gewalt bis hin zu Mord betroffen zu sein. Dies wird insb. von Frauen- und LGBTI-Rechtsorganisationen, aber auch von den Medien wiedergespiegelt. Zwischen 2010 und 2014 haben Menschen 41 Menschen aufgrund derer echten oder vermeintlichen sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität getötet. Weder sexuelle Orientierung noch Geschlechtsidentität werden in offiziellen türkischen Statistiken zu Hassverbrechen als Kategorien gezählt, woraus sich ein Mangel an empirisch erhobenen oder zumindest geschätzten Daten ergibt. Die Dunkelziffer liegt daher weit über 41 Prozent (The

Executive Committee for NGO Forum on CEDAW – Turkey 2016, 14). Ebenfalls ist das Risiko von Transfrauen, Opfer von Polizeigewalt zu werden, verhältnismäßig hoch. In der Türkei hat die Polizei die alleinige Vollzugsgewalt über das „Law on Misdemeanors", welches kleinere Vergehen verfolgen soll. Das Gesetz ist interpretationsoffen formuliert und da es keine gerichtliche Aufsicht gibt, kommt es häufig zu gezielten Vorgehen gegen Transfrauen vonseiten der Polizei (The Executive Committee for NGO Forum on CEDAW – Turkey 2016, 14; KAOS 2016).

Auch geflüchtete und migrantische Frauen sind einem höheren Risiko, Opfer von Gewalt zu werden, ausgesetzt. Die Gewaltformen sind in diesem Zusammenhang vor allem sexuelle Gewalt sowie Menschenhandel und Zwangsverheiratungen, die jeweils mehrere Formen geschlechtsspezifischer Gewalt umfassen. Geflüchtete und migrantische Frauen in der Türkei stammen, je nach Region, insb. aus Syrien (Womens Refugee Commission 2016, 28), Afghanistan, dem Iran, dem Irak oder Armenien (Okutan 2012, 118). In einem Bericht der NGO „*Mazlumder*" aus dem Jahr 2014, der sich auf qualitative Interviews mit geflüchteten syrischen Frauen außerhalb von Geflüchtetencamps, lokalen Beamt_innen und NGO-Mitarbeiter_innen stützt, erzählen neun Prozent der befragten geflüchteten Frauen von Erfahrungen sexueller Übergriffe; gleichzeitig betonen die Autor_innen des Berichts die Herausforderung für geflüchtete Frauen, von Übergriffen zu erzählen und deuten eine höhere Dunkelziffer an (Mazlumder 2014, 32). Laut den Berichten der Frauen werden insb. geflüchtete Mädchen unter 18 als zweite oder dritte Ehefrauen zwangsverheiratet (Mazlumder 2014, 33).

Der Krieg in Syrien hat zu einem Anstieg im Frauen- und Mädchenhandel und der Versklavung von Frauen und Mädchen geführt. Täter_innen sind in diesen Fällen insb. in Grenzstädten agierende Frauengangs, die Frauen, Mädchen sowie deren Familien unter falschen Versprechungen von einer Heirat, die ihnen Zugang zu zu insb. finanziellen Ressourcen sowie zu einem Leben in Sicherheit verschaffen soll, in die Türkei überführen (Mazlumder 2014, 37). Syrische Frauen und Mädchen erwartet jedoch nur selten ein besseres Leben in der Türkei: Sie sind mit Kontexten sexueller Übergriffe und Gewalt konfrontiert. Sofern sie überhaupt Anschluss an den Arbeitsmarkt finden, sind sie gezwungen, unter prekärsten Bedingungen in der Landwirtschaft oder im Dienstleistungsbereich, v.a. als Pflegerinnen oder Reinigungskräfte, ihr Auskommen zu finden, unangemeldet, ohne soziale Sicherheit und mit einem unverhältnismäßig niedrigen Gehalt von etwa einem Zehntel des marktüblichen Lohns (The Executive Committee for NGO Forum on CEDAW – Turkey 2016, 21).

Gewalt an Frauen mit physischen und/oder psychischen Behinderung(en) ist in der Türkei allgegenwärtig, jedoch weitgehend unsichtbar, so eine türkeiweite, auf Interviews, Fragebögen, Anfragen an zuständige staatliche Stellen und parlamentarische Anfragen sowie Medienanalysen beruhende Studie der NGO „*Engelli Kadın Derneği*“ (kurz: *ENG-KAD,* „Verein der behinderten Frau“) (ENG-KAD 2013/14, 71-75). Der Zugang zu verlässlichen Daten bezüglich Gewalt an Frauen mit Behinderung(en) gestaltet sich äußerst schwierig. Hervorzuheben ist das Bekenntnis zur Intersektionalität der Autorinnen dieser Studie: Die Position von geflüchteten Frauen mit Behinderung (ENG-KAD 2013/14, 60-63) sowie von Frauen mit Behinderung in Haft (ENG-KAD 2013/14, 63-65) wird zwar benannt und insofern berücksichtigt, entsprechende Forschungen, insb. parlamentarische Anfragen, bleiben jedoch fruchtlos, da es keine verlässlichen Daten gibt, weil - so die Annahme der Studienautorinnen - die nötige Sensibilisierung für die Mehrfachgefährdung dieser Frauen und die Notwendigkeit einer guten Datensammlung nicht gegeben ist (ENG-KAD 2013/14, 72). Die Studie betont die Prävalenz von Gewalt an Frauen mit Behinderung im sozialen Nahfeld, die Täter_innen sind oft (pflegende) Angehörige. Auch die Tatsache, dass viele Frauen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen in geschlossenen Institutionen leben (müssen), trägt zum erhöhten Risiko behinderter Frauen, von Gewalt betroffen zu sein, bei (ENG-KAD 2013/14, 67).

2.2. Die Frauenbewegung als national und transnational agierende zivilgesellschaftliche Akteurin

Gegenstand dieser Arbeit sind frauenpolitische Bestrebungen, die ein emanzipatorisches Ziel verfolgen, also eine grundsätzliche, gesamtgesellschaftliche Veränderung anstreben. Bei meinen Recherchen bin ich auf eine von der Politikwisenschafterin Bihter Somersan vorgenommene Differenzierung gestoßen: Sie differenziert in ihrer Analyse des Feminismus als Widerstand gegen hegemoniale Männlichkeit in der Türkei zwischen zwei frauenpolitischen Strömungen, die sich seit den 1980er-Jahren gebildet hätten: Auf der einen Seite stehen Frauen, die sich aufgrund ihres feministischen Selbstverständnisses der feministischen Bewegung zuordnen, auf der anderen Seite stehen Frauen, die sich zwar für frauenpolitische Themen einsetzen, eine feministische Identität jedoch ablehnen (Somersan 2011, 14). In ihrer Definition von Feminismus wiederum greift Somersan auf Definitionen von bell hooks, Regina Becker-Schmidt, Gudrun Axeli-Knapp und Raewyn Connell zurück und benennt als wesentliche Elemente des Feminismus das Bemühen, sexistische Unterdrückung zu beenden, eine kritische Theorie sowie Auseinandersetzung mit den patriarchalen Strukturen, hierarchischen

Geschlechterungleichheiten und hegemonialen Männlichkeiten (Somersan 2011, Fn 2). Zwar ist diese Differenzierung in Hinblick auf die Heterogenität durchaus reizvoll, für diese Arbeit aber nicht hilfreich, da es diese Arbeit gerade das Potential der gemeinsamen rechtspolitischen und -aktivistischen Bestrebungen der türkischen Frauenbewegung bezüglich Gewalt gegen Frauen thematisiert. In diesem Sinne räumt auch Somersan ein, dass Frauengruppen beider Strömungen sich bspw. bei der Reform des Strafgesetzbuchs 2004 zu einer Bewegung zusammengeschlossen haben und Erfolge gegen die hegemoniale Männlichkeit verzeichnen konnten. Auch in der Literatur wird diese Differenzierung nicht überall konsequent vorgenommen, vielmehr werden, wie auch in dieser Arbeit, die Begriffe "feministische Bewegung" und "Frauenbewegung" weitgehend synonym verwendet. Auch wenn sich zudem gewisse Frauengruppen, die an der Reform des Strafgesetzbuchs beteiligt waren, von einer Selbstidentifikation als "feministisch" Abstand nehmen, tut dies der Fremdbezeichnung der Bestrebungen als „feministisch" jedoch keinerlei Abbruch; die Differenzierung ist demnach teilweise irreführend

Um den hier verwendeten Begriff "Frauenbewegung" zu definieren und das ihm zugrundelegende Feminismusverständnis offen zu legen, möchte ich mich der recht breit gefassten Definition der Historikerin Ute Gerhard, die auf das Gemeinsame abstellt und sich dahe daher gut als Grundlage für diese Arbeit eignet, anschließen:

> „Danach sind Frauenbewegungen die Zusammenfassung aller Bestrebungen von Frauen, die sich gemeinsam, als Gruppe oder als Kollektiv, für die Verbesserung ihrer gesellschaftlichen Stellung und Veränderungen im Geschlechterverhältnis einsetzen mit dem Ziel (...) größerer Selbstständigkeit, der Selbstbestimmung in persönlicher und politischer Hinsicht und der Anerkennung eigener Rechte und ihrer Würde als Person." (Gerhard 1997, 58-59)

In knapperen Worten, die ich später noch aufgreifen werde, definiert die feministische Politikwissenschafterin Serpil Sancar die Frauenbewegung als "einen Konsens und Zusammenschluss von differierenden politischen Anschauungen" (Sancar 2012, 96).

Die türkische[10] Frauenbewegung ist nicht als homogene Gruppe oder Einheit zu verstehen; ganz im Gegenteil, sie bildet in ihrer Vielfältigkeit die Zusammensetzung der türkischen Gesellschaft ab (Fisher Onar und Paker 2012, 377, Yeşilyurt Gündüz 2004, 121). In der Türkei finden sich verschiedene regional, national und/oder transnational organisierte Frauengruppen wie sozialistische Feministinnen, radikale Feministinnen, islamische Frauengruppen, kurdische

[10] „Türkisch" ist, wenn nicht anders angegeben, stets als „in der Türkei lebend/wirkend bzw. befindlich" zu verstehen, und nicht als ethnische Bezeichnung.

Frauen, säkulare und kemalistische Feministinnen, Menschenrechtsaktivistinnen und – vermehrt seit den 2000er Jahren – „Dritte-Welle-Feministinnen“ (Al-Rebholz 2011, Fn 1). In dieser Arbeit verwende ich die nicht gleichzusetzenden, aber sehr wohl eine Schnittmenge aufweisenden Begriffe “feministische Bewegung” und “Frauenbewegung”. Um die von feministischen Politikwissenschafterinnen wie Şirin Tekeli, Yaprak Zihnioglu, Feride Acar oder Bither Somersan vorgenommene Unterscheidung zwischen diesen beiden Begriffen zu erläutern, müssen diese entstehungsgeschichtlich verortet werden.

Die türkische Frauenbewegung in ihrer Gesamtheit wird – so wie dies bei Frauenbewegungen oft der Fall ist - generell in Phasen oder Wellen geteilt, wobei diese in der Literatur divergieren; teils wird die Osmanische Frauenbewegung, die ihren Ursprung am Ende der Tanzimat-Ära des 19. Jahrhunderts hat, als „erste Phase” bezeichnet (Çakır 2007, 62). Andere Narrative beginnen die Zählung erst bei und mit der Frauenbewegung, die, geprägt von den Reformen unter Mustafa Kemal Atatürk, in den 1920er Jahren entstand. Sowohl die osmanische als auch die kemalistische Frauenbewegung stand den jeweiligen Regierungen nicht nur inhaltlich, sondern auch organisatorisch nahe. Nach dem Militärputsch vom 12. September 1980 bildete sich eine Bewegung von Frauen, die sich sowohl von der Militärregierung als auch von linken Parteien und islamischen Gruppierungen löste und selbst organisierte (Özsöy 2009, 165; Acar und Altunok 2012, 36). Nach einigen Jahren der „Mobilisierung” (Somersan 2011, 80-83) wird der Beginn einer unabhängigen feministischen Bewegung – die zweite Welle der Frauenbewegung - als Teil einer neu entstehenden Zivilgesellschaft somit in den späten 1980er-Jahren verortet (Çubukçu 2004, Akinerdem 2016, 91; Ömer 2013). Da sich diese Arbeit mit dem Aktivismus der feministischen Bewegung zwischen den späten 1980er-Jahren und den frühen 2000er-Jahren beschäftigt, ist es lohnend, die Entwicklungen der Bewegung in diesem Zeitraum etwas genauer zu betrachten.

Zuallererst ist festzuhalten, unter welchen gesamtgesellschaftlichen Bedingungen die feministische Bewegung sich zu dieser Zeit entwickelte bzw. entwickeln konnte: 1980 fand in der Türkei ein Militärputsch statt. Sämtliche demokratische Aktivititäten wurden zerschlagen und die politische und zivile Gesellschaft gezielt entpolitisiert. Als „links” eingestufte politische Aktivistinnen wurden als „Staatsfeinde” verschleppt, gefoltert und oftmals auch ermordet. Die 1980er-Jahre gelten als eine „entpolitisierte” Zeit; jegliche politische Artikulation schien unmöglich. Dennoch gilt dieses Jahrzehnt als die Geburtsstunde der feministischen bzw. der Frauenbewegung. Feministische Gruppen hatten sich bereits in den 1970er-Jahren formiert: Vorwiegend gut gebildete Frauen, die sich kommunistisch oder

sozialistisch aktiv oder unterstützend engagierten, aber mit dem in der eigenen Partei- bzw. Organisationsstruktur fest verankerten Sexismus und Maskulinismus konfrontiert sahen, trafen sich in Frauenzirkeln, um feministische Themen, teilweise auf akademischem Niveau, zu diskutieren. Eine große Rolle spielte dabei auch die Auseinandersetzung mit der feministischen Geschichte in der Türkei, mit der osmanischen und der kemalistischen Frauenbewegung. Aufgrund ihres politischen Engagements in linken Bewegungen hatten die feministischen Aktivistinnen der 1980er-Jahre gelernt, sich zu organisieren und zu solidarisieren; aufgrund ihrer geschlechtsspezifischen Diskriminierungserfahrungen und das Thematisieren derselben in exklusiven Frauenzirkeln hatten sie ein kollektives, feministisches Bewusstsein entwickelt. Aufgrund der Verdrängung politischer und feministischer Themen aus dem universitären und öffentlichen Umfeld sahen sich die akademisch tätigen Feministinnen gezwungen, in feministischen und linken Medien zu veröffentlichen und in einer "Gegensphäre" (Somersan 2011, 79) zu agieren (Somersan 2011, 76-79). Bither Somersan folgert daraus:

> "Diese ideologische Haltung ist grundlegend für das Verständnis der heutigen feministischen Bewegung, die sich in ihrer Entwicklung in einer gegen die staatlichen Strukturen gerichteten Öffentlichkeit positioniert hat." (Somersan 2011, 79).

Die frauenpolitische Bewegung seit den 1980er-Jahren wird in manchen Quellen als „Zweite-Welle-Feminismus" beschrieben. So auch bei der Soziologin Anil Al-Rebholz. Sie stellt fest, dass der bereits mehr als drei Jahrzehnte umfassende "Zweite-Welle-Feminismus", dessen Beginn sie in Anlehnung an die Politikwissenschafterin Şirin Tekeli Ende der 1980er-Jahre festmacht, in vier, "mehr oder weniger identische, von feministischen Autorinnen (Savran 1998; Kocali 2002; Keresteciogluu 2004) größtenteils akzeptierte Perioden aufgeteilt" (Al-Rebholz 2011, 31) ist. Diese Aufteilung in Perioden soll den Transformationsprozess einer „feministischen Bewegung" zu einer „Frauenbewegung" sichtbar machen und stellt sich wie folgt dar: Die erste Phase (1980–1990) wird bezeichnet als „ideologische Akkumulation" – der Feminismus fand hier als Bewegung und als Ideologie in der politischen Öffentlichkeit seinen Platz. Gekennzeichnet ist diese Phase als Phase feministischer Kampagnen, in der unterschiedliche feministische Themen, die Al-Rebholz unter der Rubrik „*body politics*" zusammenfasst und unter die meines Erachtens jedenfalls auch Gewalt gegen Frauen fällt, politisiert, also sprachlich sichtbar und so zum Teil des politischen Diskurses gemacht. Zu diesem Zeitpunkt waren es v.a. gebildete Frauen aus der Mittelschicht, die sich einerseits in für die Türkei der 1980er-Jahre neuen, ungewöhnlichen Formaten (Selbsterfahrungsgruppen, spontane Kampagnen) organisierten, andererseits aber auch auf traditionelle Kanäle und Formen politischer Beteiligung zurückgriffen (Al-Rebholz 2011, 31-32).

Die zweite Phase (1990–2000) ist von der zunehmenden Institutionalisierung (Kerestecioğlu 2004, 75) der feministischen Bewegung geprägt; sie wird u.a. von der Politikwissenschafterin Filiz Kerestecioğlu als Periode des „Projektfeminismus“ (Kerestecioğlu 2004, 75) bezeichnet: Der von Al-Rebholz als „*policy feminism*“ titutlierte Feminismus dieser Zeit bezog sich auf konkrete Politikfelder und war gemäß Al-Rebholz „problemorientiert“ (Al-Rebholz 2011, 32); meines Erachtens trifft „lösungsorientiert“ es besser, denn beim Einbringen von konkreten Politiken hatte die einbringende Gruppe stets ein Ziel im Sinne einer Lösung vor Augen. Sowohl was staatliche, als auch, was autonome Institutionen betrifft, gewann die frauenpolitische Bewegung in dieser Zeit als zivilgesellschaftliche Akteurin an Einfluss. Auf einer politischen Ebene wurde das „staatliche Amt für den Status und die Probleme von Frauen” gegründet sowie das statliche „Generaldirektorat für den Status der Frau” („*Kadinin statüsü genel müdürlügü*”). Seine Funktion ist u.a., als „*National Women's Machinery*” (NWM) die Implementierung der CEDAW sowie der auf der UN-Konferenz in Nairobi 1985 angenommenen „*Forward-Looking Strategies for the Advancement of Women*“ zu überwachen. Die unabhängige und grundsätzlich staatskritische feministische Bewegung begegnete dem Generaldirektorat zunächst skeptisch, fand in ihm aber einen nationalen institutionellen Anknüpfungspunkt bzw. Kooperationspartner (Ecevit 2007, 196; Arat 2008, 399). Im akademischen Bereich wurde an der Universität Istanbul das erste Frauenforschungszentrum eingerichtet (Tekeli 1997, 78).

In den 1990er-Jahren, in dieser Phase der Institutionalisierung, fand nun die entscheidende Transformation von einer feministischen zu einer breiteren Frauenbewegung statt: Es entstanden eine Vielzahl von differenzierten Frauengruppen und -organisationen, die sich, was ihre „Ideologien, Positionen, Perspektiven und Traditionen“ (Al-Rebholz 2011, 32) betrifft, teilweise beachtlich unterscheiden. Zusätzlich zeigen sich Erfolge der feministischen Bemühungen der 1980er-Jahre auf der politischen, der staatlich-institutionellen sowie der medialen Ebene. Politische Parteien nahmen frauenpolitische Agenden in ihre Parteiprogramme auf und arbeiten an einer Rhetorik, die auch Frauen und “Frauenthemen“ ansprechen sollte; frauenspezifische, staatliche Institutionen wurden gegründet; in den Medien wurde „die Frauenfrage“ zunehmend populär diskutiert. Nicht lange ließ auch die Regionalisierung und Lokalisierung auf sich warten: Während die Aktivistinnen der 1980er-Jahren sich in den größten Städten (Istanbul, Ankara und Izmir) trafen, begann nun auch die Selbstorganisation von Frauen in provinziellen Städten wie Diyarbakir, Bursa, Adana, Mersin, Van, Eskisehir, Gaziantep und Samsun (Kerestecioğlu 2004, 75; Al-Rebholz 2011, 32).

Feministische Wissenschafterinnen erkennen in dieser Phase die Transformation von einer feministischen zu einer Frauenbewegung v.a. aufgrund der Pluralisierung der Frauengruppen. Die frauenpolitischen Aktivistinnen der 1990er-Jahre kamen nicht alle aus derselben, in den 1980er-Jahren begonnenen feministischen Tradition und standen einer explizit feministischen Perspektive teilweise kritisch bis hin zu distanzierend oder gar ablehnend gegenüber. Die Politikwissenschafterin Yaprak Zihnioğlu sieht die entscheidenden Unterschiede zwischen der Frauenbewegung in ihrer Gesamtheit und der feministischen Bewegung als Teilbewegung in der Vielfalt an bzw. dem Fehlen von verschiedenen Hintergründen und ideologischen Ausrichtungen innerhalb der Bewegung, der Quantität von engagierten Frauen, der Bescheidenheit bzw. der Radikalität der Forderungen sowie der Abhängigkeit bzw. Unabhängigkeit.

> „Verglichen mit der feministischen Bewegung ist die Frauenbewegung viel weiter verbreitet und schließt Frauengruppen ein, wie egalitäre Feministinnen, kemalistische Frauen, säkulare Frauen bis hin zu kurdischen Frauen, und sogar islamische Frauen können darunter gezählt werden. Die Frauenbewegung bildet eine große Gruppe, während die Feministinnen einen eingeschränkten Kreis bildeten. Das wird ebenso deutlich in der geringen Anzahl von Frauen, die an der feministischen Bewegung teilnahmen. Aber trotz alledem haben die Feministinnen einen größeren Einfluss, einen größeren Wirkungsradius. Dies kommt daher, dass der feministische Diskurs ein radikaler Diskurs und die feministische Bewegung eine autonome Bewegung ist. […] Die Feministinnen haben eine unabhängige Stimme und sie verfolgen ein einziges Ziel: Die Emanzipation der Frauen.“ (Zihnioğlu 1996, 34).

Die Radikalität und Unabhängigkeit der feministischen Bewegung verursachen, so Zihnioğlu, die Größe ihres Wirkungsradius’.

Die feministische Politikwissenschafterin Serpil Sancar sieht die in den 1990er-Jahren entstandene Frauenbewegung ganz knapp als „einen Konsens und Zusammenschluss von differierenden politischen Anschauungen“ (Sancar 2012, 96). Diese Definition ist weit gefasst und bietet jedenfalls Raum für Frauenaktivistinnen verschiedenster ethnischer, ideologischer und/oder religiöser Hintergründe sowie lokaler und temporaler Kontexte. Die feministische Bewegung, die gemäß dieser Politikwissenschafterinnen eine Untergruppe der Frauenbewegung bildet, setzt sich ihrerseits nach Bihter Somersan aus sozialistischen Feministinnen, radikalen Feministinnen und kurdischen Feministinnen zusammen (Somersan 2011, 112). Eine genaue Analyse dieser drei Untergruppen würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen – festgehalten werden soll an dieser Stelle nur, dass diese drei Gruppen aufgrund ihrer ideologischen Positionierungen nicht nur aus einer geschlechtersensiblen Perspektive Kritik an

patriarchalen Strukturen üben, sondern sich auch anderer Themenfelder annehmen, darunter Homophobie, Rassismus, Klassengesellschaft, Nationalismus oder Militarismus. Gemein ist ihnen eine herrschaftskritische Perspektive.

Die dritte Phase (2000-2010) ist gekennzeichnet von einer steigenden Anzahl an Solidaritätsnetzwerken und einer wachsenden Kooperation der verschiedenen Frauengruppen (Acar und Altunok 2009; Somersan 2011, 97-100). Somersan erkennt in dieser Phase „eine Zeit der politischen Stärkung der feministischen Bewegung“ und nennt die Gründung von feministischen Institutionen sowohl auf einer physischen (feministische Cafés, Büchereien, Zeitschrifen) als auch auf einer virtuellen (Online-Plattformen, Mailinggruppen) Ebene. Die Gründung der „Frauenplattform des türkischen Strafgesetzes“ (*TCK-Kadın Platformu*), auf die ich im dritten Kapitel noch genauer zu sprechen kommen werden, fällt ebenfalls in diese Phase. Feministische Beiträge und Diskussionsgruppen gewannen auch in nicht explizit feministischen Medien an Präsenz, und feministische Themen wurden sowohl im politischen Bereich als auch im Unterhaltungssektor (Spielfilme, TV-Serien) verstärkt thematisiert und somit sichtbarer (Somersan 2011, 98-99). Al-Rebholz führt ein weiteres, für dieses Jahrzehnt kennzeichnendes Merkmal an: Die Akzeptanz der Menschenrechte von Frauen als gemeinsamer Bezugsrahmen der verschiedenen Frauengruppen. Dies führt Al-Rebholz einerseits zurück auf den Aufstieg des transnationalen Menschenrechtsregimes auf globaler Ebene, andererseits ist es für sie Produkt der internationalen Vernetzung der Frauenbewegungen (Al-Rebholz 2011, 32).

Die Ebene des internationalen Rechts war und ist für Frauenrechtsbewegungen weltweit eine wichtige Arena, um sich transnational auszutauschen und zu stärken, Forderungen nach einer Anerkennung von Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsverletzung zu formulieren, durchzusetzen und durch die Aneignung internationaler Instrumente Druck auf die eigenen Staaten auszuüben (Zwingel 2002, 185). Wie bereits ausgeführt, boten seit Mitte der 1970er Jahre die Weltkonferenzen der Vereinten Nationen Frauenbewegungen aus verschiedenen Ländern eine Plattform für internationale Vernetzung und Austausch (von Steinsdorff und Ruf-Uçar 2012, 7). Auch die türkische Frauenbewegung nützte und nützt die internationale Ebene, um sich mit anderen frauenpolitischen Akteurinnen zu vernetzen (Somersan 2011, 79), Aufmerksamkeit für das Thema der geschlechtsspezifischen Gewalt an Frauen zu generieren und Einfluss auf die nationale Gesetzgebung zu nehmen. Türkische Frauenrechtsorganisationen nahmen als Teil von Regierungsdelegationen an globalen Konferenzen und Foren teil und beteiligten sich an der Entwicklung und Ausarbeitung von internationalen Normen (Kardam 2005, 5). Am Beispiel der CEDAW lässt sich meines Erachtens besonders gut zeigen, inwiefern

die türkische Frauenbewegung sich international ausrichtete und welche Wirkung internationale Menschenrechts-Frameworks und -instrumente auf einer nationalen Ebene für frauenpolitische Agenden in der Türkei entfalten konnten.

Am 8. März – dem Internationalen Frauentag – 1988 überreichte eine Gruppe von Frauenrechtsaktivistinnen dem türkischen Parlament eine Petition mit 7.000 Unterschriften, die die Umsetzung der CEDAW durch entsprechende Umwandlung in nationales Recht verlangte (Yeşilyurt Gündüz 2004, 119). Bei den Bestrebungen der türkischen Frauenbewegung, das Zivil- und Strafrecht von Frauen benachteiligende Bestimmungen zu befreien, zogen sie bereits die CEDAW als Argumentationsgrundlage für eine Petitionskampagne heran, bei der 4.000 Unterschriften gesammelt wurden (Ruf-Uçar 2012, 73). Die Überwachung der Umsetzung der CEDAW oblag und obliegt dem im Oktober 1990 – in der Institutionalisierungs-Phase frauenpolitischer Anliegen – gegründeten staatlichen "Generaldirektorat für den Status der Frau" ("*Kadinin statüsü genel müdürlügü*").

Die Türkei hatte die CEDAW im Dezember 1985 als einer der letzten UN-Mitgliedsstaaten ratifiziert. Laut der Politikwissenschafterin Zuhal Yeşilyurt Gündüz war die Unterzeichnung der CEDAW durch die Türkei

> „mainly due to international pressure and concern about the international representation of the country. With the ratification of CEDAW and the demonstrations of efforts to improve women's status, Turkey tried to present a positive picture, in order to justify the request for membership in the European Community from 14 April 1987." (Yeşilyurt Gündüz 2004, 128)

Zweierlei ist an dieser Analyse auffällig: Zunächst die starke Verbindung der Gesetzesreformen zur EU bzw zur Bewerbung der Türkei um den Status als Beitrittskandidatin; und sodann die Rolle der „Stellung der Frau" als starkes Symbol für einen „Modernisierungswillen" oder eine „westliche Orientierung" der Türkei. Yeşilyurt Gündüz sieht somit die Instrumentalisierung von Frauenrechten durch die türkische Regierung als wesentlichen Faktor für die Unterzeichnung der CEDAW durch die Türkei. Diese Instrumentalisierung ist auch in Zusammenhang mit dem orientalistischen westlichen Diskurs als als solche zu sehen: Frauenrechte und der Status von Frauen in der Gesellschaft werden in orientalistischen Diskursen in Othering-Prozessen regelmäßig als Maßstab für die „Andersartigkeit" und „Rückständigkeit" der türkischen Gesellschaft herangezogen, allerdings nicht immer aus einem genuinen Interesse an universaler Geschlechtergerechtigkeit: Erst durch die Darstellung der Türkei als ein Land, das rückständig ist, weil die türkischen Frauen in der Gesellschaft weniger Rechte und Ansehen genießen, können sich westliche Länder erfolgreich als „fortschrittlich" gerieren – und die Aufmerksamkeit von eigenen Herausforderungen, z.B. und v.a. auch in

Bezug auf Geschlechtergerechtigkeit – weil sie „ihren" Frauen gleiche Rechte und Möglichkeiten einräumen (Tekin 2010, 124-125). Problematisch an diesem Diskurs ist neben den offensichtlichen Orientalismen und Stereotypisierungen auch die teilweise damit verbundene paternalistische Perspektive auf Frauenrechte als etwas, dass man Frauen „zugesteht" (oder eben nicht) anstatt Frauenrechte als Menschenrechte zu framen.

Tatsächlich galt Geschlechtergerechtigkeit seit den Kemalistischen Reformen als starkes Symbol für den „Verwestlichungsprozess" (Kardam 2005, 25). Auf die mangelnde Wirksamkeit von propagierten Geschlechterbildern nimmt die Politikwissenschafterin Ruf-Ucar Bezug, wenn sie schreibt:

> „Dass eine alleinige Top-down Rechtsetzung und Konstruktion von Frauenvorbildern nicht unmittelbar in einer gesellschaftlichen Verinnerlichung dieser Normen und Vorbilder endet, zeigt die geschichtliche Entwicklung und Diskrepanz zwischen dem staatlich konstruierten Frauenbild (emanzipiert, modern und Stützpfeiler der Gesellschaft) und der aktuellen Stellung der Frau." (Ruf-Ucar 2012, 71)

Die feministische Bewegung der 1980er-Jahre arbeitete in ihrer Auseinandersetzung mit der Geschichte feministischer Bewegungen in der Türkei erstmals auf, dass Mustafa Kemal Atatürk frauenpolitische Agenden zwar kannte und unterstützte, aber nur bis zu einem gewissen Grad: Zu radikale feministische Ansichten fanden in seinem politischen Programm keinen Platz. Rechte wurden den Frauen auch in der Kemalistischen Zeit nicht geschenkt, sondern mussten vielmehr auf verschiedenste Weise erarbeitet werden. So hatte die osmanische Frauenbewegung bereits lange, bevor das Frauenstimmrecht eingeführt wurde, mithilfe großer Protestaktionen und feministischer Presseorgane öffentliches Bewusstsein für die Bedeutung des Frauenstimmrechts geschaffen. Ebenso hatten Feministinnen 1923, im Jahr der Gründung der türkischen Republik, eine „Frauenvolkspartei" gegründet, die später aufgrund der Radikalität ihrer Forderungen in einen „Frauenverein" umgewandelt wurde. Andere radikale feministische Organisationen wurden nach der Gründung der Republik teilweise aufgelöst, teilweise wurden ihre radikalen feministischen Vorsitzenden verdrängt und durch „Gleichheitsfeministinnen ersetzt […], welche die feministischen Organisationen in humanitäre Hilfsorganisationen umwandelten" (Somersan 2011, 78-79).

Vor dem Hintergrund der von Yeşilyurt Gündüz vertretenen These, dass der Türkei weniger an einer tatsächlichen Verbesserung der Lebenssituation von Frauen als an einem guten Ruf in der internationalen Staatengemeinschaft gelegen sei, ist es wenig überraschend, dass die Türkei die CEDAW nur unter Vorbehalt ratifizierte: Die Art. 15 Abs. 2 und 4 sowie Art. 16 lit. c, d, f und

g der Konvention seien, so hieß es, nicht mit den entsprechenden nationalen Regelungen im türkischen Ehe- und Familienrecht vereinbar. Die Vorbehalte betrafen die Gleichberechtigung von Männern und Frauen in Bezug auf die freie Wahl des Wohnsitzes, die Rechtsfähigkeit in zivilen Angelegenheiten, gleiche Rechte während der Ehe, Obsorgefragen, das Recht auf freie Wahl des Familiennamens, des Berufs und der Erwerbstätigkeit. Die Vorbehalte bezüglich der Art 15 und 16 wurden im Jahr 1999 aufgehoben. 1997 hatte das CEDAW Monitoring Komitee bei seiner 19. Sitzung von allen Vertragsstaaten gefordert, sämtliche Vorbehalte aufzuheben (Yeşilyurt Gündüz 2004, 128; Kardam 2005, 64-65).

Die Unterzeichnung der CEDAW hatte in der Türkei Auswirkungen auf die Arbeit der Frauenbewegung. Einerseits erweiterte die CEDAW als internationales Instrument den rechtlichen Werkzeugkasten der Frauenbewegung und lieferte sowohl inhaltliche als auch formale Argumentationsgrundlagen, etwa für Berichte und Studien von NGOs. Durch die Wahl der feministischen Professorin Feride Acar zur Vorsitzenden des CEDAW-Komittees wurden einerseits die Beziehungen der Türkei zu diesem Ausschuss gestärkt (Arat 2008, 401), andererseits war die feministische Bewegung durch eine prominente Vertreterin repräsentiert. Die in den Jahren 1997 und 2005 verfassten Schattenberichte zur nationalen Implementierung des Übereinkommens, die NGOs dem CEDAW-Komitee als kritische Ergänzung zu den offiziellen Staatenberichten vorlegen können, sowie die damit in Zusammenhang stehenden Präsentationen vor dem Komitee boten diversen Frauenorganisationen die Möglichkeit, zusammenzuarbeiten und in dieser zielgerichteten Zusammenarbeit etwaige religiöse oder ideologische Unterschiede zumindest temporär zu überwinden (Fisher Onar und Paker 2012, 386).

Andererseits entstand allein durch die Existenz dieses verbindlichen internationalen Übereinkommens ein gewisser Druck von außen auf die Türkei, den Status von Frauen zu verbessern (Arat 2008, 401). Hatte die Türkei die CEDAW zumindest teilweise aus Sorge um ihren Ruf in der internationalen Staatengemeinschaft unterzeichnet (Yeşilyurt Gündüz 2004, 128), war sie nun durch die Staatenberichte, die die Türkei dem CEDAW-Komitee regelmäßig ab nun vorlegen musste, der kritischen Evaluierung durch ebendiese ausgesetzt. Die Interaktion mit dem CEDAW-Komitee, so schreibt die feministische Politikwissenschafterin Yeşim Arat, „*educated not only the bureaucrats, but also ministers responsible for women's issues, who then lobbied for change*“ (Arat 2008, 401).

2.3. Entwicklung von Gewalt gegen Frauen als zentrales Thema

Seit den 1980er Jahren setzte die Frauenbewegung sich intensiv mit der Problematik von Gewalt gegen Frauen auseinander und formulierte den Einsatz für eine gewaltfreie Umwelt als eines ihrer zentralen Anliegen (Çubukçu 2004, 65). Zu dieser Zeit war es zwar möglich, Gewalt in einer Ehe als Scheidungsgrund zivilrechtlich geltend zu machen, nicht aber, gegen den gewalttätigen Ehemann auch strafrechtlich vorzugehen, da Gewalt in einer Ehe als private Angelegenheit, in die der Staat sich nicht einzumischen hat, gesehen wurde (Yeşilyurt Gündüz 2004, 113). Türkische Feministinnen arbeiteten seit den 1980er Jahren intensiv daran, Gewalt in der Ehe als geschlechtsspezifische Gewalt, und das Recht auf körperliche Unversehrtheit auch und besonders von Frauen als ein Menschenrecht zu definieren, und somit ein anderes oder neues Deutungsmuster bzw einen anderen Deutungsrahmen („*frame*") für die Erklärung ihrer Existenz zu finden (Meuser und Sackmann 1992; Kassner 2003). Die Politisierung männlicher Gewalt gegen Frauen durch öffentliche Benennung und gleichzeitige Skandalisierung als gesellschaftlich bedingt, gefördert und toleriert war zu dieser Zeit wesentliches Merkmal von Aktivitäten der Frauenbewegung.

Die Frauenbewegung organisierte ab dem Jahr 1987 eine erste systematische und groß angelegte Kampagne, die „Kampagne gegen Prügeln" („*Dayağa karşı kampanya*"). Ausgangspunkt für die Kampagne waren Demonstrationen im Jahr 1987. Am 17.5.1987 gingen 3000 Frauen in Istanbul auf die Straße, um auf die Problematik von geschlechtsspezifischer Gewalt aufmerksam zu machen. Auslöser für diesen Massenprotest war das Urteil eines Richters, der dem Klagebegehren auf Ehescheidung einer Frau gegen ihren gewalttätigen Mann nicht stattgab, sondern vielmehr in seiner Entscheidung Gewalt gegen Frauen mit einem türkischen Sprichwort – „*Kadının sırtını sopasız, karnını sıpasız bırakmamak gerek*", auf Deutsch: „Der Rücken einer Frau sollte nie ohne Stock, ihr Bauch nie ohne Kind gelassen werden." - verharmloste und kraft seiner Autoritätsposition als Richter legitimierte (Yeşilyurt Gündüz 2004, 113-114).

Der Demonstration in Istanbul war ein Protest von Anwält_innen in Ankara vorangegangen, die auf die mangelnde Gleichstellung von Männern und Frauen in der türkischen Rechtsordnung hingewiesen hatten. Ebenso hatten Frauenrechtsaktivistinnen Telegramme an den Richter geschickt und zu einer Demonstration am 10. Mai 1987 aufgerufen. Bewusst wurde von den Veranstalterinnen der Muttertag als Tag für eine Demonstration gegen Gewalt an Frauen gewählt: So sollte nach Aussage der Aktivistinnen auf die Paradoxie des Umstands, dass die Mutterrolle vielerorts in der Türkei eine Erhöhung erfährt, gleichzeitig aber Ehefrauen

vielerorts Gewalt durch ihren Ehemann ausgesetzt sind und diese Gewalt toleriert wird, aufmerksam gemacht werden (Kardam 2005, 112). Die von der feministischen Forderung nach Selbstbestimmung über den eigenen Körper getragene Demonstration in Istanbul war die erste nicht untersagte Versammlung nach dem Militärcoup 1980 (Tekeli 1997, 78). Die Tatsache, dass es sich bei der ersten nicht untersagten Versammlung nach dem Putsch von 1980 um eine feministisch motivierte Versammlung handelte, ist wesentlich für das Selbstverständnis und Selbstbewusstsein der Frauenbewegung als zivilgesellschaftliche Akteurin.

In den Folgejahren beschäftigte die Problematik von geschlechtsspezifischer Gewalt auch weiterhin die türkische Frauenbewegung: 1989 organisierte eine Gruppe von Feministinnen in Istanbul unter dem Namen „*Mor Iğne*" („Lila Nadel") eine Kampagne gegen sexualisierte Gewalt an Frauen, und zwar konkret zum Thema sexuelle Belästigung und Vergewaltigung, in Bezug auf den Art 438 des damals in Geltung stehenden Strafgesetzbuchs (Tekeli 1997, 78). Nadeln, an denen ein lila Band angebracht war, wurden verkauft, um Angreifer abzuwehren: Eine kreative Taktik, die das Private, repräsentiert durch das „Frauenhandwerkszeug" Nadeln in die öffentliche, als männlich verstandene Sphäre, trug und so politisierte (Kardam 2005, 112). Eine der Gründerinnen, Filiz Karakuş, erzählte in einem Interview 2008 über die Ursprünge dieser Kampagne, unter anderem davon, dass Feministinnen zu dieser Zeit begonnen haben, explizit von „sexueller Belästigung" („*cinsel taciz*") zu sprechen anstatt von dem auch im juristischen Kontext gebräuchlichen Wort für „Belästigung" („*sarkıntılık*"), wobei es im Türkischen für „Belästigung" zwei Wörter gibt. „*Cinsel taciz*" ist die direktere Übersetzung für „sexuelle Belästigung; „*cinsel*" bedeutet „sexuell" oder „geschlechtlich", „*taciz*" bedeutet auch „Störung", „Unannehmlichkeit" oder „Übergriff" und weist somit ähnliche Konnotationen auf wie das englische „*harrassment*", während „*sarkıntılık*" eher mit dem englischen „*molestation*", bei dem m.E. eine moralische Bewertung mitschwingt, gleichzusetzen ist. Von Anfang an also versuchten Feministinnen durch bewusste Veränderung der verwendeten Sprache und Begriffe auch den juristischen Diskurs zu verändern und so das Definitionsmonopol des Gesetzgebers bezüglich Gewalt an Frauen aufzubrechen.

Ende der 1980er Jahre, als sich die die Frauenbewegung in einem zunehmenden Institutionalisierungsprozess befand, wurde auch die „Lila Dach"-Frauenhaus-Stiftung gegründet („*Mor Çatı Kadın Sığınağı Vakfi*"). Sie war die erste Organisation dieser Art, die von Intimpartnergewalt betroffenen Frauen einen geschützten Raum bot. Bald folgten kommunale Frauenschutzzentren ihrem Beispiel (Tekeli 1997, 78). Die Mor Çatı-Stiftung veröffentlichte 1988 eine Sammlung von Aussagen von Frauen aller Gesellschaftsschichten, aller Religionen

und Regionen der Türkei, die männliche Gewalt erfahren hatten. Die Sammlung wurde unter dem Titel „Schrei! Jede_r soll es hören" („*Bağır! Herkes Duysun*") veröffentlicht, ein Titel, der auf das an von häuslicher Gewalt Betroffene gewandte „Schrei nicht, sonst hört es noch jemand!" anspielt und dieses in seiner Bedeutung umdreht. Abermals handelt es sich hier um die feministische Subvertierung und Aneignung eines patriarchal geprägten Diskurses. Ziel des Buchs war es, Bewusstsein zu schaffen für die Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen kein privates und individuelles Problem einer einzelnen Frau oder einer einzelnen (Gewalt-)Beziehung, sondern als Ausdruck eines patriarchalen Geschlechterverhältnisses strukturell verankert ist, und alle Frauen einzig und allein aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit betroffen sind bzw. betroffen sein könnten (Yeşilyurt Gündüz 2004, 120).

Im Jahr 1989 protestierten Frauenrechtsaktivistinnen erneut zu dem Thema: In diesem Jahr wurde ein Vergewaltigungsfall vor das Kassationsgericht gebracht, der die Verfassungsmäßigkeit des damals in Geltung stehenden Art. 438 des türkischen Strafgesetzbuches überprüfen ließ. Dieser Artikel sah für den Fall, dass das Vergewaltigungsopfer ein_e Sexarbeiter_in war, eine niedrigere Strafe vor. Das Kassationsgericht entschied, dass dieser Artikel dem verfassungsmäßigen Gleichheitssatz (Art. 10 der türkischen Verfassung) nicht entgegenstehe, da dieser, so das Verdikt des Gerichts, lediglich „respektable Frauen" – zu denen Sexarbeiter_innen laut Auffassung des Gerichts ja jedenfalls nicht gehörten - schützen solle. Nach immer größer werdenden öffentlichen Diskussionen und Protesten der Frauenbewegung wurde der umstrittene Artikel schlussendlich von der Nationalversammlung abgeschafft (Kardam 2005, 112; Bianet 2011).

Weitgehend zeitgleich mit der Kampagne gegen Prügeln wurde 1990 eine Kampagne für die Errichtung von Frauenhäusern lanciert: 25.000 Unterschriften konnten gesammelt und über die Verbreitung durch das Fernsehen auch Frauen erreicht werden, die nicht selbst aktiver Teil der Frauenbewegung waren und/oder zu denen ein direkter Kontakt nur schwer möglich war (Wedel 2000, 38). Die Frauenbewegung der 1980er und 1990er-Jahre wählte verschiedenste aktivistische Formen, um auf ihre Bemühungen um eine Umwelt frei von geschlechtsspezifischer Gewalt aufmerksam zu machen: Neben dem Erstellen und Verfassen von Medienberichten und Beiträgen sowohl in akademischen als auch in nicht-wissenschaftlichen Zeitschriften veranstalten die Frauenrechtsaktivistinnen Podiumsdiskussionen, Straßendemonstrationen und lobbyierten, um ihr Anliegen sichtbar zu machen, die öffentliche Wahrnehmung und letztendlich die herrschenden Gesetze und Politiken zu verändern (Kardam 2005, 112-113).

Abschließend kann zusammengefasst werden, dass männliche Gewalt gegen Frauen seit den 1980ern im Fokus der Frauenbewegung in ihrer Gesamtheit stand und durch ihre Allgegenwärtigkeit Frauenrechtsaktivistinnen verschiedenster Hintergründe zu einen vermochte. Die Demonstrationen von 1987 und damit eine öffentliche Auseinandersetzung mit dem Thema Gewalt gegen Frauen waren und sind jedenfalls prägend für Selbstbewusstsein und Selbstbild der türkischen Frauenbewegung (Kardam 2005, 112). Es war auch v.a. das Thema Gewalt gegen Frauen, dass den Aktivistinnen die Entwicklung neuer Kompetenzen sowie Organisations- und letztendlich Institutionalisierungsformen abverlangte:

> „From 1989 onwards, efforts have been concentrated on creating shelters for battered woman, and other feminist initiatives, which require new skills such as fundraising, organisation and management“ (Tekeli 1992, 140).

Zahlreiche feministische Stimmen – Medien und Einzelpersonen – erzählen auch heute noch von dieser ersten großen Kräftesammlung der türkischen Frauenbewegung. Die Politikwissenschafterin Zuhal Yeşilyurt Gündüz bezeichnet die Demonstration in Istanbul als „*one of the most important steps against domestic violence and one of the high points of Turkish feminism*" (Yeşilyurt Gündüz 2004, 114) und auch ihre Fachkollegin Nüket Kardam bezeichnet diese erste Kampagne als „*turning point for the women's movement* " (Kardam 2005, 112). Die Frauenbewegung intervenierte seit ihren Anfängen stets auch im juristischen Feld, um eine Veränderung des Diskurses und zugleich der Gesetzeslage zu erwirken.

3. 2004: Ein neues Strafgesetzbuch

> „(…) penal codes are regarded as less relevant to women's rights and gender equality. However, in reality, penal law is of crucial significance to the realization of women's human rights and gender equality; regulating several forms of sexual crimes, one of the major forms of violence against women; and governing rights and freedoms of women in terms of sexual, bodily and reproductive rights.“ (Anıl, Arın, Hacımirzaoğlu, Bingöllü, İlkkaracan, Amado 2005, 9-10)

Das türkische Strafgesetzbuch von 2004[11] (in Folge: Strafgesetzbuch oder TStGB) wurde von der Rechtswissenschafterin Zeynep Kıvılcım Forsman zum Zeitpunkt seiner Entstehung als „*milestone in combating violence against women*" (Kıvılcım Forsman 2004, 159) bezeichnet. Dieses Kapitel steckt zunächst den Entstehungskontext des Strafgesetzbuchs von 2004 ab, wobei neben den europäischen Einflüssen die Berührungspunkte mit dem Aktivismus der

[11] Ges. Nr. 5237 v. 26. 9. 2004 i.d.F. d.Ges. Nr. 5377 v. 29.6.2005.

türkischen Frauenbewegung herausgearbeitet werden. Es folgt eine kritische Beschreibung der Änderungen, die implizit oder explizit Gewalt gegen Frauen und Mädchen betreffen. In einem letzten Unterkapitel soll auf einen Blick veranschaulicht werden, welche Kritikpunkte am TStGB zu äußern sind und welche Forderungen der Frauenbewegung offen geblieben oder neu entstanden sind. Ebenso gehe ich kurz auf die Entwicklungen seit 2004 und die Herausforderungen mit der Implementierung des TStGB ein.

3.1. Entstehungskontext

Die groß angelegte Strafrechtsreform 2004 betraf neben dem Strafgesetzbuch auch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch[12], das Gerichtsverfassungsgesetz[13], die Strafprozessordnung[14], das Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung[15] und das Strafvollzugsgesetz[16] (Tellenbach 2005, 1). Diese Gesetze traten gemeinsam am 1. Juni 2005 in Kraft und wurden bereits kurz danach erneut abgeändert, da sie in einem relativ kurzen Zeitraum teilweise direkt aus ausländischen Quellen übernommen wurden und auf ungenauen und stellenweise sogar fehlerhaften Übersetzungen beruhten (Ünver 2009, 317; Centel, 41 (44).). Dies sei allerdings lediglich am Rande erwähnt; für diese Arbeit von Interesse sind jene Regelungen des TStGB, die direkt Gewalt gegen Frauen und Mädchen betreffen.

Der Vorgänger des TStGB, das Strafgesetzbuch von 1926, war die erste strafrechtliche Kodifikation dieser Art in der Türkei und beruhte auf dem italienischen Strafgesetzbuch von 1889, dem „*Codice Zanardelli*“ (Tellenbach 2008, 11). Auch das Strafgesetzbuch von 2004 ist von fremden, insb. von deutschen Quellen geprägt (Mahmutoğlu 2006, 35). Die Beeinflussung des türkischen Strafrechts durch fremde Rechtsquellen geht zurück bis in die Tanzimat-Ära[17] (Baer 1977): Bereits Mitte des 19. Jahrhunderts wurde Strafrecht aus „westlichen” Quellen in die osmanische Rechtsordnung aufgenommen (Yilmaz 2002, 118). So übernahm die osmanische Regierung im Strafrecht 1858 den französischen „*Code Pénal*“ mit lediglich wenigen und punktuellen Klauseln, die dem traditionellen Scharia-Strafrecht entsprachen[18]

[12] Ges. Nr. 5252 v. 4. 11. 2004 i.d.F.d.Ges. Nr. 5349 v.11.5.2005.
[13] Ges. Nr. 5235 v. 26. 9. 2004 i.d.F.d. Ges. Nr. 5348 v.11.5.2005.
[14] Ges.Nr. 5271 v. 4. 12. 2004 i.d.F.d. Ges.Nr. 5353 v. 25.5.2005.
[15] Ges.Nr. 5320 v. 23.3.2005 i.d.F.d. Ges. Nr. 5347 v. 11.5.2005.
[16] Ges. Nr. 5275 v. 13.12.2004 i.d.F.d.Ges. Nr. 5351 v. 25.5.2005.
[17] Das osmanische Wort „*tanzîmât*“ bedeutet „Verordnungen“; als „Tanzimat“-Zeit wird die Reformperiode der Jahre zwischen 1839 und 1876 bezeichnet (Kreiser und Neumann 2009, 337).
[18] Diese Klauseln bezogen sich auf die persönlichen Rechte zu “Blutgeld” (*diya*). Die Scharia wurde zwar in diesem Zusammenhang explizit genannt, das Bezahlen von „Blutgeld“ stellte aber nunmehr rechtlich keinen Ersatz für eine staatliche Strafe dar.

(Baer 1977, 140-141), unter der Bezeichnung „*Ceza Kanunname-i Hümayunu*“ (osmanisch für „vom Sultan erlassenes Strafgesetzbuch“). Die zunehmende Rezeption ausländischen Rechts führte zu einer dualistischen Struktur des Strafrechts: Im späteren 19. Jahrhundert existierten im osmanischen Reich weitgehend säkulare Rechtsquellen, wie das Strafgesetzbuch, neben islamischen. Erst 1926 wurde im Zuge der Kemalistischen Rechtsreformen durch die Rezeption des Codice Zanardelli diese dualistische Struktur beseitigt. Allerdings wurden, so schreibt der Strafrechtsprofessor Hakan Hakeri, „aufgrund der Kulturunterschiede zwischen der türkischen und italienischen Gesellschaft Sexualdelikte nicht aus dem italienischen, sondern aus dem osmanischen StGB übernommen.“ (Hakeri 2007, 74-75) Diese Aussage erscheint sowohl aus einer geschlechter- als auch aus einer orientalismus-sensiblen Perspektive höchst problematisch, reduziert sie doch patriarchale Praxen, zu denen Frauen diskriminierende strafrechtliche (Nicht-)Bestimmungen gezählt werden müssen, auf eine angeblich „kulturelle“ Bedingtheit und läuft somit Gefahr, diese bewusst oder unbewusst zu legitimieren.

Nach der Ausrufung der türkischen Republik („*Türkiye Cumhuriyeti*“, T.C.) im Jahr 1923 wurde unter Mustafa Kemal Pascha (Atatürk) ein Säkularisierungsprozess vorangetrieben, der auch mit rechtlichen Reformen (die sogenannten „Kemalistischen Reformen“) einherging (Kreiser und Neumann 2009, 414-416). Eine leitende Idee hinter diesen Reformen war, ein neues, vom osmanischen Rechtssystem unabhängiges Rechtssystem zu schaffen. Die Kodifikation des Strafrechts unter Anlehnung an das italienische Strafgesetzbuch war ein Teil dieser Reformen (Tellenbach 2008, 11).

Das Strafgesetzbuch von 1926 war aufgrund der Tatsache, dass es von verschiedenen Personen über einen längeren Zeitraum hinweg übersetzt wurde, von Anfang an uneinheitlich und mit Fehlern behaftet. Seit seinem Inkrafttreten wurde es über 70 Mal novelliert, was seiner logischen Struktur und systematischen Einheitlichkeit schadete. Durch die vielen Änderungen kam es zu Widersprüchen zwischen neuen Regelungen und den allgemeinen Grundsätzen der Strafrechtstheorie und der Deliktslehre sowie zu Widersprüchen zwischen dem Kernstrafgesetzbuch und den Nebenstrafgesetzen. Letztere entstanden v.a. deshalb, weil die Nebenstrafgesetze teilweise Bestimmungen enthielten, die ihrem Wesen nach zum Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs gehört hätten – etwa Bestimmungen bezüglich Beteiligung an oder Versuch von Straftaten – und insofern mit dem Kernstrafgesetzbuch konkurrierten. Das Bedürfnis nach einer Reform des Strafgesetzbuchs entstand schon kurz nach Erlass des neuen Gesetzes; die Reformentwürfe von 1940 und 1958 wurden jedoch nicht

weiterentwickelt. Erst in den 1980er-Jahren kam es zu ernsthaften Reformbestrebungen (Tellenbach 2003, 3-5; Tellenbach 2008, 11-12).

Zwischen den Jahren 1987 und 2003 waren von einer Kommission, bestehend aus „Wissenschaftlern und Praktikern" (Sözüer 2007, 91) und beauftragt vom Justizministerium (Tellenbach 2008, 12), insgesamt fünf Entwürfe für ein neues TStGB ausgearbeitet worden. Der letzte dieser Entwürfe wurde als Regierungsvorlage eingebracht und befand sich ab Oktober 2003 auf der Tagesordnung des Parlaments (Kerestecioğlu 2004, 87). Dieser Entwurf wurde allerdings weiterhin scharf kritisiert, sowohl von der Öffentlichkeit, als auch von der Opposition und nicht zuletzt von der Regierung – im März 2003 wurde die Türkei bereits vom Kabinett Kabinett Erdoğan I regiert - selbst. Der Entwurf galt vielen, wie seine vier Vorgänger, als zu konservativ und wich im Kern nicht vom alten Strafgesetzbuch ab (Tellenbach 2008, 11-12). Zu dem Zeitpunkt, als der Unterausschuss des Rechtsausschusses zur Reform des Strafgesetzbuchs seine Arbeit begann, wurden jedoch mehrere Faktoren schlagend, die letztendlich dazu führten, dass der vorliegende Entwurf verworfen und der Unterausschuss die Arbeit an einem vollkommen neuen, das Strafgesetzbuch grundlegend reformierenden Entwurf aufnahm. Neben der innenpolitischen Lage – AKP und CHP („*Cumhuriyet Halk Partisi*", die Republikanische Volkspartei), also die Regierungs- und die größte Oppositionspartei, waren sich einig über die Notwendigkeit einer grundlegenden Reform sowie die Ungeeignetheit des vorliegenden Entwurfs – waren diese Faktoren vor allem der Status der Türkei als Beitrittskandidatin zur Europäischen Union und, was insb. das Sexualstrafrecht betrifft, Interventionen der Frauenbewegung. Die Beitrittsgespräche zwischen der EU und der Türkei wiederum hatten starke Auswirkungen auf die Handlungsspielräume der Frauenbewegung, weswegen es sinnvoll ist, sich zunächst den europäischen Einflüssen zu widmen.

3.1.1. Europäische Einflüsse

Die türkische Regierung in den frühen 2000er-Jahren, das Kabinett Erdoğan I, wollte aufgrund der Empfehlung der Europäischen Komminssion über eine Aufnahme von Beitrittsverhandlungen der Europäischen Union mit der Türkei ein neues Strafgesetzbuch als eines der Kernstücke der türkischen Reformen präsentieren (Tellenbach 2008, 14). Tatsächlich beschreiben viele Stimmen die in den 2000er-Jahren laufende Annäherung der Europäischen Union an die Türkei bzw. vice versa als den ausschlaggebenden Faktor für die Strafrechtsreform 2004 (vgl. etwa Berktay 2004; Öner 2008, 209; Unabhängige Türkei-Kommission 2004). So schreibt etwa die deutsche Rechtswissenschafterin Silvia Tellenbach in ihrer Einschätzung zur Strafrechtsreform 2004:

> „Das Bestreben, Ende 2004 einen Termin für künftige Beitrittsverhandlungen mit der EU zu erhalten, schuf in der Türkei eine politische Situation, die es ermöglichte, eine Reihe von Reformgesetzen im Strafrecht, Strafprozeßrecht und Strafvollzug durchzusetzen." (Tellenbach 2005, 1)

Die „Unabhängige Türkei-Kommission", bestehend aus vier hochrangigen europäischen Politikern und Diplomaten und unterstützt vom British Council und dem Open Society Institute, stellt im Jahr 2004 fest, dass aus ihrer Sicht „kein Zweifel" daran bestehen kann, dass die

> „realistische Aussicht auf EU-Mitgliedschaft und die damit zusammenhängende Notwendigkeit, bis Dezember 2004 die politischen Kriterien von Kopenhagen zu erfüllen, um den Beginn der Beitrittsverhandlungen sicher zu stellen, als Katalysator für den von der türkischen Regierung während der letzten Jahre unternommen Reformprozess gedient hat." (Unabhängige Türkei-Kommission 2004, 22)

Der Themenkomplex „Frauenrechte" bzw Gleichbehandlung von Frauen und Männern wird in Bezug auf Beitrittskandidaten stets in Zusammenhang mit dem unionsrechtlichen Acquis (Gemeinschaftlicher Besitzstand[19]) verhandelt. Gleichstellung (*equality/egalité*) und Gleichbehandlung (*equal treatment/égalité de traitement*) von Frauen und Männern ist ein wesentlicher Bestandteil des europarechtlichen Acquis. Dies erfordert, die einschlägigen unionsrechtlichen Regulierungen bezüglich Gleichstellung/Gleichbehandlung von Frauen und Männern durch entsprechende Maßnahmen in nationale Gesetze zu übersetzen und diese zu implementieren. Dieser Harmonisierungsprozess wird von den Organen der EU regelmäßig überwacht und etwaige Fortschritte eingeschätzt (Kivilcim Forsman 2004, 155).

Eine Schlüsselrolle kommt hierbei der Europäischen Kommission bzw. ihren Fortschrittsberichten, die sie auf Grundlage des Gipfels 1997 in Luxemburg erstellt, zu. In den Berichten zur Türkei beschränkt die Kommission die Einschätzung von Menschenrechten und Gleichbehandlung von Frauen und Männern nicht auf den Acquis und unionsrechtliche Grundsätze, sondern zieht zur Beurteilung auch völkerrechtliche Prinzipien heran. In den frühen 2000er-Jahren legte die Kommission einen Schwerpunkt auf das Familienrecht als Hebel für die Gleichstellung von Frauen und Männern (Kivilcim Forsman 2004, 155-156). Im Jahr 2001 wurde in der Türkei ein neues Zivilgesetzbuch (*Türk Medeni Kanunu, TMK*) verabschiedet, das mit 1.1.2002 in Kraft trat. Die Kommission hielt in den Folgejahren das neue Zivilgesetzbuch als wichtigen Schritt bei der Stärkung von Menschenrechten von Frauen in der

[19] Mit Besitzstand der Gemeinschaft oder gemeinschaftlichem Besitzstand wird die Gesamtheit des gültigen EU-Rechts in der Europäischen Union bezeichnet.

Türkei fest. Insb. die Abschaffung der automatischen Festsetzung des Manns als „Familienoberhaupt“ („*aile reisi*“) in einer Ehe sowie die Handhabung von ehelichem Eigentum wurden von der Kommission als positiv hervorgehoben (Kivilcim Forsman 2004, 157). Dem Thema Gewalt gegen Frauen widmen sich die Kommissionsberichte in Zusammenhang mit dem Strafrecht. Im Kommissionsbericht des Jahres 2003, unmittelbar vor der Strafrechtsreform, zeigte sich die Kommission besorgt über den Mangel an angebrachten Maßnahmen, (geschlechtsspezifische) Gewalt gegen Frauen vorzubeugen und zu sanktionieren, sowie an Schutz- und Unterstützungsangeboten für Betroffene. Ein besonderes Augenmerk galt dabei den sogenannten „Ehrenmorden“ (Kivilcim Forsman 2004, 157).

So erscheint ein Narrativ naheliegend, das die EU als treibende Kraft für die Reform des Strafrechts auch in Bezug auf Geschlechtergerechtigkeit zeichnet. In einer Variante dieses Narrativs wird die EU als Repräsentantin von „Modernität“ und „Fortschritt“ gesehen, die sich – ganz im Sinne der in der Türkei lebenden Frauen – für die Etablierung von Geschlechtergerechtigkeit als Grundprinzip einsetzt, und somit die Türkei auf ihrem Weg zu einer geschlechtergerechteren Gesellschaft unterstützt. Einen positiven Blick auf dieses Narrativ der EU als Repräsentantin von Geschlechtergerechtigkeit nehmen vor allem Stimmen aus den EU-Mitgliedsstaaten und politische Akteur_innen der gemäßigten Linken in der Türkei ein, wie die Politikwissenschafter_innen William Hale und Gamze Avci 2002 feststellen (Hale und Avci 2002, 53). Ein anderer Blick auf dieses Narrativ definiert Geschlechtergerechtigkeit bzw. Frauenrechte als Teil der Menschenrechte als „westlichen“, und daher „untürkischen“ Wert, der aber der Türkei, die unter Druck gestanden ist, den Anforderungen im Rahmen der Beitrittsverhandlungen zu entsprechen, aufgezwungen werden sollte (Arat 2001, 27). Diese Variante des Narrativs lässt sich in die im feministischen Diskurs als „*westernization debate*“ bezeichnete Debatte einordnen. Darunter wird eine Debatte verstanden, die Frauenrechte als einen Teil der Menschenrechte als „Kulturprodukt des Westens“ oder gar als „westliche Propaganda“ markiert und unter Berufung auf die eigene, „nicht-westliche“ Kultur ablehnt. Zum Zeitpunkt der Genese dieser Arbeit scheint so eine Art des Diskurses zumindest den von der AKP dominierten politischen Diskurs in der Türkei zu beherrschen: So sprach Präsident Recep Tayyip Erdoğan aus Anlass des Internationalen Frauentags im März 2016 von „Frauenrechten türkischen Stils“, die in einer Linie mit einer „Verfassung türkischen Stils“ und einem „Präsidentschaftssystem türkischen Stils“ gedacht werden sollten (Hürriyet Daily News 2016). Was genau man sich unter diesen „Frauenrechten türkischen Stils“ vorstellen darf oder soll, blieb vorerst ungeklärt. Die Ablehnung einer vermeintlichen, negativ konnotierten „westernization“, die hinter der genannten Aussage zu erkennen ist, ist aus feministischer

Perspektive zu problematisieren, da sie die allgemeine Gültigkeit von Frauenrechten als Teil der Menschenrechte nicht anerkennt, sondern vielmehr aktiv ablehnt und unter dem Deckmantel einer „Bewahrung der eigenen Kultur“ patriarchale Positionen erhält und stärkt (Guerrero 2011; Hunt Botting und Kronewitter 2012).

Dass der politische Diskurs im Jahr 2000 vonseiten der damals (gerade) noch nicht in der Regierung vertretenen AKP noch andere Züge trug, zeigt folgendes Zitat, in dem die Politikwissenschaftlerin Yeşim Arat im Jahr 2001 festhält:

> „However, by the year 2000, at a time when Turkey has become a candidate for membership in the European Union, there is a large consensus both at the level of the state and of society that becoming part of Europe and the West is what is desired. Those who were once wary of the West agree that Turkey can benefit from human rights standards upheld in Europe. Along with the social democrats, even the Muslim right supports integration to Europe.“ (Arat 2001, 27).

Nach diesen Ausführungen kann jedenfalls bemerkt werden, dass in vielen politikwissenschaftlichen Beiträgen, Publikationen der EU selbst sowie in der medialen Berichterstattung die Beitritttsgespräche mit der EU sowie die Ausrichtung „gen Westen“ sowohl der türkischen Politik als auch der türkischen Gesellschaft in den frühen 2000ern als ausschlaggebender Faktor für die Rechtsreformen dieser Zeit präsentiert werden. Die Sozialwissenschafterin Helin Ruf-Uçar hält fest:

> “Auch wenn viele Beobachter diese rechtlichen Reformen als taktische Konzessionen der damaligen Regierung interpretieren, so zeigen beide Prozesse[20] auf, dass die Umsetzung der Rechtsnormen von aktiven zivilgesellschaftlichen Koalitionen abhängen, die zugleich eine sehr zentrale Rolle in der Herstellung und Einflussnahme von Öffentlichkeit spielen.“ (Ruf-Uçar 2012, 74)

3.1.2. Feministische Interventionen

> „The extensive campaign coordinated by WWHR-New Ways for three years has completely transformed the viewpoint of the penal code to recognize women’s ownership of their bodies and sexuality as individuals. Most of women’s demands have been accepted as a result of the Campaign for the Reform of the Turkish Penal Code from a Gender Perspective.” (Women for Women’s Human Rights – New Ways 2004, 1).”

[20] Damit sind die feministischen Kampagnen sowie die tatsächlichen Reformen von Zivil- und Strafgesetzbuch gemeint.

Die These, dass die Reform des Strafgesetzbuchs 2004 und insb. die Bestimmungen, die direkt die Menschenrechte von Frauen sowie Gewalt gegen Frauen betreffen, von den EU-Beitrittsgesprächen verursacht bzw. erzwungen wurde, greift aber zu kurz und trägt der Tatsache, dass die türkische Frauenbewegung in den frühen 2000er Jahren bereits seit vielen Jahren an einer Umwelt frei von geschlechtsspezifischer Gewalt arbeitete und diesen Moment der öffentlichen und insb. der internationalen öffentlichen Aufmerksamkeit für sich nutzen konnte, nicht bzw. nicht genügend Rechnung. Ich möchte mich daher auch jenen Stimmen widmen, die den Beitrittsgesprächen mit der EU und dem von diesen ausgehenden Druck auf die Türkei bezüglich Geschlechtergerechtigkeit nicht die alleinige Wirkung auf die türkische Gesetzgebung zuschreiben, sondern vielmehr die Bedeutung der türkischen Frauenbewegung im Zusammenspiel innerstaatlicher sowie internationaler Kräfte und Prozesse betonen: Diese konnte als rechtspolitische Akteurin und Repräsentantin eines Teils der aktiven Zivilgesellschaft dank ihres beharrlichen Einsatzes eine entsprechende Einflussnahme auf die Regierung und die Gesetzgebungsprozesse erlangen.

Der Einsatz für eine Gesellschaft und Umwelt frei von geschlechtsspezifischer Gewalt, der, wie bereits ausgeführt, seit den 1980er Jahren zu den Prioritäten der Frauenbewegung gehört, bildete den Kontext, in dem die Frauenbewegung an einem Entwurf für ein neues Strafgesetzbuch arbeitete, mit dem zunächst noch entfernt scheinenden Ziel, diesen eines Tages durchzusetzen. Nach der Reform des Zivilgesetzbuchs im Jahr 2001 schlossen sich Aktivistinnen verschiedener Frauenrechtsorganisationen zusammen, um den Entwurf weiterzuentwickeln (Kerestecioğlu 2004, 87). Dabei konnten sie auf die in Zusammenhang mit ihrer Arbeit für die Reform des Zivilgesetzbuchs erworbenen Kompetenzen insb. in Bezug auf Lobbying zurückgreifen. Eine Arbeitsgruppe entwickelte einen neuen Entwurf, der über dreißig Veränderungen des dem Parlament vorliegenden Entwurfs vorsah, und begann mit regelmäßigem Lobbying. Innerpolitische Umstände, allen voran überraschende Neuwahlen im Jahr 2003, brachte für die Arbeitsgruppe Chancen, aber gleichzeitig auch Widerstände mit sich: Mit der 2002 amtierenden Justizministerin, der feministischen Rechtswissenschafterin und Professorin Aysel Çelikel, hatten die Aktivistinnen eine Verbündete auf institutioneller Ebene. Çelikel rief eine Kommission zusammen, die an einem neuen Entwurf für das Strafgesetzbuch arbeitete.

Als es jedoch im Jahr 2003 zu überraschenden Neuwahlen kam, die die AKP als Regierungspartei hervorbrachten, bildete die neue Regierung (Kabinett Erdogan I) eine eigene Kommission und berücksichtigte den bereits erarbeiteten Entwurf nicht (Arat 2008, 407). Die

Organisatorinnen der Frauenrechtsorganisation „Women for Women's Human Rights – New Ways" (WWHR, „*Kadın İnsan Hakları Yeni Cözümle Derneği*") halten fest, dass der dem türkischen Parlament vorliegende Entwurf für beinahe alle Bestimmungen des Strafgesetzbuchs eine Reform vorsah; abgesehen jedoch von jenen Bestimmungen, die direkt die Frauenrechte betrafen: „*All articles concerning women were taken verbatim from the old Turkish Penal Code, except for one*" (Anil et al 2005, 12). Bei der einzigen im Reformentwurf abgeänderten Bestimmung, die direkt die Menschenrechte von Frauen betraf, handelte es sich um eine vorgeschlagene Verlängerung der Frist, innerhalb derer ein Schwangerschaftsabbruch legal vorgenommen werden kann, von zehn auf 12 Wochen. Dieser Vorschlag wurde jedoch zu einem späteren Zeitpunkt in der Justiz-Unterkommission abgelehnt und somit verhindert (Anil et al 2005, 12). Sodann initiierte und koordinierte WWHR eine autonome Arbeitsgruppe sowie eine türkeiweite Kampagne (Anıl et al 2005, 10; Arat 2008, 407).

Die Arbeitsgruppe, deren Name „*Kadın Bakış Açısından Türk Ceza Kanunu Reformu Çalışma Grubu"* wörtlich mit „Strafrechtsreform-Arbeitsgruppe aus Frauenperspektive" übersetzbar ist, wird von den Organisatorinnen als „*Working Group on the Reform of the Penal Code from a Gender Perspective*" (Anıl et al 2005, 10) bezeichnet. In der Arbeitsgruppe fanden sich Aktivistinnen aus dreißig Nichtregierungsorganisationen, die die Vielzahl und Verschiedenheit von Frauenrechtsorganisationen der Türkei abbildeten: Neben Frauenrechtsorganisationen aus westlichen Städten wie Istanbul, Izmir, Çanakkale und Edirne arbeiteten auch Frauenrechtsorganisationen aus dem östlichsten Anatolien, aus der Stadt Van, mit; Amnesty International Türkei war ebenso vertreten wie lesbische Aktivistinnen aus LGBTQ-Nichtregierungsorganisationen wie KAOS oder LAMDA; auch traditionelle Frauenorganisationen wie der „Verein der Frauen der Republik" („*Cumhuriyet Kadınları Derneği*") oder die „Union türkischer Frauen" („*Türk Kadınlar Birliği*") schlossen sich der Arbeitsgruppe an (Arat 2008, 407). Die Arbeitsgruppe umfasste zudem Juristinnen von Rechtsanwält_innenkammern und Akademikerinnen aus allen Regionen der Türkei (Anıl et al 2005, 10): genannt seien die Frauenkommission der Anwaltskammer von Diyarbakır („*Diyarbakır Barosu Kadın Komisyonu*"), das Zentrum für die Anwendung von Frauenrechten der Istanbuler Anwaltskammer („*İstanbul Barosu Kadın Hakları Merkezi*"), der Menschenrechtsausschuss der Provinz Istanbul („*İstanbul Valiliğin İnsan Hakları Kurulu*"), der Ausschuss für den Status von Frauen der Provinz Istanbul („*İstanbul Valiliği Kadın Statüsü Birimi*") sowie die Frauenkommission der Anwaltskammer von İzmir („*İzmir Barosu Kadın Hakları Komisyonu*") (Kerestecioğlu 2004, 87).

An dieser Stelle verschwimmen die Grenzen der Begriffe „feministische Bewegung“ und „Frauenbewegung“, da sich manche der in der Arbeitsgruppe tätigen Frauen bzw. Frauenorganisationen durchaus nicht als „feministisch“ oder der feministischen Bewegung zugehörig bezeichnet hätten; da jedoch mit WWHR die Initatiorin und Koordinatorin der Arbeitsgruppe eine Frauenrechtsorganisation mit explizit feministischer Positionierung war, so erscheint es mir dennoch passend, hier von der feministischen Bewegung zu sprechen, der sich punktuell andere Teile der Frauenbewegung anschlossen. Noch wenige Jahre zuvor, im Jahr 1997, reflektiert die feministische Autorin und Aktivistin Şirin Tekeli die damalige Verfasstheit der Frauenbewegung folgendermaßen:

> “Und nicht zuletzt mangelt es immer noch an der Fähigkeit, Organisationen zu bilden, die große Zahlen von Frauen mobilisieren können, Interessengruppen, die die Regierung und andere politische Körperschaften beeinflussen können (...). Es geland noch nicht, funktionierende Kanäle zu schaffen für den Dialog mit anderen, politisch einflußreichen [sic] Frauengruppen wie den Kurdinnen, den islamischen Frauen, den Arbeiterinnen und Gewerkschaftlerinnen.” (Tekeli 1997, 90).

In den frühen 2000er-Jahren gelang aber genau dies: Durch die Fähigkeit, rasch und effektiv verschiedenste Frauenrechtsorganisationen in dieser Arbeitsgruppe zu vereinen, erscheint die Koordinationsarbeit von WWHR beispielhaft für die Solidarisierungsphase der Frauenbewegung der frühen 2000er-Jahren.

Nach Mai 2003 wandelte sich die Arbeitsgruppe in die „Frauenplattform des Türkischen Strafgesetzbuchs“ („*TCK Kadın Platformu*“, im Folgenden: TStGB-Frauenplattform). In dieser schlossen sich insgesamt 26 Organisationen zusammen, um gemeinsam eine breit angelegte Kampagne zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit in Bezug auf die Relevanz einer Strafrechtsreform für die Etablierung von Geschlechtergerechtigkeit zu lancieren und so konkreten inhaltlichen Einfluss auf den Gesetzgebungsprozess zu nehmen (Anıl et al 2005, 10). Nach eigenen Angaben arbeitete die Gruppe ein Jahr lang an einer inhaltlichen Prüfung sowohl des damals in Geltung stehenden Strafgesetzbuchs als auch des aktuell vorliegenden Entwurfs. Von Anfang an zielten die Änderungsvorschläge der Frauenbewegung, vertreten durch die TStGB-Frauenplattform, auf eine komplette Umgestaltung des Strafgesetzbuchs, seiner Perspektive und seiner Grundsätze ab; die Bestimmung über den eigenen Körper, die körperliche und sexuelle Integrität jeder_s Einzelnen sollten das vom Strafrecht zu schützende Rechtsgut werden, und das Strafrecht von patriarchalen und misogynen Konzepten befreit werden (Anıl et al 2005, 14). Zeynep Kıvılcım Forsman beschreibt 2004 den damals noch von der Nationalversammlung diskutierten Entwurf zu einer Reform des Strafgesetzbuchs als

„*likely to be a milestone in combating violence against women*“ (Kıvılcım Forsman 2004, 159). Das Resultat waren eine genaue Analyse sowie konkret ausformulierte Änderungsvorschläge für über 30 Artikel. Analyse und Vorschläge wurden in Form eines Berichts an sämtliche Parlamentsabgeordnete, an NGOs und an Repräsentant_innen der Medien verschickt (Anıl et al 2005, 11). Somersan bezeichnet die Frauenplattform als „einen der größten und weitreichendsten Erfolge in der Geschichte der feministischen Bewegung“ (Somersan 2011, 99). Die Mobilisierung, die im Rahmen der Frauenplattform stattfand, ist, so Somersan „ein Meilenstein in der Bewegung“ (ebd.). Durch sie schlossen sich verschiedenste Frauenorganisationen zusammen und es bildete sich eine feministische „Kerngruppe“ (ebd.), die als bestehende Aktivistinnenbasis auch für weitere politische Aktionen mobilisierbar ist (ebd.). Die Frauenplattform kann daher als u.a. über Mailgruppen vernetzte, politisch handelnde Solidaritätsplattform als exemplarisch für die dritte Phase der feministischen Bewegung (siehe Kapitel 2.2.) gelten.

Wenn von einer „breiten gesellschaftlichen Diskussion“ (Tellenbach 2008, 14) zur Notwendigkeit einer Reform des Strafgesetzbuchs die Rede ist, so kann festgehalten werden, dass die Frauenbewegung maßgeblich daran beteiligt war, diese Diskussion zu führen und voranzutreiben: Protestaktionen und Auseinandersetzungen im öffentlichen Raum gingen in der strategischen Kampagne der Frauenbewegung stets einher mit kooperativen und argumentativen Mitteln, v.a. durch gezielte Lobbying-Arbeit (Ruf-Uçar 2012, 74). Im Rahmen ihrer Kampagne organisierte die Plattform Tagungen, Podiumsdiskussionen und Pressekonferenzen in Ankara und Istanbul (Kerestecioğlu 2004, 87). Sie verfolgte die Entwicklungen im parlamentarischen Entwurf (Kıvılcım Forsman 2004, 159) und nutzte die genannten Veranstaltungen, um dem Justizausschuss des Parlaments ihren Bericht und damit spezifische Vorschläge für die Änderung bestimmter Teile des bereits zur Diskussion stehenden Entwurfs zu präsentieren. Die Diskussion um die Änderung des Strafgesetzbuchs und insb. die Passagen zu „Ehrenmorden“ fand Eingang in den öffentlichen medialen Diskurs, (Kerestecioğlu 2004, 87). Es entstand ein Momentum: Durch ihre massive öffentliche Kampagnenarbeit, verbunden mit intensiver Lobby-Arbeit im türkischen Parlament, im für die Reform des Strafgesetzbuches zuständigen Unterausschusses, bei Mitarbeiter_innen der EU, bei Konferenzen und Diskussionsveranstaltungen, gelang es der Frauenbewegung, dieses Momentum zu nutzen. Im letztendlich beschlossenen Gesetz wurden 24 der 30 von der Frauenbewegung eingebrachten Änderungsvorschläge übernommen (Arat 2008, 408).

Dieses Momentum – und hier greifen die europäischen Einflüsse mit den feministischen Interventionen ineinander – ist auch auf die anlaufenden Gespräche zwischen der Europäischen Union und der Türkei zurückzuführen. Ruf-Uçar betont den neuen „Auftrieb" (Ruf-Uçar 2012, 71), den die Bemühungen um Geschlechtergerechtigkeit sowie für eine Umwelt frei von geschlechtsspezifischer Gewalt durch die Beitrittsperspektive zur Europäischen Union erhalten haben. Die Frauenbewegung stützte sich in den frühen 2000er-Jahren argumentativ nicht nur auf die CEDAW, sondern auch auf den EU-Acquis sowie die Anpassung an unionsrechtliche Standards (Ruf-Uçar 2012, 74). In einem Artikel aus dem Jahr 2012 untersucht die Sozialwissenschafterin Hande Eslen-Ziya die Wirkung der EU-Beitrittsgespräche auf die Fähigkeit von Frauenrechtsaktivistinnen, sich zu organisieren, sowie im selben Zusammenhang die Lobbying-Strategien und -tätigkeiten der türkischen Frauenbewegung und insb. der Frauenplattform bezüglich der Strafgesetzbuchreform 2004. Ihre empirische Analyse indiziert, dass die EU einen wesentlichen Eınfluss auf die Aktivitäten der türkischen Frauenbewegung hatte. Die Beitrittsgespräche trugen wesentlich dazu bei, dass Frauenrechtsaktivistinnen zu politischen „*agents of change*" werden konnten und durch ihren rechtspolitischen Aktivismus die herrschende soziale Ordnung und damit auch die Geschlechterordnung herausforderten; allerdings hält sie fest:

> "At the same time, while the European Union plays a significant role in enhancing women's activist groups' capacities to act, ultimately the actions undertaken by such groups will depend also on state practices and its political will to act on issues of concern to women." (Eslen-Ziya 2012, 146)

Sie weist also auf den gemäß ihren Forschungsergebnissen wesentlichen Umstand hin, dass der Erfolg sämtlicher Aktivitäten der Frauenbewegung letztendlich von Staatspraktiken und dem politischen Willen der Gesetzgeber_innen abhängt. Die EU-Beitrittsgespräche sind nach dieser pragmatischen Erkenntnis ein Faktor, der der Frauenbewegung ein Fenster zu Möglichkeiten, rechtspolitisch zu agieren, öffnete.

3.2. Die rechtlichen Abänderungen[21] in Bezug auf Gewalt gegen Frauen und Mädchen

In diesem Kapitel stehen jene Abänderungen des Strafgesetzbuchs im Mittelpunkt, die direkt oder indirekt Gewalt gegen Frauen und Mädchen betreffen. Bevor ich mich jedoch den Änderungen im materiell-rechtlichen Bereich widme, hier eine kurze Kontextualisierung im türkischen Strafprozess: Der türkische Strafprozess besteht aus einer Ermittlungsphase, gefolgt von der Strafverhandlung. Der gesamte Prozess vor der Verhandlung liegt in den Händen von Staatsanwält_in und Polizei. Der_die Staatsanwält_in ist gleichzeitig Verwaltungsbeamte_r und hat typischerweise zwei Funktionen: Einerseits ist er_sie Ankläger_in in Strafsachen und vertritt den Staat gegen den_die Angeklagte_n vor den Strafgerichten. Andererseits vertritt er_sie das öffentliche Interesse in zivilen Gerichtsverfahren zwischen Privatpersonen (Aslan 2009, 97). Strafgerichtsverfahren sind im Allgemeinen der Öffentlichkeit zugänglich. Strafen müssen zwischen die Mindest- und die Höchststrafe fallen, die konkrete Höhe liegt aber, unter Beachtung bestimmter gesetzlich festgelegter Faktoren, im Ermessen des_der Richters_in (Aslan 2009, 97). Die Todesstrafe wurde 2001 mit einer Ausnahme für Kriegs- und Terrorverbrechen, und 2004 schließlich für alle Straftatbestände aufgehoben (Würzburg 318). Die aktuelle AKP-Regierung spricht aber zum Zeitpunkt der Genese dieser Arbeit (ab November 2016) über eine Annulierung dieser Gesetzesaufhebung und der Präsident fordert offen eine Wiedereinführung der Todesstrafe (vgl. etwa CNN 2017; Hürriyet Daily News 2017).

3.2.1. Individuelle Rechte und Freiheiten als zu schützendes Rechtsgut

Art. 1 des TStGB bringt eine Neuerung in seiner Formulierung.

> „(1) Der Zweck des Strafgesetzbuchs ist: der Schutz der Rechte und Freiheiten der Person, der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit, des Rechtsstaats, der öffentlichen Gesundheit, der Umwelt und des gesellschaftlichen Friedens sowie die Verhütung von Straftaten. Zur Verwirklichung dieses Zwecks legt dieses Gesetz die Grundlagen der strafrechtlichen

[21] Die in weiterer Folge beschriebenen Artikel des türkischen Strafgesetzbuchs beziehen sich ausschließlich auf die Änderungen der Strafrechtsreform 2004. Sollte der 2004 geänderte Artikel seitdem nochmals geändert worden sein, wird diese Änderung getrennt als solche gekennzeichnet und beschrieben.

> Verantwortung, die Straftaten sowie die Arten der Straftaten und die Sicherungsmaßnahmen fest.“ [22] (Tellenbach 2008a, 13)[23]

Der Art. 1 des vorhergehenden Strafgesetzbuchs legte das Legalitätsprinzip *nulla poena sina lege* fest[24] und ähnelte so dem Art. 1 des österreichischen Strafgesetzbuchs (Art. 1 ÖStGB):

> Art. 102 TCK (alt), Gesetz Nr. 765:
>
> „Niemand wird für eine Tat bestraft, die im Gesetz nicht ausdrücklich als Straftat aufgezählt ist. Über niemanden kann eine andere als eine der im Gesetz niedergeschriebenen Strafen verhängt werden.
>
> Straftaten umfassen Verbrechen und Vergehen.“

Das Legalitätsprinzip findet sich im Strafgesetzbuch von 2004 nunmehr in Art. 2. Eine Formulierung wie die des Art. 1 fand sich im alten Strafgsetzbuch nicht. Die explizite Festsetzung von „Rechte und Freiheiten individueller Personen“ – „*kişi hak ve özgürlüklerini*“ – als oberstes vom Strafrecht zu schützendes Rechtsgut stellt daher eine Neuerung dar. In der Übersetzung des europäischen Parlaments wird diese Stelle des Art. 1 mit „*individual rights and freedoms*“ (Venice Commission 2016, 2) zum Ausdruck; die deutsche Übersetzung ist der authentischen türkischen Fassung meines Erachtens jedoch näher, da auch in dieser die Genetivkonstruktion „Recht und Freiheiten der Person“ verwendet wird.

Dieser Artikel war nicht Teil des von der Frauenplattform erarbeiteten Entwurfs, vielmehr handelt es sich um eine direkte Adaption des entsprechenden Artikels im russischen Strafgesetzbuch. Dieser ist im Kontext der Demokratisierung einer ehemals kommunistischen „Verwaltung“ zu lesen (Centel 2005, 48). Die Strafrechtswissenschafterin Nur Centel hält den Art. 1 des türkischen Strafgesetzbuchs für überflüssig, da der gesellschaftliche Kontext der Türkei in den frühen 2000er Jahren sich von jenem Russlands zum Zeitpunkt des Erlasses des Strafgesetzbuchs unterscheide und die Betonung demokratischer Werte – unter die wohl auch die vom Strafrecht zu schützenden individuellen Rechte und Freiheiten fallen – daher im türkischen Kontext nicht dieselbe Relevanz hätte; zudem seien die im Art. 1 genannten

---

[22] Art. 1 TStGB: *„(1) Ceza Kanununun amacı; kişi hak ve özgürlüklerini, kamu düzen ve güvenliğini, hukuk devletini, kamu sağlığını ve çevreyi, toplum barışını korumak, suç işlenmesini önlemektir. Kanunda, bu amacın gerçekleştirilmesi için ceza sorumluluğunun temel esasları ile suçlar, ceza ve güvenlik tedbirlerinin türleri düzenlenmiştir.“*

[23] Alle im Folgenden angeführten deutschen Übersetzungen des türkischen Strafgesetzbuchs entsprechen, wenn nicht anders ausgewiesen, der Übersetzung von Tellenbach 2008a.

[24] Art. 1 Kanunun sarih olarak suç saymadığı bir fiil için kimseye ceza verilmez. Kanunda yazılı cezalardan başka bir ceza ile de kimse cezalandırılamaz.Suçlar; cürüm veya kabahattir.

Grundsätze auch schon in der türkischen Verfassung festgehalten, einer eigenen Erwähnung auf einfachgesetzlicher Ebene im Strafgesetzbuch bedürfe es daher nicht (Centel 2005, 48).

Vor dem Hintergrund einer umfassenden inhaltlichen Neugestaltung und Neustrukturierung des türkischen Strafgesetzbuchs, bei der die türkische Frauenbewegung eine bedeutende Rolle gespielt hat, sowohl was die Durchführung an sich als auch die genaue Ausgestaltung der Durchführung betrifft, finde ich diesen ersten, programmatischen Artikel des türkischen Strafgesetzbuchs allerdings sehr wohl erwähnenswert. Er ist zwar nicht dem Entwurf der Frauenplattform entnommen, enthält aber ein wesentliches feministisches Prinzip, von dem auch die Arbeit der türkischen Frauenbewegung getragen war und ist: Die Anerkennung der Freiheit jedes_jeder Einzelnen und die damit zusammenhängenden Rechte, zu denen auch und im Falle von Frauen und Mädchen gerade das Selbstbestimmungsrecht über den eigenen Körper und die eigene Sexualität sowie das Recht auf körperliche und sexuelle Integrität gehört. Daher ist es nicht verwunderlich, dass die Organisatorinnen der Frauenplattform auch auf den Art. 1 referieren, wenn sie die positiven Veränderungen im Strafgesetzbuch aufzählen (Anıl et al 2005, 14).

3.2.2. Straftaten gegen das Leben

Die Strafrechtsreform 2004 wurde vom Gesetzgeber auch genutzt, um – wie sich aus den erläuternden Materialien ergibt (Anıl et al 2005, 62) – gezielt rechtlich gegen Tötungen aufgrund der „Ehre“ vorzugehen. Neben den Interventionen der Frauenbewegung findet sich ein weiterer Hintergrund für diese Veränderungen in der Adoption des sechsten Harmonisierungspaketes zur Anpassung an die EU-Kriterien, das im Juni 2003 vom türkischen Parlament verabschiedet worden war (European Parliament 2009, 10). Folgende Änderungen sind im Zusammenhang mit Tötungsdelikten usammenhang besonders erwähnenswert.

Im zweiten Abschnitt des zweiten Teils, der den Namen „Gründe, welche die strafrechtliche Verantwortung aufheben oder mildern“ („*Ceza Sorumluluğunu Kaldıran veya Azaltan Nedenler*“, Art. 24-36) trägt, findet sich eine generelle Bestimmung zu „ungerechter Provokation“ („*haksız tahrik*“, Art. 29; von Tellenbach als „ungerechtfertigte Aufreizung“ bezeichnet). Bei Vorliegen einer solchen sind Strafminderungen vorgesehen. Laut der Frauenplattform wurde die Möglichkeit, eine „ungerechte Provokoation“ festzustellen, von Richter_innen oft in Zusammenhang mit sogenannten „Ehrenmorden“ angewandt, um die Strafe zu mindern (Kardam 2005, 119; İlkkaracan 2007, 9). In solchen Urteilen kommt die Einstellung zum Ausdruck, dass eine wie auch immer geartete „Verletzung der Ehre“ eine „Provokation“ darstellt und dass Morde, die aus der Motivation, eine vermeintliche „Ehre“ der

Familie der getöteten Person „wiederherzustellen“, begangen werden, weniger Unrechtswert hätten als andere Morde und daher eine geringere Strafe angemessen sei. In der Logik eines Strafrechts, in dem – zwar an anderer Stelle, nämlich bei den Sexualstraftaten, aber thematisch durchaus zusammenhängend - nicht die körperliche Unversehrtheit des_der Einzelnen, sondern „die Familienordnung“ als zu schützendes Rechtsgut galt, erscheint diese Einstellung sogar als relativ kohärent. Um gezielt dieser Anwendung der „ungerechten Provokation“ auf solche Tötungsdelikte entgegenzuwirken, wurde der Art. 29 insofern abgeändert, als nur noch „rechtswidrige Handlungen“ („*haksız bir fiil*“) eine Provokation im Sinne des Gesetzes darstellen können. Somit wurde der Anwendungsspielraum für die Rechtssprechung verkleinert.

Zudem wurde eine Qualifikation des Grundtatbestands „Vorsätzliche Tötung“ („*Kasten öldürme*“, Art. 81) eingeführt für den Fall, dass die Tat „aus Gründen der Sitten und Gebräuche begangen wird“ („*töre saikiyle*“, Art. 82 lit. k). Tellenbach verwendet im Übrigen den Begriff „Ehrenmord“, ohne das Konzept von „Ehre“ und in Folge auch den Begriff „Ehrenmord“ als Ausdruck dessen zu problematisieren. Eine direkte Übersetzung des Begriffs „Ehrenmord“ wäre im Übrigen „*namus cinayeti*“ und nicht, wie im Strafgesetzbuch, „*töre cinayeti*“, was wiederum wörtlich mit „*Sittenmord*“ übersetzt werden könnte. Tellenbach erklärt die Entscheidung des Gesetzgebers für den Begriff „*töre*“ damit, dass „*namus*“ eine „positive Konnotation anhaftet“ (Tellenbach 2008a, 67) - es kann neben „Ehre“ auch mit „Keuschheit“, „Tugend“, „Reinheit“ übersetzt werden – während „*töre*“ „eher eine negative“ (Tellenbach 2008a, 67) Bedeutung zukommt: Diese Bezeichnung kann mit „Tradition“, „Sitte“, „Moral“ oder „Gewohnheit“ übersetzt werden und ist mit seiner Bedeutung „moralische Rechte“ auch näher am rechtlichen Kontext. Tatsächlich aber hatte die Frauenbewegung ganz explizit die Benennung als „Ehrenmord“ bzw. „aus Motiven der Ehre“ gefordert. Die feministische Anwältin Vildan Yirmibeşoğlu sagt zur sprachlichen Differenzierung:

> „Allerdings stieß unser Vorschlag, in dem Artikel über vorsätzlichen Mord den Begriff „Mord im Namen der Tradition“ mit dem Begriff „Ehrenmord“ zu ersetzen, auf heftigen Widerstand. Diese beiden Begriffe sind nicht gleichzusetzen. Das Gesetz ordnet die ‚Tötung im Namen der Tradition‘, für die eine Entscheidung des Stammes- oder Familienrates vorausgesetzt wird, unter vorsätzlichen Mord ein, wobei für ‚Ehrenmorde‘ aus persönlichem Ehrgefühl die Tür der Strafminderung offen gelassen wird. Der Begriff ‚Traditionsmorde‘ ist nicht ausreichend, um Ehrenmorde zu definieren.“ (Yirmibeşoğlu 2012, 86)

In Zusammenhang mit Tötungsdelikten sowie mit der zu schützenden Ehre als Grund für eine Strafreduktion sind zwei weitere Neuerungen erwähnenswert. Im vorhergehenden

Strafgesetzbuch fand sich mit dem Art. 453 eine Strafreduktion für die Tötung eines nichtehelichen Neugeborenen durch die Mutter, wenn diese die Tat begang, um ihre „Ehre zu retten" (İlkkaracan 2007, 9). Nunmehr ist dieser Artikel ersatzlos gestrichen (WWHR 2004, 2). Ebenso fand sich mit dem Art. 462 eine Strafreduktion auf bis zu ein Achtel der vorgesehenen Strafe für die Tötung oder Körperverletzung von Ehegatt_innen, Schwestern oder Nachkommen unmittelbar vor, bei oder nach einem Ehebruch sowie für die Tötung oder Körperverletzung ihrer Sexualpartner_innen. Auch diese Bestimmung wurde ersatzlos gestrichen; Eine Strafmilderung kann jetzt lediglich nach der allgemeinen Vorschrift des Art. 51 erfolgen (Tellenbach 2003, 218).

3.2.3. Straftaten gegen die sexuelle Integrität

Im Strafgesetzbuch von 2004 werden Sexualstraftaten im sechsten Kapitel der zweiten Sektion zusammengefasst. Die zweite Sektion trägt den Titel „Straftaten gegen Personen" („*Kişilere Karşı Suçlar*") und das sechste Kapitel darin heißt „Straftaten gegen die sexuelle Integrität" (Tellenbach 2008, 28): „*Cinsel Dokunulmazlığa Karşı Suçlar*", auf Englisch von der Venedig-Kommission mit „*Crimes against Sexual Integrity*" (Venice Commission) und von WWHR mit „*Crimes against Sexual Inviolability*" (WWHR 2005, 2) übersetzt.

Die Anerkennung der sexuellen Selbstbestimmung als zu schützendes Rechtsgut ist in der türkischen Strafrechtsgeschichte ein absolutes Novum: Bis 2004 wurden Sexualstraftaten im türkischen Strafrechtsgesetzbuch im Kapitel „Verbrechen gegen die Sittlichkeit und die Familienordnung" („*Adabi Umumiye ve Nizami Aile Aleyhinde Cürümler*", Art. 414ff altes TStGB; Tellenbach 2008, 28) behandelt. Dieses Kapitel enthielt zu einem Großteil Delikte, deren Realisierung häufig sexualisierte Gewalt gegen Frauen darstellte. Sexuelle Übergriffe wurden vom Gesetzgeber jedoch nicht als Angriffe gegen die körperliche oder sexuelle Autonomie jeder einzelnen Person, sondern als Angriff auf die „Sittlichkeit" gewertet. Schutzgut war „die Familie" („*Aile*"; Raunig 2015, 105). Die Selbstbestimmung über den eigenen Körper und die eigene Sexualität wurde vom Strafrecht nicht als schützenswert angesehen und den türkischen Staatsbürger_innen abgesprochen; insofern waren auch nicht sie, sondern „die Sittlichkeit" oder „die Familienordnung" von einem sexuellen Übergriff betroffen.

Die neue Benennung und Einordnung der Sexualstraftaten als „gegen die sexuelle Integrität" („*Cinsel Dokunulmazlığa Karşı Suçlar*", Art. 102ff) war jedoch vom Gesetzgeber nicht von Anfang an intendiert. Zunächst wurden die Sexualstraftaten im Regierungsentwurf 2003 als Straftaten „gegen die Familie und die allgemeinen Sitten" angesehen und zwar unter dem Abschnitt „Straftaten gegen die Gesellschaft" (Tellenbach 2008, 28). Zur schließlich

durchsetzungsfähigen Neugestaltung dieses Abschnitts kam es erst durch die Arbeit des Unterausschusses, an der, wie bereits oben ausgeführt, die Frauenbewegung maßgeblich beteiligt war.

Konkret handelt es sich bei den „Straftaten gegen die sexuelle Integrität“ (Art. 102ff) um vier verschiedene Tatbestände: „Sexueller Angriff“ (Art. 102), „Sexueller Missbrauch von Kindern“ (Art. 103), „Sexuelle Beziehungen mit Minderjährigen“ (Art. 104) und „Sexuelle Belästigung“ (Art. 105). Art. 102 und 105 werden in diesem, Art. 103 und 104 im nächsten Unterkapitel (3.2.4., „Rechte von Mädchen“) besprochen.

Art. 102 stellt den „Sexuellen Angriff“ („*Cinsel saldırı*“) unter Strafe. Die Formulierung lautet wie folgt:

> Art. 102 TStGB:
>
> „(1) Wer die körperliche Integrität eines anderen durch sexuelle Handlungen verletzt, wird auf Antrag des Opfers mit zwei bis zu sieben Jahren Gefängnis bestraft.
>
> (2) Wird die Tat durch Einführen des Gliedes oder eines anderen Gegenstands in den Körper des Opfers begangen, wird eine Strafe von sieben bis zu zwölf Jahren Gefängnis verhängt. Wird diese Tat gegen den Ehegatten begangen, hängt die Verfolgung der Tat von einem Antrag des Opfers ab.
>
> (3) Wird die Tat
>
> (a) gegen eine Person, die aufgrund ihres körperlichen oder geistigen Zustandes wehrlos ist,
>
> (b) unter Missbrauch des Einflusses aufgrund einer öffentlichen Funktion oder einer
>
> Arbeitsbeziehung,
>
> (c) gegen eine Person, die bis zum dritten Grad einschließlich verwandt oder verschwägert ist,
>
> (d) mit Waffen oder von mehr als einer Person gemeinsam begangen, so werden die Strafen, die nach den obigen Absätzen zu verhängen sind, um die Hälfte erhöht.
>
> (4) Wird bei der Begehung der Tat in einem Maße Gewalt angewendet, das über das
>
> hinausgeht, was zur Überwindung des Widerstands des Opfers erforderlich ist, so erfolgt außerdem eine Bestrafung wegen vorsätzlicher Körperverletzung.
>
> (5) Wird als Folge der Straftat die körperliche oder geistige Gesundheit des Opfers zerstört, so beträgt die Strafe mindestens zehn Jahre Gefängnis.

> (6) Fällt das Opfer als Folge der Straftat in ein Dauerkoma oder stirbt es, so wird erschwertes lebenslanges Gefängnis verhängt."[25] (Tellenbach 2008a, 82)

Unter einem „sexuellem Angriff" gem Art. 102 Abs. 1 wird „jedes sexuelle Verhalten, das nicht vom Einverständnis des Opfers gedeckt ist und die körperliche Integrität verletzt" (Raunig 2015, 108) verstanden; „sexuelle Handlung" („*Cinsel davranış*", Art. 102 Abs. 1) bleibt dabei ein unbestimmter bzw. noch zu bestimmender Gesetzesbegriff. Die Rechtswissenschafterin Britta Raunig stellt in ihrer rechtsvergleichenden Dissertation zum österreichischen und türkischen Strafrecht fest, dass das Strafgesetzbuch von 2004 im Vergleich zu seinem Vorgänger die straferhöhenden Umstände präziser festhält und umschreibt (Raunig 2015, 109). Die genauere Umschreibung schlägt sich in der Anzahl von Deliktsqualifikationen nieder: Die Absätze 2-6 stellen Deliktsqualifikationen dar, wobei Abs. 4 in seinen Litera a-d vier verschiedene Qualifikationen bietet.

Abs. 2 normiert, dass sich, wenn die Tat durch Penetrieren mit dem Penis oder einem Gegenstand begangen wird, der Strafrahmen auf sieben bis zwölf Jahre Freiheitsstrafe vergrößert und entspricht somit der Definition einer Vergewaltigung auch im österreichischen Strafrecht. Diese Formulierung umfasst jedenfalls die vaginale und anale Penetration durch das Glied oder einen „anderen Gegenstand" – darunter werden auch Finger oder Zunge zu verstehen sein (Raunig 2015, 108). Obwohl die orale Penetration, also die Penetration des Mundes durch das Glied oder einen anderen Gegenstand vom Wortlaut des Gesetzes („Einführen des Gliedes oder eines anderen Gegenstands in den Körper des Opfers") m.E. eindeutig mitumfasst ist, bezweifelt Raunig den entsprechenden Willen des Gesetzgebers, da sich orale Penetrationen

---

[25] Art. 102 TCK:
„(1) Cinsel davranışlarla bir kimsenin vücut dokunulmazlığını ihlâl eden kişi, mağdurun şikâyeti üzerine, iki yıldan yedi yıla kadar hapis cezası ile cezalandırılır.
(2) Fiilin vücuda organ veya sair bir cisim sokulması suretiyle işlenmesi durumunda, yedi yıldan oniki yıla kadar hapis cezasına hükmolunur. Bu fiilin eşe karşı işlenmesi hâlinde, soruşturma ve kovuşturmanın yapılması mağdurun şikâyetine bağlıdır.
(3) Suçun;
a) Beden veya ruh bakımından kendisini savunamayacak durumda bulunan kişiye karşı,
b) Kamu görevinin veya hizmet ilişkisinin sağladığı nüfuz kötüye kullanılmak suretiyle,
c) Üçüncü derece dahil kan veya kayın hısımlığı ilişkisi içinde bulunan bir kişiye karşı,
d) Silâhla veya birden fazla kişi tarafından birlikte, İşlenmesi hâlinde, yukarıdaki fıkralara göre verilen cezalar yarı oranında artırılır.
(4) Suçun işlenmesi sırasında mağdurun direncinin kırılmasını sağlayacak ölçünün ötesinde cebir kullanılması durumunda kişi ayrıca kasten yaralama suçundan dolayı cezalandırılır.
(5) Suçun sonucunda mağdurun beden veya ruh sağlığının bozulması hâlinde, on yıldan az olmamak üzere hapis cezasına hükmolunur.
(6) Suç sonucu mağdurun bitkisel hayata girmesi veya ölümü hâlinde, ağırlaştırılmış müebbet hapis cezasına hükmolunur."

„deutlich in der Schwere der übrigen in Art. 102 Abs. 2 TStGB genannten Tathandlungen unterscheiden und einen Strafrahmen von mindestens sieben Jahren wohl kaum rechtfertigen würden." (Raunig 2015, 172) Sie spricht sich daher für eine teleologische Reduktion dieser Bestimmung durch die Rechtsprechung aus. Ihres Erachtens liegt keine Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung vor, da der Mund nicht der geschlechtlichen Sphäre zuzuordnen ist (Raunig 2015, 172).

Dieser Einwand kann nicht unkommentiert bleiben. Wenn der *telos*, also der Sinn und Zweck des Gesetzes, der Schutz der körperlichen und/oder sexuellen Integrität einer Person ist, heißt das m.E. nicht zwangsläufig, dass bei der Handlung die direkte Einwirkung auf die sexuelle Sphäre des Opfers nötig ist, um dessen_deren sexuelle Selbstbestimmung als nunmehr von den Sexualstraftaten zu schützendes Rechtsgut zu verletzen; vielmehr muss es genügen, wenn Körperteile der sexuellen Sphäre des_der Täter_in oder des Opfers zur Penetration aktiv oder passiv verwendet werden. Im Art. 102 ist zudem explizit von „körperlicher Integrität" die Sprache. Das u.U. gewaltvolle Eindringen des Glieds in den Mund stellt jedenfalls eine Verletzung der körperlichen, und mE auch der sexuellen Integrität dar, da ein Körperteil, das der geschlechtlichen Sphäre des Täters zuzuordnen ist, mit dem Körper des Opfers in einer sexualbezogenen Art und Weise intensiv in Berührung gebracht wird. Diese Ansicht folgt der Linie des österreichischen Obersten Gerichtshofs zum Begriff „geschlechtliche Handlung" (RIS-Justiz RS0095739). Es ist nicht auszuschließen, dass der türkische Gesetzgeber derartige Sachverhalte umfassen wollte. Auch Raunig räumt ein, dass, sollte die orale Penetration im Sinne ihrer Argumentation nicht unter die Qualifikation des Abs. 2 fallen, sie jedenfalls unter das Grunddelikt des Abs. 1 fällt (Raunig 2015, 173).

Auf einer rein sprachlichen Ebene ist anzumerken, dass sich das im alltäglichen Sprachgebrauch für die Bezeichnung einer Vergewaltigung verwendete „*tecavüz*" („Verletzung", „Angriff") im gesamten Art. 102 nicht findet. Im vorhergehenden türkischen Strafgesetzbuch wurde für „Vergewaltigung" der Ausdruck „*ırza geçmek*" verwendet (Art. 414 altes TStGB; Raunig 2015, 105) was in etwa mit „die Ehre" oder „die Keuschheit durchdringen" übersetzt werden kann. Aus dem Ausdruck „*ırza geçmek*" ging die Wertung des Gesetzgebers hervor, dass im Falle einer Vergewaltigung nicht die sexuelle oder körperliche Selbstbestimmung einer Frau, sondern „die Ehre" als zu schützendes Rechtsgut verletzt wird (Raunig 2015, 105). Der vorliegende Art. 102 verwendet das Wort „*saldırı",* das sich, ähnlich dem englischen „*assault*", mit „Angriff" oder „Übergriff" übersetzen lässt und meines Erachtens jedenfalls eine Körperlichkeit des Angriffes impliziert.

Mit der Strafrechtsreform 2004 wird erstmals Vergewaltigung in der Ehe als Straftat benannt und unter Strafe gestellt (Art. 102 Abs. 2, zweiter Satz); es handelt sich aber nicht um eine eigene Deliktsqualifikation (oder Strafminderung), vielmehr bleibt der Strafrahmen derselbe wie bei der Qualifikation des Art. 102 Abs. 2, erster Satz, also sieben bis zu zwölf Jahre. Bei der Vergewaltigung in der Ehe handelt es sich um ein Privatanklagedelikt; ein Verfahren wird nur „auf Antrag des Opfers" („*mağdurun şikâyeti*", Art. 102 Abs. 1) eingeleitet. Im vorhergehenden TStGB gab es eine Bestimmung, die explizit besagte, dass Vergewaltigung in der Ehe keine Straftat sei (Raunig 2015, 109). Die Türkei stand mit einer solchen Regelung nicht alleine da. Die US-amerikanische feministische Rechtswissenschafterin Catharine MacKinnon schreibt zu der expliziten Nicht-Bestrafung von Vergewaltigung in der Ehe:

> „Classically, one reason rape in marriage was not a crime, for example, was because women were deemed permanently consenting to sex with the men they married. In reality, a wife may consider submission to her husband to be her duty, or subordination can be habitual and routinized, grounded in the historic institutional sex inequality between husband and wife in marriage." (MacKinnon 2016, 444)

Dieses Zitat ist einer neueren Publikation mit Fokus auf die feministischen Bemühungen, den „Konsens" in das Zentrum des Sexualstrafrechts zu rücken, welche MacKinnon für problematisch hält, entommen. Einerseits bezieht sie sich also auf den Konsens-Begriff, andererseits betont sie die „historische institutionelle Geschlechterungleichstellung zwischen Ehemann und Ehefrau" (MacKinnon 2016, 445); die institutionelle Ebene wird durch das Strafrecht als Institution verstärkt und fortgeschrieben.

Vergewaltigung stellt eine massive Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung dar; sie im Kontext der ehelichen Gemeinschaft explizit als solche anzuerkennen, sodass interpretatorisch kein Zweifel darüber bestehen kann, ob der, um mit den türkischen Begriffen zu sprechen, „qualifizierte sexuelle Angriff" auf die Ehepartnerin ein solcher ist oder nicht, ist daher durchaus als feministischer Erfolg zu werten. Die Soziologin Maria-Regina Dackweiler nennt die Verrechtlichung von Vergewaltigung in der Ehe als Fallbeispiel. Sie formuliert, dass

> „der Staat als Gesetzgeber die Bedingungen der Möglichkeit sexueller Gewalt gegen Frauen im sozialen Nahbereich in Geschlechter hierarchisierenden Rechtsnormen und der darauf beruhenden Rechtspraxis strukturell verankerte. Und doch ist er zugleich die zentrale Arena der diskursiven Kämpfe unterschiedlicher staatlicher und nicht-staatlicher AkteurInnen um die Reform dieser Gesetze, um die Re-Definition von Geschlecht, Gewalt und Sexualität im Rekurs auf spezifische diskursive Kontexte und der damit verknüpften neuen Grenzziehung zwischen Öffentlichkeit und Privatheit bzw. Intimität" (Dackweiler 2002, 124).

Diskriminierende Bestimmungen rund um den „sexuellen Angriff“ v.a. im Bereich der Strafmilderungsgründe wurden mit dem Strafgesetzbuch von 2004 aufgehoben.[26] Das vorhergehende Strafgesetzbuch sah eine Milderung oder Aufschiebung der Strafe vor für den Fall, dass der Täter einer Vergewaltigung oder Entführung das strafrechtliche Opfer heiratet. Diese Bestimmungen fußten auf der Überzeugung des Gesetzgebers, dass eine Frau durch die Heirat mit ihrem Vergewaltiger ihre „Ehre“ bzw. mehr noch die „Ehre“ ihrer Familie „retten“ kann. Ist die „Ehre“ als durch die Sexualdelikte vom alten Strafgesetzbuch zu schützendes Rechtsgut nun durch Heirat „gerettet“, ist das zu schützende Rechtsgut ergo nicht verletzt, so gibt es in dieser Logik keinen Schaden mehr und eine Milderung bzw. Aufschiebung der Strafe lässt sich leicht argumentieren. Diese Bestimmungen dienten auch der Legitimierung von Zwangsverheiratungen, bei denen das Mädchen bzw. die junge Frau häufig entführt und unter Umständen auch vergewaltigt wird, um eine Eheschließung danach zu erzwingen (Tekeli 1995, 254). Bereits das Versprechen, das strafrechtliche Opfer zu ehelichen, galt als von den Richter_innen zu berücksichtigender Strafmilderungsgrund. Wurde die Heirat in Folge tatsächlich geschlossen, so war die Strafe zur Gänze auszusetzen; wurde die Ehe aufgrund der Schuld des Täters binnen fünf Jahren wieder geschieden, dann – aber nur dann – lebte die Strafe wieder auf. Blieb das Paar länger als fünf Jahre verheiratet, so konnte die Strafe auch bei späterer Scheidung nicht wieder aufleben. Bei Gruppenvergewaltigungen galt, dass die Strafe gegen alle beteiligten Täter entfiel, sofern einer von ihnen das Opfer ehelichte und mit ihm über die Frist von fünf Jahren hinaus verheiratet blieb (Keinert 2006, 35).

Die Jungfräulichkeit spielte auch bei einer weiteren Bestimmung eine Rolle: Im alten Strafbuch fanden sich diskriminierende Bestimmungen, die unverheiratete Frauen sowie Frauen, die keine „Jungfrauen“ sind, im Vergleich zu verheirateten bzw. „jungfräulichen“ Frauen und Mädchen schlechter behandelten. Die Tatsache, dass das „Opfer“ zum Zeitpunkt der Vergewaltigung „Jungfrau“ oder zum Zeitpunkt der Entführung verheiratet war, galt als Qualifikation des Delikts und führte so zu einer höheren Strafe (Keinert 2006, 34). Mit dem TStGB von 2004 wurde die ehemals für die Strafbarkeit relevante Unterscheidung zwischen „Frauen“ und „Mädchen“ aufgehoben (Sözüer 2008, 28).

Art. 102 wurde im Juni 2014 im Übrigen abgeändert. In Abs. 1 wurde der Strafrahmen von zwei bis sieben Jahre auf fünf bis zehn Jahre Freiheitsstrafe vergrößert; außerdem wurde eine

[26] Bereits 1990 war Art. 438 des Strafgesetzbuchs aufgehoben worden, der besagte, dass bis zu einem Drittel der Strafe erlassen werden kann, so es sich beim strafrechtlichen Opfer einer Vergewaltigung um eine_n Sexarbeiter_in handelt (Anıl et al 2005, 67).

Differenzierung in den Rechtsfolgen eingeführt, als für den Fall, dass das „sexuelle Verhalten" sich auf eine Belästigung („*sarkıntılık"*) beschränkt, lediglich eine Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren vorgesehen ist. Die Deliktsqualifikation des besprochenen Abs. 2 sieht nunmehr eine Freiheitsstrafe von mindestens zwölf Jahren vor. Bei den alternativen Elementen der Deliktsqualifikation des Abs. 3 wurde Einiges geändert. Die lit. b wurde um den Umstand des „Missbrauchs der Vormundschaft" („*vesayet"*) erweitert. Der Tatbestand der lit. c wurde ebenfalls erweitert: Wenn die Tat von einem Stiefelternteil, einem Halbbruder oder einer Halbschwester, einem Adoptivelternteil oder Adoptivkind begangen wird, fällt sie genau wie im Fall einer durch bis zum dritten Grad Blutsverwandte oder verschwägerte Personen begangene Tat unter den vergrößerten Strafrahmen der Qualifikation des Abs. 3. Schließlich wurde noch eine lit. e hinzugefügt, der die Ausnützung des Umstandes, dass viele Menschen gemeinsam wohnen müssen, zu einem eigenen Tatbestandselement macht. Die Anwendung des Abs. 4 ist nunmehr an einen Erfolg geknüpft:

> „Für den Fall, dass die während eines sexuellen Angriffes angewandte Kraft und Gewalt schwerwiegende Folgen einer vorsätzlichen Körperverletzung verursacht, sind zusätzlich die Bestimmungen über vorsätzliche Körperverletzung anwendbar."

Abs. 5 wurde gestrichen und durch den ehemaligen Abs. 6 ersetzt.

Art. 105 definiert „Sexuelle Belästigung" („*Cinsel taciz*")

> Art. 105 TStGB:
>
> *„(1) Wer eine_n andere_n in sexueller Absicht belästigt, wird auf Antrag des Opfers mit drei Monaten bis zu zwei Jahren Gefängnis oder Geldstrafe bestraft.*
>
> *(...)"*[27]

Erstmals wurde der Tatbestand der sexuellen Belästigung differenziert, indem im Strafgesetzbuch 2004 Qualifikationstatbestände aufgenommen wurden, die sexuelle Belästigungen, wenn die Beziehung zwischen Täter_in und Opfer durch ein Hierachie-, Ausbildungs- oder Familienverhältnis geprägt ist, unter eine höhere Strafe stellen. Ebenso ist es ein erschwerender Umstand, wenn die sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz stattfindet, sowohl durch Mitarbeiter_innen (auf derselben hierarchischen Stufe) oder durch Vorgesetzte (Art. 105 Abs. 2). Bei Vorliegen einer Qualifikation ist kein Antrag des Opfers notwendig, um

---

[27] Art. 105 TCK:
„(1) Bir kimseyi cinsel amaçlı olarak taciz eden kişi hakkında, mağdurun şikâyeti üzerine, üç aydan iki yıla kadar hapis cezasına veya adlî para cezasına hükmolunur.
(...)

die Tat zu bestrafen. Diese Qualifikationstatbestände sind aus feministischer Perspektive jedenfalls begrüßenswert, da sie den gesellschaftlichen, von Hierarchien und von geschlechtsspezifisch ungleich verteilten Chancen, die Selbstbestimmung über den eigenen Körper und die eigene körperliche Unversehrtheit aufrecht zu erhalten, geprägten Kontext einer sexuellen Belästigung berücksichtigen.

3.2.4. Rechte von Mädchen

Die Rechte von Mädchen sind unbedingt in einem Atemzug mit Frauenrechten zu nennen, da es sich bei beiden um die Rechte sozialer Gruppen handelt, die das Verständnis von Menschenrechten erweitert haben. Zudem sind bereits Mädchen von geschlechterdiskriminierenden Praxen betroffen und befinden sich aufgrund ihrer Mınderjährigkeit in einer besonders vulnerablen Position. Auch im Strafgesetzbuch von 2004 schlägt sich dieser Zusammenhang nieder: Art. 103 normiert den Straftatbestand des „Sexuellen Missbrauchs von Kindern" („*Çocukların cinsel istismarı"*) und Art. 104 stellt „Sexuelle Beziehungen mit Minderjährigen" („*Reşit olmayanla cinsel ilişki"*) unter Strafe.

Art. 103 normiert einen Grundtatbestand. Die Definition von „sexuellem Missbrauch" Art. 103 Abs. 1 ist differenziert nach Altersstufen: Bei Kindern, die das „15. Lebensjahr nicht vollendet haben", ist „jegliche sexuelle Handlung" von der Strafbarkeit umfasst. Was eine "sexuelle Handlung" sein kann, wird jedoch weder im Gesetz selbst noch in erläuternden Materialien spezifiziert (Raunig 2015, 119-10). Jedenfalls aber sind erstmals Handlungen ohne Körperkontakt mitumfasst (Sözüer 2008, 29). "Jegliche sexuelle Handlungen" sind auch strafbar, werden sie gegen Kinder gerichtet, deren Einsichtsfähigkeit trotz Vollendung des 15. Lebensjahrs nicht ausreichend entwickelt ist, die rechtliche Bedeutung der Tat und die rechtlichen Folgen der Tat zu verstehen" (Art. 3 Abs. 1 lit. a). Bei „sonstigen Kindern" muss zusätzlich zur Bewertung der vorgenommenen Handlung als "sexuell" der Einsatz von Gewalt, Drohung, List oder eines anderen Mittels der Willensbeeinflussung vorliegen (Art. 3 Abs. 1 lit. b). Die Absätze drei bis sieben – bzw. in der aktuellen Fassung (2017) sechs – normieren ähnlich wie die entsprechenden Absätze des Art. 102 Deliktsqualifikationen für Umstände wie die Begehung der Tat durch Personen, die in einer Überwachungs- oder Sorgebeziehung zu dem Kind stehen, durch Einführen des Glieds oder anderer Gegenstände in den Körper des Kindes oder für den Fall, dass die Tat den Tod des Kindes verursacht. In diesen Fällen vergrößert sich der Strafrahmen auf eine Freiheitsstrafe von acht Jahren bis hin zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe (Sözüer 2008, 29).

Im vorhergehenden Strafgesetzbuch gab es eine Möglichkeit zur Strafmilderung für den Umstand, dass ein „sexueller Angriff“ – also sexuelle Übergriffe bis hin zur Vergewaltigung (Anil et al 2005, 58) - mit dem „Konsens“ des Opfers geschieht. Diese Bestimmung wurde mit der Reform 2004 ersatzlos aufgehoben: Ein „Konsens“ des minderjährigen Opfers ist rechtlich nicht (mehr) denkbar. Jedoch ist mit dem Art. 104 eine in diesem Zusammenhang problematisch erscheinende Bestimmung aus dem alten Strafgesetzbuch übernommen worden: Art. 104 bestraft – jedoch nur auf Antrag des Opfers - den Geschlechtsverkehr “ohne Gewalt, Drohung und List” mit einem Kind, das sein fünfzehntes Lebensjahr vollendet hat, mit sechs Monaten bis zu zwei Jahren Gefängnis. Strafrechtswissenschafter_innen wie Adem Sözüer kritisieren an dieser Bestimmung, dass sie eine Altlast darstellt und mit den liberalen Grundsätzen des neuen Strafgesetzbuchs nicht in Einklang steht. Jugendliche, die mit anderen Jugendlichen einvernehmlichen Geschlechtsverkehr haben, könnten bestraft werden. Der zweite Absatz des Art. 104, der eine Verdopplung der Strafe vorsah für den Fall, dass der_die Täter_in mehr als fünf Jahre älter das Opfer ist, wurde wegen Verstoßes gegen den Gleichheitssatz vom Verfassungsgericht aufgehoben. Sözüer problematisiert, dass bei einvernehmlichem Geschlechtsverkehr nur mit “Schwierigkeit” feststellbar ist, wer die Tat begangen hat, und wer das Opfer ist; so ist nicht klar, wer antragsberechtigt ist, und eine „missbräuchliche” Verwendung des Artikels ist zu befürchten (Sözüer 2008, 29-30). Tellenbach hält diese Bestimmung für verfassungswidrig (Tellenbach 2008, 30). Die Frauenbewegung fürchtet die Legitimierung von Verletzeungen der Menschenrechte von Jugendlichen sowie ungerechte Verfolgungen aufgrund von Anzeigen durch Familienangehörige oder Lehrer_innen (Anil et al 2005, 58).

Bei tatsächlich einvernehmlichem Geschlechtsverkehr – der auf dem beiderseitig frei gebildeten und entsprechend artikulierten Willen, mit der jeweils anderen Person wie auch immer gearteten, jedenfalls aber von beiden Seiten in der gleichen Form und Intensität gewollten Geschlechtsverkehr zu haben – scheint es schlicht unmöglich, eine_n Täter_in auszumachen; wenn, dann müssten beide gleichzeitig Täter_in und Opfer im strafrechtlichen Sinne sein. Ebenso erscheint problematisch, dass in der strafrechtswissenschaftlichen Behandlung aus der Formulierung des türkischen Gesetzgebers - „*Cebir, tehdit ve hile olmaksızın*“, übersetzbar mit „ohne Gewalt, Drohung oder List” – ohne weitere Erläuterungen geschlossen wird, dass der Geschlechtsverkehr bei Abwesenheit dieser Elemente “einvernehmlich” ist. Nun sind aber durchaus Sachverhalte denkbar, in der ohne die Einwirkung von Gewalt, Drohung oder List Geschlechtsverkehr stattfindet, der nicht einvernehmlich nach der oben gegebenen Definition ist: So etwa, wenn in einer gewaltvollen

intimen Beziehung Geschlechtsverkehr ohne den Willen einer Person vollzogen wird, auch ohne dass sie körperlich genötigt wird oder eine konkrete Drohung ausgesprochen wird (Beclin 2015, 7). Diese Erkenntnis scheint sich aber nicht durchgesetzt zu haben und ist in einem strafrechtlichen Kontext nicht oder zumindest nich ohne Weiteres zu erfassen.

3.2.5. Jungfräulichkeitstests und Exkurs: Jungfräulichkeit im alten Strafrecht

Bei „Jungfräulichkeit" als Bezeichnung für die sexuelle Unberührtheit einer Frau bzw. eines Mädchens handelt es sich um ein patriarchales Konstrukt, das Sex mit der Penetration der Vagina durch das männliche Glied gleichsetzt und zugleich mit der Frage, ob eine Frau oder ein Mädchen diese Art von Sex hat bzw. hatte, moralische Wertvorstellungen verbindet (vgl. z.B. bei Mernissi 1982). Die Frauenbewegung in der Türkei beschäftigte sich im Rahmen ihrer Arbeit für die körperliche und sexuelle Integrität von Frauen und Mädchen auch mit der verbreiteten Praxis von Jungfräulichkeitstests (Keinert 2006, 39), denen sie entschieden entgegen trat. Diese Praxis findet sowohl im privaten Bereich statt – etwa auf Verlangen des Ehemanns oder der Eltern – als auch in strafrechtlichen Prozessen, da Jungfräulichkeit im alten Strafgsetzbuch ein Tatbestandsmerkmal für Deliktsqualifikationen bestimmter Delikte darstellte. Die feministische Aktivistin Pınar İlkkaracan benennt die kontrollierende Funktion von Jungfräulichkeitstests, in denen unschwer geschlechtsspezifische, gewaltvolle Strukturen zu erkennen sind, und betont, dass die Frauenbewegung durch ihren Fokus auf offensichtliche Frauenrechtsverletzungen einen Diskurs, der von einem positiven Blick auf die Aneignung der eigenen Sexualität geprägt ist, vermissen ließ:

> „After the initial campaigns on sexual violence at the beginning of the 1990s, the only issues related to sexuality taken up by the feminist movement in Turkey were virginity tests and honor crimes. There is no question that honor crimes and virginity tests are issues of utmost importance for women. However, it is striking that while the women's movement concentrated on issues that involved blatant human rights violations, discourses that argued for women's sexual liberation in a positive manner were missing. Moreover, other forms of control of women's sexuality such as the value given to virginity, family pressure, violence and restriction of women's mobility aimed at controlling women's sexual conduct, and the lack of women's and girls' sexual autonomy, including the right to choose a partner were in general not a part of the feminist agenda." (İlkkaracan 2007, 11).

Im Rahmen der Strafrechtsreform 2004 setzte sich die Frauenbewegung für eine Benennung und Kriminalisierung von Jungfräulichkeitstests ein; jedoch war sie in diesem Punkt nicht erfolgreich. Im Strafgesetzbuch findet sich nunmehr eine Bestimmung mit dem Titel „*Genital*

Muayene“, auf Deutsch: „Genitaluntersuchung“ (Art. 287), die in ihrem Abs. 1 besagt, dass „Wer ohne Beschluss eines zuständigen Richters oder Staatsanwalts eine Person zur Genitaluntersuchung schickt oder eine solche vornimmt“ (Tellenbach 2008a, 182) mit drei Monaten bis zu einem Jahr Gefängnis bestraft werden soll. Die Forderung der Frauenbewegung bezog sich jedoch auf eine klare Benennung und Kriminalisierung von Jungfräulichkeitstests (Anil et al 2005, 60; Keinert 2006, 105): „*bekaret testi*“ oder „*bekaret kontrolü*“ wären die gebräuchlichsten Bezeichnungen (WWHR). Zudem verlangt Art. 287 zwar den Beschluss eines zuständigen Richters oder Staatsanwalts, nicht aber das Einverständnis der Frau bzw. des Mädchens. So bleibt Raum für legale, jedoch erzwungene Tests, die eine Verletzung der körperlichen Integrität von Frauen und Mädchen darstellen würden (Anil et al 2005, 60; Keinert 2006, 105).

3.2.6. Häusliche Gewalt bzw. Gewalt im sozialen Nahraum

Zwei Bestimmungen des türkischen Strafgesetzbuchs sind im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt erwähnenswert, da sie zum Tatbestandsmerkmal einer Deliktsqualifikation machen, dass es sich beim strafrechtlichen Opfer um eine_n Angehörige_n in gerader Linie, um Adoptiveltern oder den_die Ehegatt_in handelt (Art. 96) bzw. dass Täter_in und Opfer im selben Haushalt wohnen (Art. 232).

Art. 96 im dritten Abschnitt „Folter und Quälerei/Misshandlung“ („*İşkence ve Eziyet“*) regelt den neuen Tatbestand der „Quälerei“ (Tellenbach 2008a 78) bzw. „Misshandlung“ (Tellenbach 2008, 27). Der türkische Begriff „*eziyet*“ umfasst sowohl Misshandlung als auch Quälerei, weiters bedeutet er Peinigung und Folter; „Folter“ wird im türkischen Strafgesetzbuch jedoch als „*işkence“* (Art. 94) bezeichnet, ein Begriff, der meines Erachtens eine körperlichere Ebene kolportiert. Der wesentliche Unterschied zur Folter besteht darin, dass der_die Täter_in kein_e Amtsträger_in ist. Art. 96 Abs. 1 besagt: „Wer in einer Weise handelt, die geeignet ist, einer_m anderen Qualen/Misshandlungen zuzufügen, wird mit zwei bis fünf Jahren Gefängnis bestraft.“ Misshandlungen sind, so Sözüer, „Verhaltensweisen gegenüber einer Person, die mit der Menschenwürde unvereinbar sind und dazu führen, dass das Opfer körperliche oder seelische Schmerzen erleidet und erniedrigt wird“ (Sözüer 2006, Fn 60). Für den Fall, dass die Straftat gegen eine_n Angehörige_n in gerader Linie, gegen Adoptiveltern oder gegen den_die Ehegatten_in gerichtet ist, eine Freiheitsstrafe von drei bis acht Jahren fest. Eine Straftat nach Art. 96 könnte ebenfalls auch die Tatbestände der vorsätzlichen Körperverletzung (Art. 86, „*Kasten Yaralama*“), der Beleidigung/Ehrverletzung (Art. 125, „*Hakaret*“), des Zwangs/der Nötigung (Art. 106, „*Cebir*“) oder des sexuellen Übergriffs (Art. 103, „*Cinsel Saldırı*“)

erfüllen, jedoch zielt Art. 96 auf die Systematik und die Wiederholung der Tat ab (Tellenbach 2008, 27). Der Tatbestand des Art. 96 bietet also Raum für die Subsumtion von andauernder Intimpartnergewalt, deren Prävalenz und Ausprägungen auch von der Studie der Hacettepe-Universität (Kapitel 2.1.) beschrieben wird.

Art. 232 im Abschnitt der „Straftaten gegen die Familienordnung" („*Aile Düzenine Karşı Suçlar*") regelt „schlechte Behandlung" („*Kötü Müamele*", von der Venedig-Kommission mit „*ill-treatment*" und von Tellenmann in verwirrender Weise als „Misshandlung" übersetzt [Tellenbach 2008a, 151]). Er besagt in seinem Abs. 1: „Wer eine der Personen, die mit ihm in derselben Wohnung wohnen, misshandelt, wird mit zwei Monaten bis zu einem Jahr Gefängnis bestraft." (Tellenbach 2008a, 151). Der Umstand, dass die misshandelnde und die misshandelte Person im selben Haushalt wohnen, ist demnach Tatbestandselement. Diverse Formen von andauernder oder punktueller Intimpartnergewalt ließen sich unter diesen Tatbestand subsumieren.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass im Jahr 2004 bereits seit mehreren Jahren ein separates Gesetz existierte, das zur Beiseitigung von Gewalt im privaten Bereich beitragen sollte. Dieses Gesetz Nr. 4320 trug den Titel „Gesetz zum Schutz der Familie" („*Ailenin Korunmasına Dair Kanun*"). Es wurde am 4.1.1998 nicht zuletzt aufgrund massiven Drucks vonseiten der Frauenbewegung (Anıl et al 2005, 54-55) erlassen und galt dem Schutz aller Familienmitglieder. Sein Kernstück waren „Schutzverordnungen", die auf Antrag der betroffenen Person oder der Staatsanwaltschaft rasch und v.a. kostenlos gegen das gewalttätige Familienmitglied erlassen werden konnten (Keinert 2006, 92-93) und somit Einstweiligen Verfügungen wie etwa Wegweisungen zum „Allgemeinen Schutz vor Gewalt" gem. § 382e der österreichischen Exekutionsordnung (EO) entsprachen. Die feministische Forschung jedoch stellte Schwierigkeiten bzw. Widerstände in der Umsetzung des Gesetzes Nr. 4320 fest, die v.a. durch die konservativen Einstellungen jener, die für die Umsetzung verantwortlich wären, verursacht wurden. So seien etwa geschiedene Frauen oder Frauen, die mit dem Gewalttäter zwar in einer Beziehung, aber nicht durch eine (zivile) Ehe verbunden waren, durch die Umsetzung des Gesetzes nicht hinreichend geschützt gewesen, auch aufgrund des Unwillens der beteiligten Richter_innen und Staatsanwält_innen (Ayata, Eryılmaz und Kalem 2011).

3.2.7. Exkurs: Ehebruch

Ehebruch – worunter in diesem Zusammenhang Geschlechtsverkehr mit einer dritten Person zu verstehen ist - war bis ins Jahr 1996 bzw. 1998 ein Straftatbestand (Art. 440 und 441 altes TStGB); die Voraussetzungen für die Erfüllung des Ehebruchstatbestands waren für Mann und

Frau unterschiedlich. Diese Differenzierung nach Geschlecht war aus dem italienischen Strafrecht übernommen worden.

> „Während bei einer Frau ein einmaliger Ehebruch genügte, war bei einem Mann erforderlich, daß er entweder den Ehebruch mit einer unverheirateten Frau n der ehelichen Wohnung beging, oder daß er an einem anderen Ort in allgemein bekannter Weise mit ihr ein eheähnliches Verhältnis pflegte.“ (Tellenbach 2003, 200)

In zwei Schritten wurde dieser Artikel durch das Verfassungsgericht aufgrund einer Verletzung des verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes für nichtig erklärt: 1996 hatte das Verfassungsgericht in einer erneuten Vorlage (zuletzt war die Frage des Verstoßes gegen den Gleichheitssatz 1998 diskutiert, aber vom Verfassungsgerichtshof aufgrund der „offensichtlich“ gerechtfertigte Differenzierung zwischen Mann und Frau verworfen worden; Verfassungsgerichtsentscheidung vom 28.11.1968, 13/56, Savaş/Mollamahmutoğlu, TCK'nun Yorumu 1994, 3987) die besonderen Voraussetzungen für die Erfüllung des Ehebruchtatbestands durch den Mann als einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz angesehen und dem Gesetzgeber aufgetragen, den Art. 441 bei sonstiger Nichtigkeit binnen eines Jahres in verfassungsgemäßer Weise zu ändern; bis zum Stichtag, dem 27.12.1997, wurde jedoch keine neue gesetzliche Regelung erlassen, womit der Art. 441 nichtig wurde. Dem kurz darauf gestellten Antrag, auch den Straftatbestand des Ehebruchs der Frau (Art. 441) wegen Verletzung des Gleichheitssatzes für nichtig zu erklären, entsprach das Verfassungsgericht im Jahr 1998 (E.1998/3, K.1998/28.564). Da das Gericht in diesem Fall dem Gesetzgeber keine besondere Frist für eine Neuregelung mehr einräumte, ist diese Vorschrift bereits mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ebenfalls als nichtig anzusehen (Tellenbach 2003, 200-201).

Im Herbst 2003 brachte ein Parlamentsabgeordneter der damals schon regierenden AK-Partei im Zuge der laufenden Vorbereitung einer Reform des Strafgesetzbuchs einen Antrag auf Wiedereinführung eines Straftatbestands „Ehebruch“ ein und gewann damit internationale sowie nationale Aufmerksamkeit. Die Frauenbewegung, die, wie bereits dargelegt, die Reformbestrebungen intensiv mitverfolgte und an einem Gegenentwurf arbeitete, protestierte. Die feministischen Wissenschafterinnen und Aktivistinnen Feride Acar und Gülbanu Altunok stellen fest, dass zu diesem Zeitpunkt Unterschiede innerhalb der Frauenbewegung zu Tage traten: Muslimische Aktivistinnen, die in anderen Punkten bezüglich einer Reform des Strafgesetzbuchs mit Gruppierungen mit feministischer Selbstbezeichnung zusammenarbeiteten bzw. sich dieser anschlossen, beteiligten sich zumindest nicht aktiv an den öffentlichen Protesten der feministischen Bewegung bezüglich einer Re-Kriminalisierung von Ehebruch (Acar und Altunok 2009, 25). Bei Vorfällen wie diesen kommt die von von Somersan

und Al-Rebholz vorgenommene Differenzierung zwischen feministischer Bewegung und Frauenbewegung zum Tragen: Wiewohl Überschneidungsmengen bestünden, seien Frauenbewegung und feministische Bewegung nicht ident und bedürfe es einer punktuellen Betrachtung, um zu analysieren, wer sich der feministischen Bewegung innerhalb der Frauenbewegung zugehörig fühlte und wer nicht. Vorfälle wie dieser zeigen aber eben auch die Punktualität, mit der diese Differenzierung im Rahmen des Reformprojekts zutage trat, und können dessen grundsätzliche Gemeinsamkeit nicht in Frage stellen.

Inhaltlich passend scheint, an dieser Stelle auch die Abänderung der Bestimmung zu „schamlosem Verhalten“ zu erwähnen, da auch bei diesem die strafrechtliche Relevanz von Sittlichkeit und Moral eine Rolle spielt: Art. 225, der den Titel „Schamloses Verhalten” („*Hayasızca Hareketler*”) trägt, bedroht die öffentliche Ausübung von Geschlechtsverkehr oder „exhibitionistischen Handlungen” mit einer Haftstrafe von bis zu einem Jahr. Der entsprechende Artikel im vorhergehenden Strafgesetzbuch war weiter gefasst und bot durch die Möglichkeit der subjektiven Auslegung der Exekution sowie der Judikative einen weiten Anwendungsspielraum. Besonders oft wurde diese Bestimmung in diskriminierender Weise zur Verfolgung und/oder Bestrafung sexueller Handlungen von Homosexuellen und Transsexuellen angewandt. Nunmehr fallen nur noch die öffentliche Ausübung von Geschlechtsverkehr oder exhibitionistischen Handlungen darunter (WWHR 2005, 4).

3.2.8. Menschenhandel

Bereits im vorhergehenden Strafgesetzbuch fand sich mit dem Art. 201 (b) eine Menschenhandel kriminalisierende Bestimmung. Nunmehr besagt Art. 80 („Menschenhandel” bzw. auf Türkisch „*İnsan Ticareti*”):

> Art. 80 Abs. 1 TstGB:
>
> “Wer andere zu Zwangsarbeit, Zwangsdiensten, Prostitution oder Sklaverei oder Hergabe von körperlichen Organen ins Land bringt, außer Landes bringt, anwirbt, entführt, von einem Ort zum anderen bringt, schickt oder sie beherbergt, indem er durch Anwendung von Drohung, Druck, Gewalt oder Missbrauch von Einfluss, durch Überredung oder Ausnutzung von Kontrollmöglichkeiten oder Notlagen ihre Einwilligung dazu erreicht, wird mit acht bis zu zwölf Jahren Gefängnis und mit Geldstrafe von bis zu 10.000 Tagsätzen bestraft.”[28] (Tellenbach 2008a, 65)

[28] Art. 80 Abs. 1 TStGB:

Zwei Unterschiede erscheinen wesentlich im Vergleich mit der vorhergehenden Bestimmung: Einerseits die höhere Strafandrohung und andererseits die Klassifikation. Die nunmehrige Bestimmung zu "Menschenhandel" findet sich im ersten Teil des besonderen Teils, der die „Völkerstraftaten" (Art. 76ff, „*Uluslararası Suçlar*") beinhaltet, und dort im zweiten Abschnitt zu "Schleusertum und Menschenhandel" (Art. 79-80, „*Göçmen kaçakçılığı ve İnsan Ticareti*"). Im vorhergehenden Strafgesetzbuch fand sich „Menschenhandel" noch im zweiten Teil des besonderen Teils, der die "Straftaten gegen Personen" („*Kişilere Karşı Suçlar*") regelt, und dort im siebten Abschnitt bei den "Straftaten gegen die Freiheit" („*Hürriyete Karşı Suçlar*"). M.E. ist in dieser anderen Klassifizierung des Delikts auch ein Bekenntnis zur internationalen Verantwortung, die die Türkei in Bezug auf Menschenhandel hat, zu erkennen. Diese Interpretation erscheint v.a. im Lichte der Verpflichtungen der Türkei im Rahmen von internationalen völkerrechtlichen Konventionen als naheliegend. Es ist davon auszugehen, dass bei Erfüllung des Tatbestands des Menschenhandels auch Tatbestände von Straftaten gegen Personen – insb. Straftaten gegen die sexuelle Integrität (Art. 102-105, siehe Kapitel 3.2.3.) sowie gegen die Freiheit (Art. 106-124) erfüllt werden, und diese Dimension des Tatbestands des Art. 80, welcher im vorhergehenden Strafgesetzbuch durch die Klassifizierung als „Straftat gegen die Person" Rechnung getragen wurde, somit erhalten bleibt.

3.3. Resumé und Entwicklungen seit 2004

3.3.1. Resumé

Mit der Reform des TStGB wurde das türkische Strafrecht, insb. im Bereich der Sexualstraftaten, wesentlich verändert. Eine wesentliche Änderung, die sich durch die gesamte Reform zieht, betrifft die Einführung neuer Delikte bzw. die Vergrößerung der Strafrahmen bereits bestehender Delikte. Die Koordinatorinnen der TStGB-Frauenplattform bewerteten die Vergrößerung der Strafrahmen zunächst als fortschrittlich. Im CEDAW-Schattenbericht 2016 äußern sich die Autorinnen kritisch dazu, dass die Strafrahmen jedoch in Bezug auf „Morde im Namen der Tradition" nicht ausgenützt werden, sondern es aufgrund hartnäckiger Stereotype und Vorstellungen von „Familienehre" es vielmehr immer noch zu herabgesetzten Strafen komme: „*Moreover, the perspective to see women as property of the family results in courts*

„*Zorla çalıştırmak, hizmet ettirmek, fuhuş yaptırmak veya esarete tâbi kılmak ya da vücut organlarının verilmesini sağlamak maksadıyla tehdit, baskı, cebir veya şiddet uygulamak, nüfuzu kötüye kullanmak, kandırmak veya kişiler üzerindeki denetim olanaklarından veya çaresizliklerinden yararlanarak rızalarını elde etmek suretiyle kişileri ülkeye sokan, ülke dışına çıkaran, tedarik eden, kaçıran, bir yerden başka bir yere götüren veya sevk eden ya da barındıran kimseye sekiz yıldan oniki yıla kadar hapis ve onbin güne kadar adlî para cezası verilir.*"

entitling male murderers/perpetrators to benefit from reduced sentences irrespective of the already existing high penalties." (The Executive Committee for NGO Forum on CEDAW 2016, 14) In Bezug auf die von Feministinnen als „fortschrittlich" begrüßten, mitunter hohen Strafrahmen im Bereich der Sexualstraftaten bzw. der Forderung der tatsächlichen Ausnutzung (nach oben) dieser Strafrahmen, muss jedoch auf den spezifischen Kontext hingewiesen werden: Bei der Reform des Strafgesetzbuchs wurden gewisse Lebenssachverhalte, die zu einem eklatanten Ausmaß gesellschaftliche Ungleichheiten zwischen Männern und Frauen reflektieren wie bspw. Vergewaltigungen in der Ehe, erstmals als strafrechtliche relevante Handlungen fassbar gemacht. Zu einem großen Teil wird eine positive Beurteilung der nunmehr existierenden Strafrahmen daher rühren. Mitunter ist natürlich dennoch nicht auszuschließen, dass sich in der Frauenbewegung auch von einem „*carceral feminism*" geprägte Stimmen finden, also Feministinnen, die sich von der harten Bestrafung von Sexualstraftaten gerechtere Geschlechterverhältnisse erhoffen (zu *carceral feminism* vgl. etwa Bernstein 2010). Eine Hoffnung, die m.E. unerfüllt bleiben muss, da die Vergrößerung der Strafrahmen und die härtere Bestrafung einzelner Täter ohne gleichzeitige begleitende präventive Maßnahmen sowie nachhaltig gedachter Täter- und Opferarbeit kaum zu einer geschlechtergerechteren Gesellschaft führen kann.

Jedoch sind nicht alle Änderungen aus einer feministischen Perspektive zu begrüßen. Die Organisatorinnen von WWHR nennen konkret zwei Rückschläge, die in Form von neuen Bestimmungen Eingang ins TStGB gefunden haben (Anıl et al 2005, 15): Einerseits ist dies die Kriminalisierung jeglicher sexueller Beziehungen zwischen 15-18-Jährigen (Art. 104), andererseits die Kriminalisierung von Veröffentlichung von „obszönem" bzw. pornografischem Material (Art. 226 Abs. 2). Bei ersterem Punkt – der Kriminalisierung von sexuellen Beziehungen zwischen Jugendlichen – ist auf die kritische Reflexion der feministischen Aktivistin Pınar İlkkaracan zu verweisen, die ich auch im Unterkapitel zu Jungfräulichkeitstest bemüht habe: Sie betont, dass die Frauenbewegung durch ihren Fokus auf offensichtliche Frauenrechtsverletzungen einen Diskurs, der von einem positiven Blick auf die Aneignung der eigenen Sexualität geprägt ist, vermissen ließ (İlkkaracan 2007, 11). In diesem Fall findet jedoch genau das Gegenteil statt: Die feministische Forderung bezieht sich explizit darauf, die Sexualität von Jugendlichen nicht zu kriminalisieren, sondern vielmehr Jugendlichen einen positiven Zugang zu und einen verantwortlichen Umgang mit ihrer Sexualität zu vermitteln. Zweiterer Punkt, die Kriminalisierung von der Veröffentlichung von „obszönem Material" gem. Art. 226 Abs. 2 stellt eine Bedrohung der Meinungsfreiheit und Legitimierung von Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung zu erwarten ist.

Tellenbach übersetzt den Art. 226, dessen Titel wörtlich mit „Obszönität“ oder „Vulgarität“ zu übersetzen ist, im Übrigen mit „Pornographie“ – die türkische Entsprechung hierzu wäre „*pornografi*“.

Auch konnten nicht alle Forderungen der Frauenbewegung umgesetzt werden. Vier damalige Forderungen sind bis heute offen geblieben: die Verlängerung der Frist, in der Schwangerschaftsabbrüche straflos bleiben; die explizite sprachliche Benennung und Kriminalisierung von „Ehrenmorden“ und „Jungfräulichkeitstests“ als solchen; sowie die rechtliche Einordnung bzw. Anerkennung von tätlichen Angriffen aufgrund der sexuellen Orientierung einerseits im bestehenden Instrumentarium des Strafgesetzbuchs, andererseits in Gesetzgebung zu Hassverbrechen (Anıl et al 2005, 15; The Executive Committee for NGO Forum on CEDAW 2016, 16). Zusätzlich fordert das Executive Committee for NGO Forum on CEDAW im Jahr 2016, dass zusätzlich zur Benennung und Bestrafung von Ehrenmorden das erhöhte Strafmaß für diese Straftat auch für Morde aufgrund der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität angewandt werden soll (The Executive Committee for NGO Forum on CEDAW 2016, 16).

3.3.2. Entwicklungen seit 2004 und mangelnde Implementation

Zu den wesentlichen Entwicklungen an der Schnittfläche Gewalt gegen Frauen/Strafrecht seit 2004 gehört zweifelsohne die Unterzeichnung und Ratifikation der Istanbul-Konvention durch die Türkei im Jahr 2015. Damit zusammenhängend ist eine Änderung des „Gesetzes zum Schutz der Familie“ (Gesetz Nr. 4320) zu nennen. Das neue Gesetz, Gesetz Nr. 6280, heißt nunmehr „Gesetz zum Schutz der Familie und Gewalt gegen Frauen” („*Ailenin Korunması ve Kadına Karşı Şiddetin*). Nach dem Gesetz gilt

> “jede Art von physischer, sexueller, psychologischer und wirtschaftlicher Gewalt, die in der Familie oder im Haushalt passiert, unabhängig davon, ob das Opfer und der/die TäterIn im gleichen Haushalt leben”[29]

als „häusliche Gewalt” (*Ev içi şiddet*). Von der gesetzlichen Definition von „Gewalt gegen Frauen” (*Kadına yönelik şiddet*) wiederum werden

> “(...) jene Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, die entweder Frauen allein aufgrund der Tatsache, dass sie Frauen sind, passieren, oder Frauen überproportional betreffen, sowie jede Art

[29] „*Şiddet mağduru ve şiddet uygulayanla aynı haneyi paylaşmasa da aile veya hanede ya da aile mensubu sayılan diğer kişiler arasında meydana gelen her türlü fiziksel, cinsel, psikolojik ve ekonomik şiddeti*“.

> von Einstellung oder Verhalten, die eine Menschenrechtsverletzung hervorrufen und in diesem Gesetz als Gewalt definiert werden"[30]

umfasst (Gesetz Nr 6284, Art. 2 Abs. 1 lit. c). Das neue Gesetz sieht Unterstützung finanzieller und psychologischer Natur sowie eine vorübergehende Unterkunft vor bzw ermöglicht eine sofortige Wegweisung des gewalttätigen Mannes von der Wohnung. Es räumt der Polizei die sofortige Handlungsbefugnis ein, die von Gewalt betroffene Frau zu schützen, ermöglicht die Teilnahme an einem Zeug_innenschutzprogramm und gewährt Richter_innen die Möglichkeit, parallel zur Schutzanordnung auch über Unterhaltszahlungen zu entscheiden (Ruf-Uçar 2012, 78). Gewalt gegen Frauen wird also ganz im Sinne der Istanbul-Konvention explizit als Diskriminierung aufgrund des Geschlechts sowie als Menschenrechtsverletzung gerahmt.

Die Frauenbewegung ist nach wie vor trotz des zunehmend repressiven Regimes aktiv in Bezug auf das TStGB. Zuletzt zeigte dies etwa die rasche Mobilisierung einer Protestbewegung, des *siyah protesto* (schwarzer Protest) im November 2016, bei der sich feministische Aktivist_innen lautstark gegen eine Änderung des Art 103 TStGB äußerten. Auslöser hierfür war eine Regierungsvorlage, die die Wiedereinführung eines Strafaufschiebungs- bzw. Strafaufhebungsgrundes für sexuelle Übergriffe an Minderjährigen einführen sollte: Bei nachträglicher Heirat des strafrechtlichen Opfers sollte die Strafe aufgeschoben bzw. letzendlich auch aufgehoben werden dürfen. Aktivist_innen, die in der Regierungsvorlage eine Missachtung der sexuellen Integrität von Jugendlichen bzw. Kindern sahen und eine Legitimierung von Zwangsverheiratungen und Kinderehen fürchteten, organisierten rasch landesweite Proteste mit dem Ergebnis, dass die Regierungsvorlage vorerst zurückgezogen wurde.

Ein weiterer Streitpunkt bleibt die strafrechtliche Ahndung von „Ehrenmorden": In ihrem Schatten- bzw. Parallelbericht zur CEDAW aus dem Jahr 2016 fordern die Autorinnen, dass der Begriff des im Art. 82 mit Strafe bedrohten „Sittenmordes" („*Töre saikiyle kasten öldürme*", auf Deutsch: „Absichtliche Tötung aus Gründen der Sitte") im TStGB durch den Begriff des „Ehrenmordes" zu ersetzen, da dieser Begriff weiter sei und mehr Taten umfassen würde. Die Autor_innen des Schattenberichts berufen sich dabei auf die Forderungen der Frauenbewegung schon vor 2004 und kritisieren das Unterlassen von entsprechenden Gesetzesabänderungen scharf. (The Executive Committee for NGO Forum on CEDAW – Turkey 2016, 14 und 16).

---

[30] „*Kadınlara, yalnızca kadın oldukları için uygulanan veya kadınları etkileyen cinsiyete dayalı bir ayrımcılık ile kadının insan hakları ihlaline yol açan ve bu Kanunda şiddet olarak tanımlanan her türlü tutum ve davranışı*,".

Neben der Kritik an dem Gesetzestext selbst bzw. angestrebter Veränderungen desselben ist die Frauenbewegung insbesondere mit Herausforderungen in der Implementierung bzw. der Nicht-Implementierung des TStGB konfrontiert: Die herausfordenden Felder, die sich hier auftun sind zunächst das Bewusstsein in der Gesellschaft, weiters die Information bei den Frauen über die (veränderte) Rechtslage, dann der Zugang zum Recht und zuletzt der politische Wille, der eng verknüft ist mit den im Bereich des Gewaltschutzes zur Verfügung stehenden Ressourcen. Die (Nicht-)Implementation sowie die genannten Felder bieten mit Sicherheit genügend Anknüpfungspunkte für weitere Auseinandersetzungen – so wie sie etwa im Jänner 2009 bei einem zweitägigen internationalen Workshop mit dem Thema „Implementierung von Rechtsnormen: Gewalt gegen Frauen in der Türkei und in Deutschland“ stattgefunden hat (von Steinsdorff, Silvia und Helin Ruf-Uçar 2012). Im Rahmen dieser Arbeit kann ich sie jedoch nur anreißen.

Zum Bewusstsein in der Gesellschaft erklärt die Politikwissenschafterin Nazike Demir in ihrer 2012 verfassten Diplomarbeit, dass „sexuelle Gewalt in der [türkischen] Gesellschaft als ein Tabu angesehen wird“ (Demir 2012, 62) und unternimmt so einen Erklärungsversuch für die niedrige Zahl der Anzeigen und in Folge der Strafverfahren. Die Türkei reiht sich damit in den Reigen jener Länder, in denen die Zahlen über das Vorkommen geschlechtsspezifischer, insbesondere sexualisierter, Gewalt der vermeintlich tatsächlichen Lebenswirklichkeit nicht entsprechen können, da die Anzeigebereitschaft von Menschen, die Erfahrungen mit geschlechtsspezifischer (sexualisierter) Gewalt gemacht haben häufig gering ist. Hinsichtlich des Informationsstandes der Frauen sind die Ergebnisse der eingangs vorgestellten Studie der Hacettepe-Universität in Bezug auf das Wissen von Frauen über einschlägige zivil- und strafrechtliche Bestimmungen: Was das Strafgesetzbuch betrifft, so gaben 80 Prozent der befragten Frauen an, gehört zu haben, dass die Schließung von polygamen Ehen illegal ist. Drei von zehn Frauen gaben an, nicht zu wissen, dass ihre Ehemänner sie nicht rechtmäßig zu Geschlechtsverkehr zwingen dürfen. Als primäre Wissensquellen wurden Fernsehen und Radio genannt (88 Prozent), gefolgt vom sozialen Umfeld, etwa Verwandte, Freund_innen und Bekannte (61 Prozent) (Hacettepe 2014a, 27).

Was den Zugang zum Recht betrifft, so gibt folgende tabellarische Datenaufbereitung Aufschluss. Sie bezieht sich auf die Implementierung des Gesetzes Nr. 4320, somit können zwar keine direkten Schlüsse auf die Implementierung des TStGB gezogen werden, da zwischen dem Zugang zu Schutzanträgen nach dem Gesetz Nr. 4320 und dem Zugang zu Strafverfahren m.E. ein Zusammenhang nicht zwangsläufig naheliegt, aber die Frage des

Zugangs zum Recht in Fällen von Gewalt gegen Frauen wird anhand dieser Stichprobe beantwortet. Die NGO KAHDEM erhob Daten über den Verlauf von insg. 2019 auf Grundlage des Gesetzes Nr. 4320 gestellten Schutzanträgen bei Familiengerichten in elf Provinzen, somit über dessen Implementierung in diesen Provinzen:

Familiengericht	Anträge	Staatsan-waltschaft	Persönlich	Sozialamt	Rechts-anwältIn	Weiblich	Männlich	Ange-nommen	Abgelehnt
Ankara 1.	59	24	35	0	14	59	0	44	7
		40,6%	59,3%		23%	100%		74,5%	11,8%
Burdur	61	59	2	0	0	61	0	56	2
		96,7%	3,2%			100%		91,8%	3,2%
Diyarbakır	335	300	35	0	0	333	2	291	44
		89,5%	10,4%			99,4%	0,5%	86,8%	13%
Hatay	22	9	13	0	0	22	0	22	0
		40,9%	59%			100%		100%	
Istanbul	555	388	167	0	5	537	18	460	93
		69,9%	30,6%		0,9%	96,7%	3,2%	82,8%	16,7%
Izmir	616	273	343	0	0	539	77	483	77
		44,3%	55,6%			87,5%	12,5%	78,4%	12,5%
K. Ereğli	38	36	2	0	1	38	0	33	5
		94,7%	5,2%		2,6%	100%		86,8%	13,1%
Konya	154	144	10	0	0	142	12	152	2
		93,5%	6,4%			92,2%	7,8%	98%	2%
Sivas	63	63	0	0	0	63	0	53	10
		100%				100%		84,1%	15,9%
Tarsus	103	97	6	0	2	97	5	100	3
		94,2%	5,8%		1,9%	94,2%	5,8%	97%	3%
Yalova	13	11	1	1	0	13	0	12	1
		84,6%	7,6%	7,6%		100%		92,4%	7,6%

(Tabelle siehe Kayar 2012, 104)

Die Schlüsse, die KAHDEM aus dieser Datenaufbereitung zieht, sind ernüchternd: Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Frauen in den untersuchten repräsentativen elf Provinzen zu wenig über ihre Rechte informiert sind, insb. auch über die Möglichkeit, ohne vorhergehenden Polizeieinsatz den Schutzantrag direkt an die zuständige Staatsanwaltschaft zu stellen und über die Möglichkeit eines Rechtsbeistands; weiters, dass der vom Gesetz vorgesehene Schutzmechanismus zu lange dauert und es v.a. nachts und am Wochenende zu Pausen kommt, was der Situation der von Gewalt betroffenen Frauen nicht gerecht wird; zuletzt

wird das Ziel des Gesetzes, die Prävention von Gewalt, ausgehöhlt, da die Behörden oftmals, anstatt eine für die Stattgebung des Schutzantrags ausreichende Wahrscheinlichkeitsprüfung vorzunehmen Beweise, einer bereits erfolgten Gewalthandlung bzw. medizinische Stellungnahmen verlangen (Kayar 2012, 106-107).

Zu mangelndem politischen Willen und fehlenden Ressourcen als Ursache für die mangelhafte Implementierung lässt sich an dieser Stelle zunächst auf die vielerorts geäußerte Kritik an der aktuellen AKP-Regierung verweisen. Politikwissenschafter_innen untersuchen die negativen Auswirkungen des herrschenden konservativ-neoliberalen Diskurses auf die Situation von Frauenrechten (vgl. etwa Sözen 2006; Korkut und Eslen-Ziya 2011; Fisher-Onar und Paker 2012; Selek 2016; Tuncel 2016). Jedoch wird auch darauf verwiesen, dass der Konservativismus in der Türkei nicht erst seit der Machtergreifung durch die AKP entstanden ist, wenn er auch momentan besonders stark ist (Ecevit 2012, 54). Die Soziologin und Kulturwissenschafterin Feyze Akinerdem geht sogar so weit zu sagen, dass sie zwar einen Rückschritt in den letzten Jahren klar erkennt, sich aber nicht sicher ist, ob „wir in der Türkei jemals eine Regierung gehabt haben, die an die Gleichstellung von Mann und Frau glaubte. Deshalb können wir die Regierungszeit der letzten 12 Jahre auch nicht als einen besonderen Rückschritt betrachten.“ (Akinerdem 2016, 96)

Zusammenfassend lässt sich ausgehend von den Feststellungen dieses letzten Unterkapitels in Hinblick auf die Fragestellung der gesamten Arbeit wohl sagen, dass ein tatsächlicher Wandel im Geschlechterverhältnis durch Recht nur dann herbeigeführt werden kann, wenn es sich nicht um Anlassgesetzgebung handelt, sondern auch flankierende Maßnahmen getroffen werden (Holzleithner 2008, 16).

Fazit

Ziel dieser Arbeit war, herauszuarbeiten, inwiefern die Reform des türkischen Strafgesetzbuchs von 2004 als beispielhaft für die Bedeutung des Engagements der türkischen Frauenbewegung für eine Umwelt frei von Gewalt gegen Frauen gelten kann.

Dafür habe ich zunächst die Arbeit der türkischen Frauenbewegung kontextualisiert, indem ich versucht habe, Gewalt gegen Frauen theoretisch im Rechtsdiskurs zu verorten. Zu Beginn habe ich in einer kurzen Reflexion über die Rolle als Forscher_in im Kontext des Themas dieser Arbeit gezeigt, welche Rolle feministisch motivierte Forschung spielte und spielt, um das Geschlechterverhältnis als Gewaltverhältnis zu benennen und männliche Gewalt gegen Frauen

darin zu kontextualisieren und zu delegitimieren. Es folgten feministische Konzeptionen des Geschlechterverhältnisses als Gewaltverhältnis aus den Bereichen der Sozialwissenschaften und der feministischen Rechtswissenschaften, um den theoretischen Rahmen für diese Arbeit abzustecken. Die Begriffe der „Gewalt gegen Frauen", der „häuslichen Gewalt" und „Gewalt im Geschlechterverhältnis" habe ich in Bezug auf ihre Aussagekraft und auf ihre Vor- und Nachteile für eine feministische Analyse vergleichend nebeneinander gestellt und mich aufgrund der Fragestellung dieser Arbeit für die Verwendung des Begriffs der „Gewalt gegen Frauen" entschieden, da dieser die Ursachen dieser spezifischen Gewaltform klar im patriarchalen Geschlechterverhältnis verortet und in seiner türkischen Verwendung auch von der Frauenbewegung verwendet wird. In einem nächsten Schritt konnte ich anhand der internationalen Anerkennungs- und Kodifikationsgeschichte von Frauenrechten als Menschenrechten zeigen, inwiefern es frauenpolitischen Gruppen auf internationaler Ebene gelungen ist, Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsverletzung zu rahmen. Dabei habe ich die für das Thema der Gewalt gegen Frauen und Mädchen wichtigsten menschenrechtlichen Übereinkommen, namentlich die CEDAW, die DEVAW sowie die Istanbul-Konvention, kurz vorgestellt.

Danach habe ich von der internationalen auf die nationale Ebene gewechselt und die Arbeit der türkischen Frauenbewegung in den Fokus gerückt. Um zu verdeutlichen, worauf die türkische Frauenbewegung die Notwendigkeit ihrer kontinuierlichen Arbeit an einer Gesellschaft die frei ist von Gewalt gegen Frauen gründet, greife ich auf empirische Daten zurück. Eine queer-feministische Lektüre der von mir zitierten Daten, die insb. den der Studie der Hacettepe Universität zugrunde liegenden heterosexistischen bias freilegt und daraus Schlüsse auf die Geschlechterverhältnisse in der Türkei zieht, wäre bestimmt spannend. Ich habe mich lediglich auf den kurzen Hinweis auf diesen heterosexistischen bias beschränkt. In einem Unterkapitel versuche ich, einem intersektionalen Anspruch an Arbeiten aus dem Bereich der Geschlechterforschung gerecht zu werden, indem ich mich drei Gruppen an mehrfach marginalisierten Frauen widme: Transfrauen, geflüchteten/migrantischen Frauen und Frauen mit Behinderung(en). Eine tiefer gehende Untersuchung der Fragestellung auf ihre intersektionalen Dimensionen war in dieser Arbeit v.a. aufgrund der geringen Zahl einerseits an empirischen Daten und andererseits an mir zugänglichen Publikationen nicht möglich; Forscher_innen aus den Sozialwissenschaften, die selbst quantitativ oder qualitiativ forschen, tut sich hier jedoch ein mit Sicherheit lohnendes Forschungsfeld auf. Dann zeichne ich ein Bild der türkischen Frauenbewegung als national und transnational agierende Akteurin in der Zivilgesellschaft. Hier war auch Raum für die Auseinandersetzung mit den Begriffen

„feministische Bewegung“ und „Frauenbewegung“ im spezifischen Kontext der Türkei. Indem ich die Entsehungsgeschichte der frauenpolitischen Bewegung in den 1980er-Jahren nachzeichne, habe ich mich an einer sinnvollen Differenzierung versucht und festgestellt, dass die Bezeichnung der „feministischen Bewegung“ auf eine Selbstbezeichnung der agierenden Frauen zurückzuführen ist. In einem dritten Unterkapitel konnte ich herausarbeiten, wie die türkische Frauenbewegung seit den 1980er-Jahren Gewalt gegen Frauen als zentrales Feld für ihre Interventionen im öffentlichen Raum sowie im juristischen Diskurs entwickelte. Dabei gelang es mir, anhand der Erkenntnisse der wichtigsten Literatur aufzuzeigen, dass das Thema der Gewalt gegen Frauen in der Selbsterzählung der Frauenbewegung die größte Rolle spielt.

In einem dritten Kapitel schließlich beschäftigte ich mich eingehend mit Reformgeschichte und Inhalt des türkischen Strafgesetzbuchs von 2004. Beim Entstehungskontext war sowohl auf die EU-Beitrittsgespräche als wesentlicher Faktor für die Reform des TStGB einzugehen, als auch auf die feministischen Interventionen der Frauenbewegung, die den Gesetzgebungsprozess von Anfang an mitgestaltete. Der Fragestellung dieser Arbeit gemäß widmete ich mich zu einem größeren Teil den Interventionen der Frauenbewegung, indem ich deren Öffentlichkeits- sowie Lobbyingstrategien untersuchte. Ich kam zu dem Erkenntnis, dass die EU-Beitrittsgespräche ein Faktor waren, der der Frauenbewegung ein Fenster zu Möglichkeiten, rechtspolitisch zu agieren, öffnete. Sodann untersuchte ich Punkt für Punkt jene Bestimmungen des türkischen Strafgesetzbuchs, die aus frauenrechtlicher Perspektive relevant erscheinen. Insb. betraf dies Bestimmungen aus dem Bereich der Sexualstraftaten. Dieser dritte Teil der Arbeit ist gewissermaßen ihr Kernstück, dem die beiden vorhergehenden Kapitel als Kontextualisierung dienen. Im Rahmen dieses Fazits kann nicht auf alle Erkenntnisse des dritten Teils näher eingegangen werden. Besonders hervorzuheben war jedenfalls aber die Tatsache, dass mit dem Strafgesetzbuch von 2004 erstmals die sexuelle Integrität als Schutzgut des Strafrechts Eingang in das Sexualstrafrecht fand; zuvor war die „Ehre“ das zu schützende Gut gewesen. Zudem wurde 2004 erstmals Vergewaltigung in der Ehe juristisch denk- und fassbar; bei den Ausführungen zum Delikt der Vergewaltigung habe ich die Kriminalisierung von Vergewaltigung in der Ehe in einen internationalen Kontext gestellt. Ebenfalls stellte dieses Kapitel die Frage nach einer möglichen strafrechtlichen Grundlage zur Verfolgung von frauenspezifischer Gewalt im häuslichen Nahbereich: In Frage kommen hier neben einschlägigen Delikten aus den Bereichen der Straftaten gegen das Leben und gegen die sexuelle Integrität vor allem die Straftaten der „Folter und Quälerei/Misshandlung“ (Art. 96) sowie der „schlechten Behandlung“ (Art. 232) im Abschnitt der „Straftaten gegen die Familienordnung“. In einem Resumé stellte ich sodann die offengebliebenen Forderungen der

Frauenbewegung fest und nahm eine grobe Darstellung einiger Entwicklungen seit 2004 vor. Mit Blick auf die mangelnde Implementation wurde klar, dass gründliche Evaluierungen und insb. rechtssoziologische Forschungsarbeiten, die sich damit beschäftigen, welche flankierenden Maßnahmen braucht, damit feministisch geprägtes Recht auch einen Einfluss auf die Lebenswirklichkeit von Frauen haben, noch ausstehen. Bei den Entwicklungen seit 2004 ist insb. der reaktionäre Kurswechsel der AKP zu nennen, der auf die durchaus als feministische Erfolge zu verzeichnenden Reformen der frühen 2000er-Jahre folgte. Auf die Regierung und den fehlenden politischen Willen lässt sich auch die mangelnde Implementation zurückzuführen.

Im November 2016, als ich mich gerade zu Recherchen zu dieser Arbeit in der Türkei befand, kam es jedoch zu landesweiten, sichtbaren Protesten der Frauenbewegung, als die Regierung eines Gesetzesvorlage einbrachte, die es ermöglichen sollte, den Vollzug der Strafe von Vergewaltigern aufzuschieben oder nach Ablauf von fünf Jahren ganz nachzusehen, wenn diese das Opfer ehelichen. Die Regierung sah sich gezwungen, die Vorlage erstmal zurückzunehmen, wobei Aktivistinnen allein die Möglichkeit einer solchen Regierungsvorlage als zutiefst rückschrittlich und als gefährlich für die öffentliche Meinungsbildung benannten. Es erscheint demnach wahrscheinlich, dass sich angesichts der angespannten und zunehmend repressiven politischen Situation die Möglichkeiten für die Frauenbewegung, sich für eine Umwelt frei von Gewalt gegen Frauen einzusetzen, verringern und ihre Handlungsspielräume verkleinern werden; umso wichtiger erscheint es aber, in der Hoffnung auf die vielgerühmte Strahlkraft des Rechts bereits durchgesetzte Gesetze auch aus einer wissenschaftlichen Perspektive zu bearbeiten und Erfolge der Frauenbewegung, das Thema der Gewalt gegen Frauen im Rechtsdiskurs festzuschreiben, als solche zu würdigen. Die Reform des Strafgesetzbuchs von 2004 kann dafür als Beispiel gelten, wie ich in dieser Arbeit zeigen konnte.

Literaturverzeichnis

Acar, Feride und Gülbanu Altunok 2009: Paths, Borders and Bridges. Impact of Ethnicity and Religion on Women's Movements in Turkey, unveröffentlichtes QUING-Manuskript, Budapest 1–28

Acar, Feride und Gülbanu Altunok 2012: Understanding Gender Equality Demands in Turkey. Foundations and Boundaries of Women's Movements, in: Dedeoğlu, Saniye und Adem Yavuz Elveren (Hg.), Gender and Society in Turkey. The Impact of Neoliberal Policies, Political Islam and EU Accession, London: IB Tauris, 31-45

Akinerdem, Feyza 2016: Gegen den Strich. Die muslimische Frauenbewegung in der Türkei, in: Ataç, Ilker, Michael Fanizadeh und VIDC (Hg.), Türkei. Kontinuitäten, Veränderungen, Tabus, Wien: mandelbaum kritik & utopie, 91-99

Al-Monitor 2013: Demand for women-only buses in Istanbul, 11.12.2013, Pinar Tremblay, abrufbar unter: http://www.al-monitor.com/pulse/originals/2013/12/women-only-bus-istanbul.html

Al-Monitor 2015, Have AKP's policies caused rise in violence against women?, Pinar Tremblay, 20.2.2015, abrufbar unter: http://www.al-monitor.com/pulse/fr/originals/2015/02/turkey-ozgecan-sex-crimes-murder.html

Al-Rebholz, Anil 2011: Frauenpolitik in der Türkei im Spannungsfeld zwischen Lokalem und Transnationalem, in: Gender: Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft 3, 28-46

Ansay, Tuğrul und Wallace Jr., Don (Hg.) 2005[5]: Introduction to Turkish Law, Den Haag: Kluwer Law International

Aslan, Yasin 2009: Transformation of Turkish Criminal Law from the Ottoman-Islamic Law to the Civil Law Tradition, in: Ankara Bar Review 2, 92-98

Aulenbacher, Brigitte, Michael Meuser und Birgit Riegraf 2010: Soziologische Geschlechterforschung. Eine Einführung, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften

Axeli-Knapp, Gudrun 2012: Im Widerstreit. Feministische Theorie in Bewegung, Wiesbaden: Springer Verlag für Sozialwissenschaften

Ayata, Gökçeçiçek, Sevinç Eryılmaz und Seda Kalem 2011: Ailenin Korunmasına Dair Kanun Kimi ve Neyi Koruyor? Hâkim, Savcı, Avukat Anlatıları/Wen und was schützt das Gesetz zum Schutz der Familie? Einschätzungen von Richter_innen, Staatsanwätlt_innen und Rechtsanwält_innen (İnsan Hakları Hukuku Çalışmaları 15/Menschenrechtliche Studien 15), Istanbul: İstanbul Bilgi Üniversitesi Yayınları

Baer, Gabriel 1977: The Transition from Traditional to Western Criminal Law in Turkey and Egypt, in: Studia Islamica 45, 139-158

Baer, Susanne 2004: Recht. Normen zwischen Zwang, Konstruktion und Ermöglichung – Gender-Studien zum Recht, in: Ruth Becker und Beate Kortendiek (Hrsg.): Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie (Geschlecht und Gesellschaft Band 35), Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 555-563

Becker-Schmidt, Regina und Helga Bilden 1991: Impulse für die qualitative Sozialforschung aus der Frauenforschung, in: Flick, Uwe u.a. (Hg.), Handbuch Qualitative Sozialforschung, München: Beltz, 23-30

Beclin, Katharina 2015: Stellungnahme, 162/SN-98/ME

Bernstein, Elizabeth 2010: Militarized Humanitarianism Meets Carceral Feminism: The Politics of Sex, Rights, and Freedom in Contemporary Antitrafficking Campaigns, *Signs* Bd. 36, Nr. 1, 45–71

Bianet 2011: Savcının Aklı Hala Eski "TCK 438"de/Der Geist des Staatsanwaltes lebt in Art. 483 StGB weiter, 27.07.2011, Göksun Yazıcı, abrufbar unter: http://bianet.org/bianet/kadin/131769-savcinin-akli-hala-eski-tck-438-de

Brückner, Margit 1983: Die Liebe der Frauen. Über Weiblicheit und Mißhandlung, Frankfurt: Verlag Neue Kritik

Butler, Judith 1991: Das Unbehagen der Geschlechter, Berlin: Suhrkamp

Çakır, Serpil, 2007: Feminism and Feminist History-Writing in Turkey. The Discovery of Ottoman Feminism, in: Aspasia 1, 61-83

Çelik, Ayse Betül, Rezarta Bilali und Yeshim Iqbal 2017: Patterns of 'Othering' in Turkey: A Study of Ethnic, Ideological, and Sectarian Polarisation, South European Society and Politics, 22:2, 217-238

Centel, Nur 2008: Kritische Betrachtungen zum neuen türkischen Strafgesetzbuch und zur neuen türkischen Strafprozessordnung, in Tellenbach (Hg.), Das neue türkische Straf- und Strafprozessrecht (Deutsch-Türkische Rechtsstudien 6), Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag, 40-44

Charlesworth, Hilary und Christine Chinkin 2000: The Boundaries of International Law. A Feminist Analysis, Manchester: Manchester University Press

Chinkin, Christine; Wright, Shelley & Charlesworth, Hilary 2005: Feminist Approaches to International Law. Reflections From Another Century, in: Buss, Doris und Ambreena S. Manji (Hg.), International Law. Modern Feminist Approaches, Oxford und Portland: Hart, 17–46

Cinsel Şiddetle Mücadele Derneği (CŞMD)/Verein gegen sexuelle Gewalt 2016: Tecavüz kültürünü durdur, tecavüzü engelle/Stoppt die Vergewaltigungskultur, verhindert Vergewaltigungen, 12.09.2016, abrufbar unter: http://cinselsiddetlemucadele.org/2016/09/12/tecavuz-kulturunu-durdur-tecavuzu-engelle/

CNN 2017: A year after failed coup in Turkey, Erdogan says 'behead traitors', 16.07.2017, Sterling, Joe und Samantha Beechabrufbar unter: http://edition.cnn.com/2017/07/15/europe/turkey-coup-attempt-anniversary/index.html

Connell, Raewyn 1995: Masculinities, Cambridge: Polity Press; Sydney: Allen & Unwin; Berkeley: University of California Press

Connell, Raewyn 2015[4]: Der gemachte Mann. Konstruktionen und Krise von Männlichkeiten, Wiesbaden: Springer

Crenshaw, Kimberlé 1989: Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, in: The University of Chicago Legal Forum 1, 139–167

Crenshaw, Kimberlé 1991: Mapping the Margins: Intersectionality, Identity Politics, and Violence against Women of Color, in: Stanford Law Review Bd. 43, Nr. 6, 1241–1299

Çubukçu, Sevgi Uçan 2004: Contribution to Substantial Democracy: Non-Governmental Women's Organization in Turkey, in: Berktay, Fatmagül (Hg.): The Position of Women in Turkey and in the European Union. Achievements, Problems, Prospects, Istanbul: KA-DER Press, 99-120

Dackweiler, Regina-Maria und Reinhild Schäfer 1999: Lokal – national – international. Frauenbewegungspolitik im Rück- und Ausblick, in: Klein, Ansgar, Hans-Josef Legrand und Thomas Leif (Hg.): Neue soziale Bewegungen, Opladen: Westdeutscher Verlag, 200-224

Dackweiler, Regina-Maria und Reinhild Schäfer (Hg.) 2002: Gewalt-Verhältnisse. Feministische Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt, Frankfurt am Main: Campus

Daniel, Antje und Patricia Graf 2014: Frauenbewegungen revisited: Herausforderungen in nationalen und transnationalen Räumen. Einleitung, in: Femina politica Bd. 23, Nr. 1, 9-21

Demir, Nazike 2012: Gewalt gegen Frauen in der Türkei, unveröffentlichte Diplomarbeit, Universität Wien. Fakultät für Sozialwissenschaften

Deutsches Institut für Menschenrechte 2006: Frauenrechte sind Menschenrechte (Unterrichtsmaterialien zur Menschenrechtsbildung 3), verfügbar unter: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Unterrichtsmaterialien/unterrichtsmaterialien_frauenrechte_sind_menschenrechte.pdf

Dhawan, Nikita 2007: Impossible Speech. On the Politics of Silence and Violence (West-östliche Denkwege, Bd. 11), Sankt Augustin: Academia Verlag

Ecevit, Yıldız 2007: in: Arat, Zehra F. Kabasakal (Hg): Human Rights in Turkey, Philadelphia: University of Pennsylvania Press

Ecevit, Yıldız 2012: Soziologische Ausführungen über die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, in: Ruf Ucar von Steinsdorff, Silvia und Helin Ruf-Uçar (Hg.): Implementierung von Rechtsnormen. Gewalt gegen Frauen in der Türkei und in Deutschland (Reihe Sozialwissenschaften 27), Freiburg: Centaurus, 53-60

Engelli Kadın Derneği/Verein der behinderten Frau 2014: Türkiye'deki Engelli Kadın Yönelik Şiddet. Raporu 2013-2014/Gewalt gegen behinderte Frauen in der Türkei. Bericht 2013-2014,

Eslen-Ziya, Hande 2012: Türk Ceza Kanunu değişiminde kadın aktivistler. Bir lobicilik hikayesi/Aktivistinnen im Rahmen der Reform des türkischen Strafgesetzbuchs. Die Geschichte eines Lobbying, in: Sosyoloji Araştırmaları Dergisi/Zeitschrift für soziologische Studien 1, 120-149

EUR-lex: Acquis, abrufbar unter: http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/acquis.html

The Executive Committee for NGO Forum on CEDAW – Turkey 2016: Shadow NGO Report on Turkey's Seventh Periodic Report to The Committee on The Elimination of Discrimination Against Women, abrufbar unter http://tbinternet.ohchr.org/Treaties/CEDAW/Shared%20Documents/TUR/INT_CEDAW_NGO_TUR_24253_E.pdf

Europarat, Generaldirektion für Menschenrechte und rechtliche Angelegenheiten 2008: The Council of Europe Campaign to Combat Violence Against Women, including Domestic Violence, abrufbar unter: https://www.coe.int/t/dg2/equality/domesticviolencecampaign/Source/FS_VAWCampaign_en.pdf

Europarat, European Commission for Democracy through Law (Venice Commission) 2016: Opinion No. 831/2015, Strasbourg

Fisher Onar, Nora und Hande Paker 2012: Towards cosmopolitan citizenship? Women's rights in divided Turkey, in: Theory and Society 4, 375-394

Flaake, Karin 2002: Geschlecht, Macht und Gewalt. Verletzungsoffenheit als lebensgeschichtlich prägende Erfahrung von Mädchen und jungen Frauen, in: Dackweiler, Regina-Maria und Reinhild Schäfer (Hg.): Gewalt-Verhältnisse. Feministische Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt, Frankfurt am Main: Campus, 161-170

Fuchs, Gesine 2008: Wege zu einem frauenfreundlichen Rechtsstaat, in: Arioli, Kathrin, Michelle Cottier, Patricia Farahmand und Zita Küng (Hg.): Wandel der Geschlechterverhältnisse durch Recht?, Baden-Baden: Dike, 57-75

Galtung, Johan 1975: Strukturelle Gewalt. Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt

Galtung, Johan 1990: Cultural Violence, in: Journal of Peace Research 3, 291–305

Galtung, Johan 1998: Friede mit friedlichen Mitteln. Friede und Konflikt, Entwicklung und Kultur (Friedens- und Konfliktforschung 4), Wiesbaden: Springer VS

Gerhard, Ute 1995, "Die "langen Wellen" der Frauenberwegung" – Traditionslinien und unerledigte Anliegen, in: Becker-Schmidt, Regina und Gudrun Axeli-Knapp (Hg): Das Geschlechterverhältnis als Gegenstand der Sozialwissenschaften. Frankfurt, New York, S 247-278

Gerhard, Ute 1997: Unterschiede und Gemeinsamkeiten – Feminismus in vergleichender Perspektive, in: Schöningh-Kalender, Claudia, Aylâ Neusel und Mechthild M. Jansen (Hg.): Feminismus, Islam, Nation. Frauenbewegungen im Maghreb, in Zentralasien und in der Türkei, Frankfurt am Main und New York: Campus, 55-69

Gerhard, Ute 2011: Frauenbewegung und Feminismus. Eine Geschichte seit 1789 (Beck'sche Reihe 2463), München: C.H.Beck

Gildemeister, Regine und Angelika Wetterer 1992: Wie Geschlechter gemacht werden. Die soziale Konstruktion der Zweigeschlechtlichkeit und ihre Reifizierung in der Frauenforschung, in: Gudrun-Axeli Knapp und Angelika Wetterer (Hg.): TraditionenBrüche. Entwicklungen feministischer Theorie. Freiburg: Kore-Verlag, 201-254

Guerrero, Marion 2011: International Women's Rights and the "War of Cultures": Avoiding the "Westernization" Debate, in: icl-journal 3, 379-399

Gündüz Yeşilyurt, Zuhal 2004: The Women's Movement in Turkey: From Tanzimat towards European Union Membership, in: Perceptions, journal of international affairs 3, 115-134

Güriz, Adnan 2005[5]: Sources of Turkish Law, in: Ansay, Tuğrul und Wallace Jr., Don (Hg.): Introduction to Turkish Law, Den Haag: Kluwer Law International

Hacettepe University 2014: Domestic Violence against Women in Turkey. Summary Report, Ankara

Hagemann-White, Carol 1997: Gewalt in der Familie. Integration wider Willen, in: Rehberg, Karl-Siegfried (Hg.), Differenz und Integration. Die Zukunft moderner Gesellschaften, Opladen/Wiesbaden: Springer, 501-505

Hagemann-White, Carol, Heidi Lang, Jutta Lübbert und Rennefeld Birgitta 1997: Strategien gegen Gewalt im Geschlechterverhältnis. Bestandsanalyse und Perspektiven, in: Hagemann-White, Carol, Barbara Kavemann und Dagmar Ohl: Parteilichkeit und Solidarität. Praxisfragen und Streitfragen zur Gewalt im Geschlechterverhältnis, Bielefeld: Kleine Verlag, 15-116

Hagemann-White, Carol (2002): Gewalt im Geschlechterverhältnis als sozialwissenschaftlicher Forschungsgegenstand, in: Dackweiler, Regina-Maria und Reinhild Schäfer (Hg.): Gewalt-Verhältnisse. Feministische Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt, Frankfurt am Main: Campus, 29-52

Hakeri, Hakan 2009: Geschichte des türkischen Strafrechts und ausländische Einflüsse auf die türkische Strafrechtsdogmatik, in: Hilgendorf, Eric (Hg.): Das Strafrecht im deutsch-türkischen Rechtsvergleich. Alman-Türk Karşılaştırmalı Ceza Hukuku, Würzburg, online aufrufbar unter: https://www.jura.uni-wuerzburg.de/fileadmin/02150100/IWAS/Materialien/Deutsch-tuerkische_Tagung_Sammelband.pdf

Herek, Gregory M. 1990: The Context of Anti-Gay Violence. Notes on Cultural and Psychological Heterosexism, in: Journal of Interpersonal Violence 5, 316-333

Holzleithner, Elisabeth 2008: Wandel der Geschlechterverhältnisse durch Recht? Ein Streifzug Ein Streifzug durch feministische Rechtswissenschaften und Legal Gender Studies, in: Arioli, Kathrin, Michelle Cottier, Patricia Farahmand und Zita Küng (Hg.): Wandel der Geschlechterverhältnisse durch Recht?, Baden-Baden: Dike, 3-19

Hornscheidt, Lann 2012: feministische w_orte. ein lern-, denk- und handlungsbuch zu sprache und diskriminierung, gender studies und feministischer linguistik, Frankfurt am Main: Brandes & Aspel

Hunt Botting, Eileen und Sean Kronewitter 2012: Westernization and Women's Rights. Non-Western European Responses to Mill's Subjection of Women, 1869-1908, in: Political Theory Bd. 40, Nr. 4, 466-496

Hürriyet Daily News 2016: President Erdoğan offers 'Turkish-style' women's rights, abrufbar unter: http://www.hurriyetdailynews.com/president-erdogan-offers-turkish-style-womens-rights.aspx?PageID=238&NID=96146&NewsCatID=338

Hürriyet Daily News 2017: President Erdoğan's death penalty remarks start debate with Europe, abrufbar unter: http://www.hurriyetdailynews.com/president-erdogans-death-penalty-remarks-start-debate-with-europe-112127

İlkkaracan, Pınar 2007: Reforming the Penal Code in Turkey: The Campaign for the Reform of the Turkish Penal Code from a Gender Perspective, Institute of Development Studies (IDS), aufrufbar unter: http://www.ids.ac.uk/ids/Part/proj/pnp.html

Imbusch , Peter 2002: Der Gewaltbegriff, in: Heitmeyer W., Hagan J. (Hg.) Internationales Handbuch der Gewaltforschung, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften

Kadın Dayanışma Vakfı/Frauensolidaritätsstiftung: Kadına Yönelik Şiddet Nedir?/Was ist Gewalt gegen Frauen?, abrufbar unter: https://www.kadindayanismavakfi.org.tr/kadinayoneliksiddet-nedir

Kadının İnsan Hakları – Yeni Çözümler Derneği/Women for Women's Human Rights - New Ways 2016: Haklarımız var!/Wir haben Rechte!, Istanbul: Kadının İnsan Hakları – Yeni Çözümler Derneği/Women for Women's Human Rights – New Ways

Kadının İnsan Hakları – Yeni Çözümler Derneği/Women for Women's Human Rights - New Ways: Cinsel Suçlar ve Türk Ceza Kanunu'ndaki (TCK) Düzenlemeler/Sexualstraftaten und die Bestimmungen des Türkischen Strafgesetzbuchs, abrufbar unter: http://www.kadinininsanhaklari.org/kadinin-insan-haklari/yasalardaki-haklarimiz/siddet-goren-kadin-ne-yapabilir/cinsel-suclar-ve-turk-ceza-kanunundaki-tck-duzenlemeler/

Kadının İnsan Hakları – Yeni Çözümler Derneği/Women for Women's Human Rights - New Ways 2004: Women's Human Rights in the new Turkish Penal Code. The Success of the Campaign for the Reform of the Turkish Penal Code from a Gender Perspective, Summary Outcome Report, abrufbar unter: http://www.stopvaw.org/sites/3f6d15f4-c12d-4515-8544-26b7a3a5a41e/uploads/Summary_Outcome_Penal_Code__WWHR_.pdf

Kardam, Nüket 2005: Turkey's Engagement with Global Women's Human Rights (Gender in a Global/Local World). Hants und Burlington: Ashgate

Kartusch, Angelika und Anna Sporrer 2014: Gewaltschutz im Rahmen von CEDAW, in: Schwarz-Schlöglmann, Maria und Silvia Ulrich (Hg.): Aktuelle Entwicklungen im Gewaltschutz (Linzer Schriften zu Gender und Recht 55), Linz: Trauner, 46-67

Kassner, Karsten 2003: Soziale Deutungsmuster – über aktuelle Ansätze zur Erforschung kollektiver Sinnzusammenhänge, in: Geideck, Susan und Wolf-Andreas Liebert (Hg.): Sinnformeln. Linguistische und soziologische Analysen von Leitbildern, Metaphern und anderen kollektiven Orientierungsmustern, Berlin und New York: Walter de Gruyter, 37–57

Kayar, Habibe Yılmaz Kayar 2003: KAHDEM Web/KAHDEM Verein – Webseite Türkisches Recht THS (Türk Hukuk Sitesi), in: von Steinsdorff, Silvia und Helin Ruf-Uçar (Hg.): Implementierung von Rechtsnormen. Gewalt gegen Frauen in der Türkei und in Deutschland (Reihe Sozialwissenschaften 27), Freiburg: Centaurus, 99-109

Keinert, Christina 2006: Die Menschenrechte der Frau in der Türkei 2006 (Linzer Schriften zu Gender und Recht 34), Linz: Trauner

Kerestecioğlu, İnci Özkan 2004: Women's Movement in the 1990s: Demand for Democracy and Equality, in: Berktay, Fatmagül (Hg.): The Position of Women in Turkey and in the European Union: Achievements, Problems, Prospects, Istanbul: KA-DER Press, 75-99

Kıvılcım Forsman, Zeynep 2004: The Position of Women in the European Union Members: Selected Examples, in: Berktay, Fatmagül (Hg.): The Position of Women in Turkey and in the European Union: Achievements, Problems, Prospects, Istanbul: KA-DER Press, 139-155

Kleiner, Bettina: Heteronormativität, in: Gender Glossar http://gender-glossar.de/item/55-heteronormativitaet

Knapp, Gudrun-Axeli 1996: Traditionen – Brüche. Kritische Theorie in der feministischen Rezeption, in: Scheich, Elvira (Hg.): Vermittelte Weiblichkeit. Feministische Wissenschafts- und Gesellschaftstheorie, Hamburg: HIS, 113-115

König, Doris 2006: Frauenrechte sind Menschenrechte … und doch anders? Die UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW), in: Rudolf, Beate (Hrsg.): Frauen und Völkerrecht. Zur Einwirkung von Frauenrechten und Fraueninteressen auf das Völkerrecht (Schriften zur Gleichstellung der Frau Band 28), Baden-Baden: Nomos, 81-98

Korkut, Umut und Hande Eslen-Ziya 2011: The Impact of Conservative Discourses in Family Policies, in: Social Politics Bd. 18, Nr. 3, 387-418

Population Politics, and Gender Rights in Poland and Turkey

Logar, Rosa 2014: Die Istanbul-Konvention. Rechtsnormen zur Verhinderung von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt in Europa, in: juridikum 2014, 352

Maihofer, Andrea 1995: Geschlecht als Existenzweise. Macht, Moral, Recht und Geschlechterdifferenz (Aktuelle Frauenforschung), Frankfurt am Main: Ulrike Helmer

Mazlumder Women Study Group 2014: The Report on Syrian Woman Refugees Living Out of the Camps, abrufbar unter: http://istanbul.mazlumder.org/webimage/files/The%20Report%20on%20Syrian%20Women%20Refugees(1).pdf

Meuser, Michael und Reinhold Sackmann 1992: Zur Einführung: Deutungsmusteransatz und empirische Wissenssoziologie, in: Meuser, Michael und Reinhold Sackmann (Hg.): Analysen sozialer Deutungsmuster. Beiträge zur empirischen Wissenssoziologie, Pfaffenweiler: Centaurus, 9–37

Meuser, Michael 2010[3]: Geschlecht und Männlichkeit. Soziologische Theorie und kulturelle Deutungsmuster, Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften

Meuser, Michael 2002: "Doing Masculinity" - Zur Geschlechtslogik männlichen Gewalthandelns, in: Dackweiler, Regina-Maria und Reinhild Schäfer (Hg.): Gewalt-Verhältnisse. Feministische Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt, Frankfurt am Main: Campus, 53-80

Mies, Maria 1978: Methodische Postulate zur Frauenforschung – dargestellt am Beispiel der Gewalt gegen Frauen, in: beiträge zur feministischen theorie und praxis, Heft 1, 41-63

Mlinar, Angelika 1997: Frauenrechte als Menschenrechte, Frankfurt am Main: Peter Lang

Mor Çatı Kadın Sığınağı Vakfı/Lila Dach Frauenhaus-Stiftung 2017: Aile içi siddetin çocuklar üzerindeki sonuçları/Auswirkungen häuslicher Gewalt auf Kinder, abrufbar unter: https://www.morcati.org.tr/tr/8-mor-cati-kadin-siginagi-vakfi/5-aile-ici-siddetin-cocuklar-uzerindeki-sonuclari

Mor Çatı Kadın Sığınağı Vakfı/Lila Dach Frauenhaus-Stiftung 2016: Feminist Dayanişma ile 25 yıl/25 Jahre feministische Solidarität, Istanbul: Heinrich Böll Stiftung Türkei

Neuhold, Brita, Renate Pirstner und Silvia Ulrich 2003: Menschenrechte – Frauenrechte. Internationale, europarechtliche und innerstaatliche Dimensionen, Innsbruck: Studienverlag

New York University School of Law 2006: Guide to Foreign and International Legal Citations, in: Journal of International Law and Politics, aufrufbar unter: http://www.law.nyu.edu/sites/default/files/upload_documents/Final_GFILC_pdf.pdf

Öner, Stefanie 2008: Aktuelle Entwicklungen im türkischen Strafrecht. Auf der Suche nach „Justitia" – Kann es ein feministisches Rechtsverständnis geben?, in: juridikum 2008, 209-211

Özsöy, Nuriye Duran 2009: Die Frauenbewegung in der Türkei, in: Journal of the European Society of Women in Theological Research 17, 165-181

Raunig, Britta 2015: Ausgewählte Bestimmungen des österreichischen und türkischen Strafrechts im Vergleich, unveröffentlichte Dissertation, Universität Wien

Rich, Adrienne 1990: Compulsory Heterosexuality and Lesbian Existence, in: Signs 4, 631-660

Ruf- Uçar, Helin 2012: Die Interaktion zwischen Frauen-NGOs und staatlichen Institutionen in der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen in der Türkei, in: von Steinsdorff, Silvia und Helin Ruf-Uçar (Hg.): Implementierung von Rechtsnormen. Gewalt gegen Frauen in der Türkei und in Deutschland (Reihe Sozialwissenschaften 27), Freiburg: Centaurus, 71-84

Sancar, Serpil 2012: Politischer Kontext der Prävention von Gewalt gegen Frauen, in: von Steinsdorff, Silvia und Helin Ruf-Uçar (Hg.): Implementierung von Rechtsnormen. Gewalt gegen Frauen in der Türkei und in Deutschland (Reihe Sozialwissenschaften 27), Freiburg: Centaurus, 95-99

Sauer, Birgit 2002: Geschlechtsspezifische Gewaltmäßigkeit wohlfahrtsstaatlicher Institutionalisierungen, in: Dackweiler, Regina-Maria und Reinhild Schäfer (Hg.): Gewalt-Verhältnisse. Feministische Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt, Frankfurt am Main: Campus, 81-106

Schläppi, Erika, Judith Wyttenbach und Silvia Ulrich 2015: Das Übereinkommen, in: Schläppi, Erika Silvia Ulrich und Judith Wyttenbach (Hg.): CEDAW. Kommentar zum UNO-Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau, Bern: Stämpfli, 1-58

Selek, Pınar 2016: Gegen die Mauern des Patriarchats: Welchen Beitrag kann der Feminismus zur Schaffung der Politik leisten? in: Ataç, Ilker, Michael Fanizadeh und VIDC (Hg.), Türkei. Kontinuitäten, Veränderungen, Tabus, Wien: mandelbaum kritik & utopie,

Šimonović, Dubravka 2014: Global and Regional Standards on Violence Against Women. The Evolution and Synergy of the CEDAW and Istanbul Convention, in: Human Rights Quarterly 3, 590-606

Smaus, Gerlinda 1994: Physische Gewalt und die Macht des Patriarchats, in: Kriminologisches Journal 2, 82-104

Smaus, Gerlinda 1997: Die Bedeutung der physischen Gewalt für die Reproduktion des Geschlechterverhältnisses, in: Rehberg, Karl-Siegfried (Hg.), Differenz und Integration. Die Zukunft moderner Gesellschaften, Opladen/Wiesbaden: Springer, 505-509

Smith, Merril D. 2004: Encyclopedia of Rape, Westport, Connecticut: Greenwood Press

Soine, Stefanie 2002: Das heterosexistische Geschlechterdispositiv als Produktionsrahmen für die Gewalt gegen lesbische Frauen, in: Dackweiler, Regina-Maria und Reinhild Schäfer (Hg.): Gewalt-Verhältnisse. Feministische Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt, Frankfurt am Main: Campus, 135-160

Sözen, Edibe 2006: Gender Politics of the JPD, in: Yavuz, M. Hakan (Hg.): The Emergence of a New Turkey : Democracy and the AK Parti (Utah Studies in Turkish and Islamic Studies), Utah: The University of Utah Press, 258-280

Stövesand, Sabine 2007: Mit Sicherheit Sozialarbeit! Gemeinwesenarbeit als innovatives Konzept zum Abbau von Gewalt im Geschlechterverhältnis unter den Bedingungen neoliberaler Gouvernementalität, Hamburg: LIT

T. C. Başbakanlık Kadın Statüsü Genel Müdürlüğü/Generaldirektorat für den Status der Frau 2008: Toplumsal Cinsiyet Eşitliği/Geschlechtergleichstellung, Istanbul

Tekeli, Şirin 1997: Die erste und die zweite Welle der Frauenbewegung in der Türkei, in: Schöning-Kalender, Claudia, Aylâ Neusel und Mechthild M. Jansen: Feminismus, Islam, Nation. Frauenbewegungen im Maghreb, in Zentralasien und in der Türkei. Frankfurt/Main, New York, Campus Verlag, 73-95

Tekeli, Şirin (Hg.) 1995: 1980ler Türkiyesinde Kadın Bakış Acısından Kadınlar/Frauen in den 1980er-Jahren in der Türkei, İstanbul: İletişim Yayıncılık

Tekin, Beyza Ç. 2010: Representations and Othering in Discourse. The construction of Turkey in the EU context, Amsterdam und Philadelphia: John Benjamins Publishing Company

Tellenbach, Silvia 2008: Das neue türkische Straf- und Strafprozessrecht (Deutsch-Türkische Rechtsstudien 6), Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag

Tellenbach, Silvia 2008a: Das türkische Strafgesetzbuch Türk Ceza Kanunu. Deutsche Übersetzung und Einführung (Sammlung ausländischer Strafgesetzbücher G 118), Berlin: Duncker & Humblot

Thürmer-Rohr, Christina 1987: Der Chor der Opfer ist verstummt, in: beiträge zur feministischen theorie und praxis, Heft 11, 71-84

Tuncel, Sebahat 2016: Gegen Männerherrschaft und Gewalt: Die kurdische Frauenbewegung in der Türkei, in: Ataç, Ilker, Michael Fanizadeh und VIDC (Hg.), Türkei. Kontinuitäten, Veränderungen, Tabus, Wien: mandelbaum kritik & utopie, 81-91

Ulrich, Silvia 2014: Das Europaratsübereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, in: Schwarz-Schlöglmann, Maria und Silvia Ulrich (Hg.): Aktuelle Entwicklungen im Gewaltschutz (Linzer Schriften zu Gender und Recht 55), Linz: Trauner, 4-26

UN Women 2013: Ending Violence Against Women, New York: UN Women , abrufbar unter: http://www.unwomen.org/-/media/headquarters/attachments/sections/library/publications/2013/12/un%20women%20evaw-thembrief_us-web-rev9%20pdf.pdf?la=en

UN Women: Begriffserklärungen, abrufbar unter: http://www.unwomen-nc.at/ueber-uns/begriffserklaerungen/

Ünver, Yener 2009: Das türkische Strafrecht und Europa, in: Hilgendorf, Eric (Hg.): Das Strafrecht im deutsch-türkischen Rechtsvergleich, Universität Würzburg, abrufbar unter: https://www.jura.uni-wuerzburg.de/fileadmin/02150100/IWAS/Materialien/Deutsch-tuerkische_Tagung_Sammelband.pdf, 317-364

Vereinte Nationen 1989: Violence against Women in the Family, New York: United Nations

Vereinte Nationen, Weltfrauenkonferenz Beijing 1995: Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Anlage I, Erklärung von Beijing, abrufbar unter: http://www.un.org/depts/german/conf/beijing/anh_1.html

Vereinte Nationen 2014: Women's Rights are Human Rights, verfügbar unter: http://www.ohchr.org/Documents/Publications/HR-PUB-14-2.pdf

von Steinsdorff, Silvia und Helin Ruf-Uçar (Hg.) 2012: Implementierung von Rechtsnormen. Gewalt gegen Frauen in der Türkei und in Deutschland (Reihe Sozialwissenschaften 27), Freiburg: Centaurus

Wedel, Heidi 2000: Frauen in der Türkei: Modernisierungs- und Identitätspolitiken in der Türkei, in: Der Bürger im Staat 1, 37-42

Wichterich, Christa 2007: Transnationale Frauenbewegungen und Global Governance. Die Politik des Möglichen zwischen Emanzipation, Selbstregulierung und Anpassung, Gender-politik-online der Freien Universität Berlin, aufrufbar unter: http://www.fu-berlin.de/sites/gpo/int_bez/globalisierung/Transnationale_Frauenbewegungen/index.html

Wiener Antidiskriminierungsstelle für gleichgeschlechtliche und transgender Lebensweisen, Geschlechtsidentität, abrufbar unter: https://www.wien.gv.at/menschen/queer/transgender/geschlechtsidentitaet.html

Wölte, Sonja 2002: Von Lokal nach International und zurück: Gewalt gegen Frauen und internationale Frauenmenschenrechtspolitik, in: Dackweiler, Regina-Maria und Reinhild Schäfer (Hg.): Gewalt-Verhältnisse. Feministische Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt, Frankfurt am Main: Campus, 221-248

Women's Refugee Commission 2016: EU-Turkey Agreement Failing Refugee Women and Girls, abrufbar unter: https://www.womensrefugeecommission.org/images/zdocs/EU-Turkey-Refugee-Agreement-Failing.pdf

World Health Organization (WHO) 2012: Intimate partner violence, abrufbar unter: http://apps.who.int/iris/bitstream/10665/77432/1/WHO_RHR_12.36_eng.pdf

Yeşilyurt Gündüz, Zuhal 2004: The Women's Movement in Turkey. From Tanzimat towards European Union Membership, in: Perceptions, journal of international affairs 3, 115-134

Yilmaz, Ihsan 2002: Secular Law and the Emergence of Unofficial Turkish Islamic Law, in: Middle East Journal 1, 113-131

Yirmibeşoğlu, Vildan 2012: Ehrenmorde. Prozessführung und Implementationsprobleme, in: von Steinsdorff, Silvia und Helin Ruf-Uçar (Hg.): Implementierung von Rechtsnormen. Gewalt gegen Frauen in der Türkei und in Deutschland (Reihe Sozialwissenschaften Band 27), Freiburg: Centaurus, 85-94

Zihnioğlu, Yaprak 1996: Üslup sorunu vardi ama konusulmazdi/Es gab ein Problem mit dem Wortlaut, jedoch wurde es nicht diskutiert, in: Birikim, 3, 31–35, zit. nach: Al-Rebholz, Anil 2011: Frauenpolitik in der Türkei im Spannungsfeld zwischen Lokalem und Transnationalem, in: Gender: Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft 3, 28-46, 34

Zwingel, Susanne 2002: Was trennt Krieg und Frieden? Gewalt gegen Frauen aus feministischer und völkerrechtlicher Perspektive, in: Harders, Cilja und Bettina Roß (Hg.): Geschlechterverhältnisse in Krieg und Frieden. Perspektiven der feministischen Analyse internationaler Beziehungen (Politik und Geschlecht 6), Opladen: Leske + Budrich, 175-188

Abstract

Eingelassen in einen patriarchats- und orientalismuskritischen Horizont zeigt diese Arbeit nach einer Kontextualisierung von Gewalt gegen Frauen als (menschen-)rechtlich relevantes Thema sowie einer Vorstellung des Einsatzes der türkischen Frauenbewegung als zivilgesellschaftliche Akteurin seit den 1980er-Jahren im Gewaltschutzbereich anhand der rechtspolitischen Entstehung des Strafgesetzbuchs von 2004 und schließlich anhand konkreter, frauenrechtlich relevanter gesetzlicher Änderungen insb. aus dem Bereich des Sexualstrafrechts, inwiefern die Reform des Strafgesetzbuchs von 2004 als beispielhaft für die Bedeutung des Engagements der türkischen Frauenbewegung für eine Umwelt frei von Gewalt gegen Frauen gelten kann. Der disziplinäre Rahmen dieser Arbeit greift sowohl auf sozial- und politikwissenschaftliche als auch auf Erkenntnisse und Perspektiven der feministischen Rechtswissenschaften zurück.